



NATIONALE  
STELLE  
ZUR  
VERHÜTUNG  
VON  
FOLTER

# JAHRESBERICHT 2022

**Berichtszeitraum**

1. Januar 2022 – 31. Dezember 2022

© 2023 Nationale Stelle zur Verhütung von Folter  
Alle Rechte vorbehalten  
Layout: steildesign  
Druck: Justizvollzugsanstalt Heimsheim

Nationale Stelle zur Verhütung von Folter  
Luisenstraße 7  
65185 Wiesbaden  
Tel.: 0611-160 222 8-18  
Fax.: 0611-160 222 8-29  
E-Mail: [info@nationale-stelle.de](mailto:info@nationale-stelle.de)  
[www.nationale-stelle.de](http://www.nationale-stelle.de)

Eine elektronische Version dieses Jahresberichts kann auf der Internetseite [www.nationale-stelle.de](http://www.nationale-stelle.de) unter der Rubrik Publikationen abgerufen werden.

# VORWORT

Die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter ist Deutschlands Einrichtung für die Wahrung menschenwürdiger Unterbringung und Behandlung im Freiheitsentzug. Sie legt der Bundesregierung, dem Deutschen Bundestag, den Landesregierungen und den Länderparlamenten hiermit ihren jährlichen Tätigkeitsbericht vor. Dieser umfasst den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022.

Im Berichtszeitraum besuchte die Nationale Stelle 66 Einrichtungen und begleitete vier Abschiebungsmaßnahmen. Hierbei stellte sie Einschränkungen in der Ausübung von Menschenrechten und auch Verletzungen der in Artikel 1 Abs. 1 GG geschützten Menschenwürde fest.

Schwerpunktmäßig beschäftigte sich die Nationale Stelle mit dem Bereich Maßregelvollzug. Kritisch anzusehen ist insbesondere die sehr häufig festgestellte Überbelegung der Einrichtungen, die neben Beeinträchtigungen bei der Betreuung und Behandlung der betroffenen Patientinnen und Patienten mitunter eine abweichende Unterbringung von Personen im Justizvollzug bewirkte, die nach § 126a StPO im Maßregelvollzug hätten untergebracht werden müssen. Die in einem solchen Fall unerlässliche psychiatrische Betreuung kann im Justizvollzug vermehrt nicht oder nur ungenügend gewährleistet werden. Problematisch ist auch grundsätzlich die in den letzten Jahren immer wieder vorgefundene Verwahrung von Strafgefangenen, deren Zustand sich aufgrund mangelnder psychiatrischer Versorgung weiter verschlechtert hatte. Die Nationale Stelle hält eine umfassende Untersuchung des Problems für dringend erforderlich. Neben der Fortführung des Schwerpunkts des Maßregelvollzugs im Jahr 2023 soll daher der Umgang mit psychischen Auffälligkeiten im Vollzug verstärkt im Fokus stehen.

Aktuell verfügt die Nationale Stelle über ein Jahresbudget von 640.000 Euro. Zehn ehrenamtliche Mitglieder nehmen, unterstützt von einer Geschäftsstelle mit sechs hauptamtlichen Stellen, ihr Mandat mit Zuständigkeit für das gesamte Bundesgebiet wahr.



Rainer Dopp  
Staatssekretär a. D.  
Vorsitzender der Länderkommission

Das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (OPCAT), mit dessen Ratifizierung sich Deutschland zur Einrichtung eines Nationalen Präventionsmechanismus verpflichtet hat, fordert, dass dieser „regelmäßig die Behandlung von Personen [prüft], denen an Orten der Freiheitsentziehung im Sinne des Artikels 4 die Freiheit entzogen ist“. Während die Vereinigung für die Verhütung von Folter (APT) als Zielgröße fordert, Besuche in Einrichtungen mit hoher Fluktuation oder besonderen Risiken einmal jährlich durchzuführen – in allen anderen Einrichtungen alle drei Jahre –, ist die Nationale Stelle in ihrer aktuellen Besetzung in der Lage, im Durchschnitt ca. 60 Besuche jährlich an den in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden 13.000 Orten der Freiheitsentziehung durchzuführen.

Die Nationale Stelle steht im ständigen Austausch mit den zuständigen Aufsichtsbehörden, um die Effektivität ihrer Arbeit zu steigern. Ein Aspekt dabei ist eine bessere finanzielle und personelle Ausstattung.

Positiv zu betrachten war im Jahr 2022 der konstruktive Austausch mit vielen Aufsichtsbehörden des Maßregelvollzugs, der sich etwa in den Stellungnahmen zu Besuchsberichten widerspiegelte. Hervorgehoben werden soll ebenfalls der regelmäßige Austausch mit der Generalzolldirektion, dem Bundesministerium der Verteidigung und dem Bundesministerium des Innern und für Heimat, welcher es der Nationalen Stelle ermöglicht, auf die bundesweite Umsetzung ihrer Empfehlungen hinzuwirken.

Im Jahr 2022 wurde Herr Friedhelm Kirchhoff, Ltd. Regierungsdirektor a. D. und ehemaliger Justizvollzugsanstaltsleiter, als Mitglied der Länderkommission ernannt. Frau Dr. Monika Deuerlein, Diplom-Psychologin, legte ihr Mandat als Mitglied der Länderkommission zum 31. Dezember 2022 nieder.



Ralph-Günther Adam  
Leitender Sozialdirektor a. D.  
Leiter der Bundesstelle

# INHALT

<b>I Besonders kritische Feststellungen.....</b>	<b>14</b>
<b>II Allgemeine Informationen über die Arbeit der Nationalen Stelle .....</b>	<b>18</b>
1 – Institutioneller Rahmen .....	19
2 – Zuständigkeit .....	19
3 – Befugnisse.....	20
4 – Einzelanfragen .....	20
5 – Personelle und finanzielle Ausstattung.....	20
6 – Folterprävention weltweit .....	21
6.1 – Besuch des CPT in Deutschland .....	21
6.2 – Internationale Aktivitäten der Nationalen Stelle .....	21
6.2.1 – Berichterstattung an den Ausschuss der Vereinten Nationen gegen Folter .....	21
6.2.2 – Austausch mit Nationalen Präventionsmechanismen.....	22
6.2.3 – Austausch mit SPT und Europarat .....	22
<b>III Standards .....</b>	<b>24</b>
1 – Abschiebungen .....	25
1.1 – Abholungszeitpunkt .....	25
1.2 – Abschiebung aus der Strafhaft .....	25
1.3 – Abschiebung aus Bildungs-, Kranken- und Betreuungseinrichtungen .....	25
1.4 – Achtung des Kindeswohls.....	25
1.5 – Durchsuchung mit Entkleidung .....	25
1.6 – Fortbildung der Mitarbeitenden der Vollzugsbehörde.....	25
1.7 – Gepäck.....	25
1.8 – Handgeld .....	26
1.9 – Information über den Zeitpunkt der Abschiebung .....	26
1.10 – Information über die Abschiebung .....	26
1.11 – Kommunikation während der gesamten Abschiebung.....	26
1.12 – Kontakt zu einem Rechtsbeistand.....	26
1.13 – Rücksichtnahme auf Kinder und kranke Personen .....	26
1.14 – Telefonate mit Angehörigen.....	26
1.15 – Umgang mit Mobiltelefonen .....	26
1.16 – Verpflegung.....	26
2 – Abschiebungshaft und Ausreisegewahrsam .....	26
2.1 – Ärztliche Zugangsuntersuchung.....	26
2.2 – Außenkontakte .....	27

2.3 – Beschäftigung und Freizeitgestaltung .....	27
2.4 – Durchsuchung mit Entkleidung.....	27
2.5 – Einsicht in den Toilettenbereich .....	27
2.6 – Fixierung .....	27
2.7 – Kameraüberwachung .....	28
2.8 – Kleidung.....	28
2.9 – Personal.....	28
2.10 – Psychologische und psychiatrische Betreuung .....	28
2.11 – Rechtsberatung .....	28
2.12 – Rechtsgrundlage .....	28
2.13 – Respektvoller Umgang.....	28
2.14 – Unterbringung Minderjähriger .....	28
2.15 – Waffen im Gewahrsam.....	28
2.16 – Zugangsgespräch.....	28
<b>3 – Bundes- und Landespolizei, Zoll.....</b>	<b>29</b>
3.1 – Ausstattung und Zustand der Gewahrsamsräume .....	29
3.2 – Belehrung .....	29
3.3 – Dokumentation .....	29
3.4 – Durchsuchung mit Entkleidung.....	30
3.5 – Einsehbarkeit des Gewahrsams .....	30
3.6 – Einsicht in den Toilettenbereich.....	30
3.7 – Fesselung .....	30
3.8 – Fixierung .....	30
3.9 – Größe von Gewahrsamsräumen.....	30
3.10 – Kameraüberwachung .....	30
3.11 – Mehrfachbelegung von Gewahrsamsräumen .....	30
3.12 – Recht auf ärztliche Untersuchung .....	30
3.12A – Medizinische Überwachung beim Ausscheiden von Drogenpäckchen .....	31
3.13 – Respektvoller Umgang.....	31
3.14 – Unabhängige Beschwerdestellen und Ermittlungsstellen .....	31
3.15 – Vertraulichkeit von Gesprächen .....	31
3.16 – Waffen im Gewahrsam .....	31
<b>4 – Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe .....</b>	<b>31</b>
4.1 – Beschwerdemöglichkeiten.....	31
4.2 – Bewegung im Freien .....	31
4.3 – Informationen über Rechte.....	31
4.4 – Kameraüberwachung.....	31
<b>5 – Justizvollzug.....</b>	<b>32</b>
5.1 – Bekleidung im besonders gesicherten Haftraum.....	32
5.2 – Durchsuchung mit Entkleidung .....	32
5.3 – Duschen.....	32

5.4 – Einsicht in den Toilettenbereich .....	32
5.5 – Einzelhaft .....	32
5.6 – Fixierung .....	32
5.7 – Größe von Hafträumen .....	33
5.8 – Kameraüberwachung .....	33
5.9 – Mehrfachbelegung von Hafträumen .....	33
5.10 – Nutzung von Absonderungsräumen .....	33
5.11 – Respektvoller Umgang .....	33
5.12 – Türspione .....	33
5.13 – Übersetzung bei ärztlichen Gesprächen .....	33
5.14 – Umgang mit vertraulichen medizinischen Informationen .....	33
5.15 – Zustand von Hafträumen .....	33
<b>6 – Psychiatrische Kliniken .....</b>	<b>34</b>
6.1 – Bewegung im Freien .....	34
6.2 – Dokumentation von Zwangsmaßnahmen .....	34
6.3 – Fixierung .....	34
6.4 – Informationen über Rechte .....	34
6.5 – Kameraüberwachung .....	34
6.6 – Respektvoller Umgang .....	34
6.7 – Vertraulichkeit von Gesprächen .....	34
<b>7 – Vollzugseinrichtung der Bundeswehr .....</b>	<b>34</b>
7.1 – Ausstattung und Zustand der Arresträume .....	34
7.2 – Belehrung .....	35
7.3 – Besonders gesicherter Arrestraum .....	35
7.4 – Dokumentation .....	35
7.5 – Einsicht in den Toilettenbereich .....	35
7.6 – Größe von Arresträumen .....	36
7.7 – Respektvoller Umgang .....	36
7.8 – Vollzugstauglichkeit .....	36
<b>IV Schwerpunktthema Maßregelvollzug .....</b>	<b>38</b>
Einführung .....	39
<b>1 – Belegungssituation .....</b>	<b>39</b>
1.1 – Überbelegung .....	39
1.2 – Mehrfachbelegung .....	40
1.3 – Ausblick .....	40
<b>2 – Gesetzgebung .....</b>	<b>41</b>
2.1 – Strafrechtsbezogenes Unterbringungsgesetz NRW .....	41
2.1.1 – Stellungnahme zu einer bestehenden Rechtsvorschrift .....	41
2.1.2 – Zulässigkeit besonderer Sicherungsmaßnahmen .....	41

2.2 – Bremisches Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten.....	42
2.3 – Thüringer Gesetz zur Hilfe und Unterbringung psychisch kranker Menschen .....	42
3 – Bundesländerübergreifende Feststellungen und Empfehlungen.....	42
3.1 – Absonderungen .....	43
3.2 – Kriseninterventionsräume.....	44
3.2.1 – Ausstattung.....	44
3.2.2 – Kameraüberwachung .....	45
3.3 – Systematische Erfassung von besonderen Sicherungsmaßnahmen .....	46
3.4 – Informationen zur Unterbringung.....	46
3.5 – Urinabgabe unter Sichtkontrolle .....	46
4 – Bundeslandspezifische Übersicht der Feststellungen und Empfehlungen .....	47
4.1 – Baden-Württemberg.....	47
4.1.1 – Menschenunwürdige Unterbringung im Kriseninterventionsraum.....	47
4.1.2 – Privat- und Intimsphäre .....	48
4.2 – Bayern .....	48
4.3 – Brandenburg .....	48
4.4 – Bremen .....	49
4.4.1 – Akteneinsicht .....	49
4.4.2 – Nachteinschluss .....	50
4.5 – Hamburg .....	50
4.5.1 – Anwendung des Maßregelvollzugsgesetzes.....	50
4.5.2 – Dauer des Aufenthalts.....	51
4.5.3 – Gestaltung des Tagesablaufs auf der Station.....	51
4.6 – Hessen .....	51
4.6.1 – Externer Sicherheitsdienst.....	51
4.6.2 – Fesselung .....	52
4.6.3 – Privatsphäre.....	52
4.7 – Niedersachsen .....	52
4.7.1 – Berichtspflicht .....	52
4.7.2 – Beschwerdemanagement .....	53
4.7.3 – Fixierungen .....	53
4.8 – Nordrhein-Westfalen .....	53
4.9 – Rheinland-Pfalz .....	54
4.10 – Saarland.....	54
4.10.1 – Fixierungen .....	55
4.10.2 – Vertrauliche Gespräche .....	55
4.11 – Schleswig-Holstein .....	55
4.12 – Thüringen.....	55

<b>V Justizvollzug</b> .....	<b>58</b>
Einführung.....	59
1 – Bundesländerübergreifende Feststellungen und Empfehlungen.....	59
1.1 – Besondere Sicherungsmaßnahmen.....	60
1.1.1 – Absonderung.....	60
1.1.2 – Besonders gesicherter Haftraum .....	61
1.1.3 – Fesselung.....	63
1.1.4 – Fixierung.....	64
1.2 – Mehrfachbelegung.....	64
1.3 – Schutz der Privat- und Intimsphäre.....	65
1.3.1 – Durchsuchung mit vollständiger Entkleidung .....	65
1.3.2 – Duschen.....	65
1.3.3 – Urinabgabe unter Sichtkontrolle .....	65
1.4 – Substitution .....	66
2 – Bundeslandspezifische Übersicht der Feststellungen und Empfehlungen.....	66
2.1 – Baden-Württemberg.....	66
2.1.1 – Bauliche Mängel.....	66
2.1.2 – Überbelegung.....	67
2.2 – Bayern.....	67
2.3 – Brandenburg.....	68
2.3.1 – Sitzgelegenheit im besonders gesicherten Haftraum.....	68
2.3.2 – Sichtspione.....	68
2.4 – Hamburg.....	69
2.4.1 – Dokumentation besonderer Sicherungsmaßnahmen.....	69
2.4.2 – Unterbringung nach § 126a StPO.....	69
2.5 – Hessen .....	70
2.5.1 – Sitzgelegenheit im besonders gesicherten Haftraum.....	70
2.5.2 – Fixierungen.....	70
2.6 – Niedersachsen .....	70
2.7 – Nordrhein-Westfalen.....	70
2.7.1 – Unannehmbare bauliche Mängel des besonders gesicherten Haftraums .....	71
2.7.2 – Ausstattung des besonders gesicherten Haftraums.....	71
2.8 – Sachsen.....	71
2.9 – Schleswig-Holstein.....	72
2.9.1 – Aufbewahrung des Fixiermaterials .....	72
2.9.2 – Fixierungen.....	72
2.9.3 – Nutzung von Pfefferspray.....	72
2.10 – Thüringen .....	72
Ausblick.....	73



<b>VI Freiheitsentziehende Unterbringung von Kindern und Jugendlichen .....</b>	<b>74</b>
Einführung .....	75
1 – Einrichtungsübergreifende Feststellungen und Empfehlungen .....	75
1.1 – Time-Out-Räume .....	75
1.1.1 – Ausstattung .....	75
1.1.2 – Sitzgelegenheit .....	76
1.1.3 – Kameraüberwachung .....	76
1.1.4 – Einsicht in den Toilettenbereich .....	76
1.2 – Aufklärung über Rechte und Regeln .....	76
2 – Kinder- und Jugendhilfe .....	77
2.1 – Ombudsstellen .....	78
2.1.1 – Bayern .....	78
2.1.2 – Nordrhein-Westfalen .....	78
2.2 – Kontakt zur Außenwelt .....	79
2.3 – Raumgestaltung .....	79
2.4 – Urinabgabe unter Sichtkontrolle .....	79
3 – Kinder- und Jugendpsychiatrie .....	80
3.1 – Wirksame Ausübung des Mandats der Nationalen Stelle .....	80
3.2 – Beschwerdemanagement .....	80
3.3 – Besondere Sicherungsmaßnahmen .....	81
3.3.1 – Fixierung .....	81
3.3.2 – Dokumentation von besonderen Sicherungsmaßnahmen .....	81
3.4 – Bewegung im Freien .....	81
3.5 – Schutz der Privatsphäre .....	82
3.5.1 – Vertrauliche Telefonate .....	82
3.5.2 – Aufbewahrung persönlicher Gegenstände .....	82
<b>VII Besuche .....</b>	<b>84</b>
1 – Abschiebungen .....	85
1.1 – Abholung zur Nachtzeit .....	86
1.2 – Mittellosigkeit .....	86
1.3 – Fesselung .....	87
1.3.1 – Verhältnismäßigkeit .....	87
1.3.2 – Fesselungssystem .....	87
1.4 – Waffen .....	87
1.5 – Flugbegleitung durch privates Sicherheitspersonal .....	87
2 – Abschiebungshaft .....	88
2.1 – Abstandsgebot .....	88
2.2 – Besonders gesicherte Hafträume .....	89
2.2.1 – Sitzmöglichkeit .....	89
2.2.2 – Zugang zu Tageslicht .....	89

2.3 – Eins-zu-eins-Betreuung bei Fixierungen.....	89
2.4 – Psychologische und psychiatrische Betreuung.....	90
3 – Alten- und Pflegeheime .....	90
3.1 – Barrierefreiheit .....	91
3.2 – Beratungs- und Beschwerdemöglichkeit .....	91
3.3 – Bettgitter .....	91
3.4 – Personal.....	92
3.4.1 – Personalsituation .....	92
3.4.2 – Pflegekraft mit Zusatzqualifikation für Gerontopsychiatrie.....	92
3.4.3 – Umgang im Brandfall.....	92
4 – Bundes- und Landespolizei.....	92
4.1 – Polizeiliches Handeln bei Großereignissen.....	92
4.1.1 – Ausstattung der Gewahrsamsräume.....	93
4.1.2 – Durchsuchung mit Entkleidung.....	93
4.2 – Gewahrsam in Polizeidienststellen.....	93
4.3 – Ausstattung der Gewahrsamsräume .....	94
4.4 – Fesselung .....	94
4.5 – Privatsphäre .....	94
4.6 – Vorhalten von Hygieneartikeln.....	94
5 – Bundeswehr .....	95
5.1 – Sechsmonatiger Strafarrest .....	95
5.2 – Ausstattung der Arresträume .....	96
5.2.1 – Beleuchtung.....	96
5.2.2 – Fenster .....	96
5.3 – Dokumentation .....	96
<b>VIII Anhang .....</b>	<b>98</b>
1 – Besuchsübersicht 2022.....	99
2 – Stellungnahme zu bestehender Rechtsvorschrift.....	102
3 – Mitglieder der Bundesstelle .....	102
4 – Mitglieder der Länderkommission.....	102
5 – Mitarbeitende der Geschäftsstelle .....	103
6 – Aktivitäten im Berichtszeitraum.....	104



# VERZEICHNIS FACHSPEZIFISCHER ABKÜRZUNGEN

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
APT	Vereinigung zur Verhütung von Folter
Az.	Aktenzeichen
BMI	Bundesministerium des Innern und für Heimat
BMJ	Bundesministerium der Justiz
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
CAT	Ausschuss der Vereinten Nationen gegen Folter
CPT	Europäischer Ausschuss zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EMRK	Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten
EU	Europäische Union
EuGH	Gerichtshof der Europäischen Union
GG	Grundgesetz
JVA	Justizvollzugsanstalt
LG	Landgericht
LKA	Landeskriminalamt
NPM	Nationaler Präventionsmechanismus
ODIHR	Menschenrechtsinstitution der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa

OPCAT	Fakultativprotokoll zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe
Rn.	Randnummer
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
SPT	Unterausschuss der Vereinten Nationen zur Verhütung von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe
UN	Vereinte Nationen

**I  
BESONDERS  
KRITISCHE  
FESTSTELLUNGEN**

Die Nationale Stelle besuchte im Jahr 2022 insgesamt 66 Orte der Freiheitsentziehung und beobachtete vier Abschiebungsmaßnahmen. Einen besonderen Schwerpunkt legte sie hierbei auf Besuche von Einrichtungen des Maßregelvollzugs bzw. der forensischen Psychiatrie. Zudem fokussierte sie sich auf Einrichtungen des Justizvollzugs, bei deren Besuch sie wiederholt die mangelnden Behandlungs- und Betreuungsmöglichkeiten für psychisch kranke Gefangene kritisierte. Unverhältnismäßig lange Absonderungen und Unterbringungen in besonders gesicherten Hafträumen stehen regelmäßig in direktem Zusammenhang mit unbehandelten psychischen Störungen und Erkrankungen der Gefangenen.

Im Rahmen ihrer Besuche erfasste die Nationale Stelle eine große Anzahl an problematischen Sachlagen – seien sie von struktureller, systematischer oder situationsbedingter Natur. Eine ausführliche Beschreibung dieser Situationen in allen besuchten Einrichtungen wird nach Einrichtungstyp bzw. nach Bundesland in den folgenden Kapiteln ausgeführt.

An dieser Stelle werden ausschließlich die einschneidendsten Probleme dargelegt, die während des Jahres 2022 konstatiert wurden. So stieß die Nationale Stelle auf die folgenden gravierenden Situationen, die eine eklatante Verletzung der Menschenwürde bedeuteten und in einigen Fällen dazu führten, dass die zuständige Ministerin oder der zuständige Minister diesbezüglich unmittelbar in Kenntnis gesetzt wurde.

### **Abschiebungen**

Abschiebungen von Familien mit Kindern, darunter Kleinkinder und Säuglinge, finden in Deutschland regelmäßig statt. Im Jahr 2022 wurden insgesamt 2196 Minderjährige abgeschoben<sup>1</sup>, darunter auch Kinder in besonders vulnerablen Situationen. Trotz eindringlicher Empfehlungen musste die Nationale Stelle feststellen, dass die Achtung des Kindeswohls bei Abschiebungsmaßnahmen regelmäßig nicht ausreichend berücksichtigt wird. U.a. werden Abzuschiebende in der Mehrheit der Fälle zur Nachtzeit abgeholt, unabhängig davon, ob Kinder oder andere vulnerable Personen von der Maßnahme betroffen sind. Insbesondere für kleine Kinder bedeutet eine Abholung zur Nachtzeit nicht nur eine empfindliche Störung ihres gesunden Schlafrhythmus, sondern

kann zu Traumata bei der Verarbeitung des Erlebten führen.

### **Absonderung**

Sowohl im Maßregelvollzug als auch im Justizvollzug wurden Personen über mehrere Wochen, sogar Monate, von anderen Personen abgesondert untergebracht.<sup>2</sup> Sie erhielten lediglich eine eingeschränkte Betreuung, auch wurden ihnen kaum Beschäftigungsmöglichkeiten angeboten. Erschwerend kam hinzu, dass ihnen teilweise selbst die Möglichkeit verwehrt wurde, eine Stunde im Freien zu verbringen.

### **Besonders gesicherter Haftraum**

Die besonders gesicherten Hafträume einer besuchten JVA gleichen einem „Glaskäfig“. Die dort untergebrachten Gefangenen befinden sich hinter einer Glasfassade und müssen, um sich verständigen zu können, auf dem Boden liegen oder knien und durch die sich dort befindende Kostklappe sprechen. Durch ebenjene in Fußbodenhöhe angebrachte Kostklappe werden auch die täglichen Essensrationen gereicht. Diese Bedingungen führen zu einer erniedrigenden Situation für die betroffenen Gefangenen und zu einer menschenunwürdigen Unterbringung.<sup>3</sup>

### **Fixierung**

Die Regelungen zu Fixierungen in den landesrechtlichen Gesetzen zum Maßregelvollzug im Saarland, in Niedersachsen, Berlin und Sachsen-Anhalt stehen auch nach mehr als drei Jahren seit dem Bundesverfassungsgerichtsurteil vom 24. Juli 2018<sup>4</sup> noch nicht in Einklang mit den verfassungsrechtlichen Anforderungen.

### **Richtervorbehalt für Fixierung**

In einer Klinik der Kinder und Jugendpsychiatrie fiel auf, dass die wiederholte Fixierung einer Person für einen Zeitraum von bis zu sechs Wochen durch einen einzigen richterlichen Beschluss genehmigt wurde. Eine weitere regelmäßige externe Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Maßnahme fand in diesem Zeitraum nicht statt.<sup>5</sup>

<sup>1</sup> Erhebung der Bundespolizei.

<sup>2</sup> Näheres z.B. unter IV 3.1 für den Maßregelvollzug und unter VI.1.1 für den Justizvollzug.

<sup>3</sup> Näheres unter V 2.2.

<sup>4</sup> BVerfG, Urteil vom 24.07.2018, Az.: 2 BvR 309/15.

<sup>5</sup> Näheres unter VI 3.3.1.

### Fixierung ohne Bekleidung

In einer JVA stellte die Nationale Stelle wie schon bei ihrem Erstbesuch im Jahr 2012 fest, dass die betroffenen Personen, während der gesamten, auch länger andauernden Fixierung nahezu vollständig entkleidet sind. Es erfolgt lediglich das Anlegen einer Unterbekleidung aus Papier. Die beschriebene Verfahrensweise ist schamverletzend und stellt eine entwürdigende Behandlung dar.<sup>6</sup>

### Kriseninterventionsraum

Einige Kriseninterventionsräume in Einrichtungen des Maßregelvollzugs sind mit keinerlei sanitären Einrichtungen ausgestattet. Darüber hinaus wurde den betroffenen Personen der Gang auf eine Toilette regelmäßig nicht ermöglicht. Sie waren demnach gezwungen, ihre Notdurft auf sogenannten Steckbecken zu verrichten, während der Raum von der Überwachungskamera ohne jegliche Verpixelung voll erfasst wurde. Die Situation war allein schon deshalb untragbar, weil der Eimer, in welchem die Ausscheidungen der untergebrachten Personen erfolgten, von diesen durch die Kostklappe – zur Übergabe der Verpflegung – nach draußen zum Pflegepersonal weitergereicht werden musste.<sup>7</sup>

### Mehrfachbelegung

Die Mehrzahl der Einrichtungen im Maßregelvollzug ist überbelegt. Das führt in vielen Fällen zu einer Mehrfachbelegung der Patientenzimmer, in einem Fall sogar bis zu einer Vollbelegung eines Fünf-Bett-Zimmers. Selbst bei ausreichender Zimmergröße ist eine Belegung mit drei und mehr psychisch oder suchtkranken Personen problematisch. Die mangelnde Privatsphäre kann Aggressionen auslösen und Zwischenfälle provozieren. Sie kann zu Konflikten zwischen den untergebrachten Personen führen sowie die medizinische und therapeutische Behandlung deutlich erschweren und den angestrebten Behandlungserfolg verzögern.<sup>8</sup>

<sup>6</sup> Näheres unter VI.1.4.

<sup>7</sup> Näheres unter IV.4.1.1.

<sup>8</sup> Näheres unter IV.1.2.

### Mehrfachbelegung und abgetrennte Toiletten ohne Entlüftung

Die Nationale Stelle hat in Erfahrung gebracht, dass Gefangene auch weiterhin in Doppelhaft-räumen ohne abgetrennte Toilette untergebracht werden.<sup>9</sup> In einer solchen Situation wird die durch Artikel 1 Abs. 1 GG geschützte Menschenwürde verletzt.<sup>10</sup>

In einer JVA wurden Hafträume mit bis zu drei Gefangenen belegt, die zwar über abgetrennte Toiletten verfügten, in denen die Kohlefilter zum Besuchszeitpunkt allerdings nicht funktionsfähig waren. Eine natürliche Belüftung wurde erschwert, da die Gefangenen die Fenster in den Hafträumen nicht eigenständig öffnen konnten.<sup>11</sup>

<sup>9</sup> Dies ist z.B. in Baden-Württemberg der Fall (u.a. JVA Heilbronn, Besuch vom 14. April 2023).

<sup>10</sup> Vgl. hierzu: BVerfG, Beschluss vom 22.02.2011, Az.: 2 BvR 409/09; Lübke-Wolff (2016) „Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Strafvollzug und Untersuchungshaftvollzug“, S. 269; EGMR, 05.04.2013, Canali gegen Frankreich, Individualbeschwerde Nr. 40119/09; OLG Karlsruhe, Urteil vom 19.07.2005, 12 U 300/04.

<sup>11</sup> Näheres unter V.2.1.2.





# II ALLGEMEINE INFORMATIONEN ÜBER DIE ARBEIT DER NATIONALEN STELLE

Die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter ist der deutsche Nationale Präventionsmechanismus. Mit ihrer Einrichtung kam die Bundesrepublik Deutschland ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen aus dem OPCAT nach. Die Nationale Stelle ist für Orte zuständig, an denen Personen entweder aufgrund der Entscheidung einer Behörde oder auf deren Veranlassung oder mit deren ausdrücklichem oder stillschweigendem Einverständnis die Freiheit entzogen ist oder entzogen werden kann. Ihre besondere Stellung sowie einige weitere Hintergründe zum Aufbau der Nationalen Stelle werden im Folgenden dargestellt.

## 1 – INSTITUTIONELLER RAHMEN

Das Ziel der Verhütung von Folter und Misshandlung ist im OPCAT niedergelegt, das die Antifolterkonvention der Vereinten Nationen aus dem Jahr 1984 durch einen präventiven Ansatz ergänzt. Zu Beginn des Jahres 2022 hatten es 104 Staaten unterzeichnet und 91 Staaten ratifiziert.<sup>12</sup>

Artikel 3 OPCAT verpflichtet die Vertragsstaaten, einen Nationalen Präventionsmechanismus (NPM) einzurichten. Diese unabhängigen nationalen Mechanismen sind präventiv tätig und prüfen die menschenwürdige Behandlung und Unterbringung an Orten der Freiheitsentziehung. Aktuell sind dem 77 Vertragsparteien nachgekommen.<sup>13</sup>

Der deutsche Nationale Präventionsmechanismus besteht im Zuständigkeitsbereich des Bundes aus der Bundesstelle zur Verhütung von Folter und im Zuständigkeitsbereich der Länder aus der Länderkommission zur Verhütung von Folter. Beide arbeiten als Nationale Stelle zur Verhütung von Folter zusammen und stimmen ihre Tätigkeiten ab.

Nach Artikel 18 OPCAT sind die Vertragsstaaten verpflichtet, die funktionale Unabhängigkeit der Präventionsmechanismen sowie die Unabhängigkeit von deren Personal zu garantieren und ihnen ausreichend Mittel zur Verfügung zu stellen.

Die Mitglieder der Bundesstelle werden vom Bundesministerium der Justiz im Einvernehmen

mit dem Bundesministerium des Innern und für Heimat und dem Bundesministerium der Verteidigung, die der Länderkommission von der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister ernannt.<sup>14</sup> Die Mitglieder unterstehen keiner Fach- oder Rechtsaufsicht und sind in ihrer Amtsführung weisungsunabhängig. Sie sind ehrenamtlich tätig. Eine vorzeitige Abberufung kann nur unter den strengen Voraussetzungen der §§ 21 und 24 des Deutschen Richtergesetzes erfolgen. Die hauptamtliche Geschäftsstelle hat ihren Sitz in Wiesbaden und ist organisatorisch der Kriminologischen Zentralstelle e.V. angegliedert.

## 2 – ZUSTÄNDIGKEIT

Hauptaufgabe der Nationalen Stelle ist es, Orte der Freiheitsentziehung aufzusuchen, auf Missstände aufmerksam zu machen und den Behörden Empfehlungen und Vorschläge zur Verbesserung der Situation der Untergebrachten und zur Verhütung von Folter und sonstigen Misshandlungen zu unterbreiten. Nach Artikel 4 Abs. 1 OPCAT sind Orte der Freiheitsentziehung solche, die der Hoheitsgewalt und Kontrolle des Staates unterstehen und an denen Personen entweder aufgrund der Entscheidung von staatlichen Stellen, auf deren Veranlassung oder mit deren ausdrücklichem oder stillschweigendem Einverständnis die Freiheit entzogen ist oder entzogen werden kann.

Hierzu zählen im Zuständigkeitsbereich des Bundes alle Gewahrsamseinrichtungen der Bundeswehr, der Bundespolizei und des Zolls, aber auch die Begleitung der zwangsweisen Durchführung von Abschiebungsmaßnahmen. Im Jahr 2022 wurden 10.777 Personen auf dem Luftweg aus Deutschland abgeschoben.<sup>15</sup>

Die weit überwiegende Zahl der Einrichtungen fällt in den Zuständigkeitsbereich der Länderkommission. Hierzu gehören Justizvollzugsanstalten, Dienststellen der Landespolizeien, alle

<sup>12</sup> URL: <https://indicators.ohchr.org/> (abgerufen am 19.04.2023).

<sup>13</sup> URL: <https://www.apr.ch/en/knowledge-hub/opcat> (abgerufen am 19.04.2023).

<sup>14</sup> Organisationserlass des Bundesministeriums der Justiz vom 20. November 2008 (Bundesanzeiger Nr. 182, S. 4277); Staatsvertrag über die Einrichtung eines nationalen Mechanismus aller Länder nach Art. 3 des Fakultativprotokolls vom 18. Dezember 2002 zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe vom 25. Juni 2009 (u.a. abgedruckt in GBl. BW vom 7. Dezember 2009, S. 681).

<sup>15</sup> Statistische Erhebung der Bundespolizei.

Gerichte mit Vorführzellen sowie Abschiebungshafteinrichtungen, psychiatrische Kliniken, Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe mit geschlossenen Plätzen und Heime für Menschen mit Behinderung. Orte der Freiheitsentziehung in diesem Sinne sind auch alle Alten- und Pflegeheime, in denen freiheitsentziehende Maßnahmen durchgeführt werden oder durchgeführt werden können.

Darüber hinaus soll die Nationale Stelle Stellungnahmen zu bestehenden und im Entwurf befindlichen Rechtsvorschriften unterbreiten.

### 3 – BEFUGNISSE

Bund und Länder gewähren der Nationalen Stelle gemäß den Regelungen des Fakultativprotokolls folgende Rechte:

- + Zugang zu allen Informationen, welche die Anzahl der Personen, denen an Orten der Freiheitsentziehung im Sinne des Artikels 4 OPCAT die Freiheit entzogen wird, sowie die Anzahl dieser Orte und ihre Lage betreffen;
- + Zugang zu allen Informationen, welche die Behandlung dieser Personen und die Bedingungen ihrer Freiheitsentziehung betreffen; Zugang zu allen Orten der Freiheitsentziehung und ihren Anlagen und Einrichtungen;
- + die Möglichkeit, mit Personen, denen die Freiheit entzogen wird, entweder direkt oder, soweit dies erforderlich erscheint, über eine Dolmetscherin oder einen Dolmetscher sowie mit jeder anderen Person, von welcher die Nationale Stelle annimmt, dass sie sachdienliche Auskünfte geben kann, ohne Zeugen Gespräche zu führen;
- + die Entscheidung darüber, welche Orte sie besuchen und mit welchen Personen sie Gespräche führen möchte;
- + in Kontakt mit dem Unterausschuss der Vereinten Nationen zur Verhütung von Folter (SPT) zu stehen, ihm Informationen zu übermitteln und mit ihm zusammenzutreffen.

Nach Artikel 21 Abs. 1 OPCAT dürfen Personen, die der Nationalen Stelle Auskünfte erteilen, keinerlei Nachteilen oder Bestrafungen ausgesetzt werden. Sowohl die Mitglieder als auch die Mitarbeitenden der Stelle sind verpflichtet, die Vertraulichkeit von Informationen, die ihnen im

Rahmen ihrer Aufgaben bekannt werden, auch über die Dauer ihrer Amtszeit hinaus zu wahren.

### 4 – EINZELANFRAGEN

Im Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 wurden 64 Einzelanfragen an die Nationale Stelle gerichtet. Diese Einzelanfragen – auf unterschiedliche Sachverhalte bezogen – wurden am häufigsten von Gefangenen aus dem Justizvollzug gestellt, gefolgt von Anfragen von untergebrachten Personen, die sich im Maßregelvollzug befinden. Es werden auch immer wieder Einzelanfragen von Menschen unterbreitet, die sich nicht in einer Einrichtung befinden, in denen freiheitsentziehende Maßnahmen durchgeführt werden.

Da die Nationale Stelle keine Ombudseinrichtung ist, hat sie grundsätzlich keine Befugnis, Beschwerden von Einzelpersonen direkt nachzugehen oder diesen abzuwehren, den Anfragenden können jedoch die Adressen von geeigneten Anlauf- oder Beschwerdestellen weitergeleitet werden. Bei Hinweisen auf gravierende Missstände in einer Einrichtung nimmt die Nationale Stelle mit Einwilligung der Anfragenden Kontakt mit den zuständigen Behörden auf. Ergibt sich aus einer Anfrage ein Hinweis auf Eigen- oder Fremdgefährdung, kontaktiert die Nationale Stelle sofort die Leitung der betroffenen Einrichtung.

Die Hinweise aus Einzelanfragen sind für die Arbeit der Nationalen Stelle außerdem von erheblicher Relevanz, da diese Informationen die Aufmerksamkeit auf bestimmte Problembereiche lenken können. Zudem können konkrete Angaben und Hinweise Einfluss auf die Auswahl der Besuchsorte haben.

### 5 – PERSONELLE UND FINANZIELLE AUSSTATTUNG

Das Mandat der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter wird von zehn Mitgliedern ehrenamtlich wahrgenommen, unterstützt von einer Geschäftsstelle mit sechs hauptamtlichen Stellen.

Im Jahr 2022 wurde Friedhelm Kirchhoff, Ltd. Regierungsdirektor a. D., als Mitglied der Länderkommission ernannt. Dr. Monika Deuerlein, Diplom-Psychologin, legte ihr Mandat als Mitglied der Länderkommission zum 31. Dezember 2022 nieder. Die Mandate von Petra Bertelsmeier,

Petra Heß, Margret Osterfeld, Dr. Werner Päckert und dem Vorsitzenden der Länderkommission Rainer Dopp wurden im Jahr 2022 verlängert.

Das Jahresbudget der Nationalen Stelle wurde zuletzt für das Haushaltsjahr 2020 um 100.000 Euro auf insgesamt 640.000 Euro erhöht. Trotz dieser Erhöhung sind die praktischen Möglichkeiten der Nationalen Stelle zur Erfüllung ihres Mandats stark eingeschränkt.

Das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (OPCAT), mit dessen Ratifizierung sich Deutschland zur Einrichtung eines Nationalen Präventionsmechanismus verpflichtet hat, fordert, dass dieser die Behandlung von Personen, denen an Orten der Freiheitsentziehung im Sinne des Artikels 4 die Freiheit entzogen ist „regelmäßig“ prüft. Deshalb fordert die Vereinigung für die Verhütung von Folter (APT) als Zielgröße, einmal jährlich Besuche in Einrichtungen mit hoher Fluktuation oder besonderen Risiken durchzuführen, in allen anderen Einrichtungen alle drei Jahre. Tatsächlich ist die Nationale Stelle lediglich in der Lage, im Durchschnitt jährlich ca. 60 Besuche an den in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden 13.000 Orten der Freiheitsentziehung durchzuführen.

Angesichts der Preis- und Tarifsteigerungen wird das Budget der Nationalen Stelle perspektivisch nicht mehr für die Wahrnehmung der Aufgaben im bisherigen Umfang ausreichen.

Bereits im Herbst 2021 wurde mittels des Koalitionsvertrags zwischen den Koalitionsparteien vereinbart, die Nationale Stelle finanziell und personell besser auszustatten.<sup>16</sup> Dies wurde bisher aber nicht umgesetzt.

Es muss eine Lösung gefunden werden, die es der Nationalen Stelle erlaubt, ihr Mandat entsprechend der völkerrechtlichen Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland zu erfüllen.

<sup>16</sup> Koalitionsvertrag von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP (2021), „Mehr Fortschritt wagen. Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit“, S. 146.

## 6 – FOLTERPRÄVENTION WELTWEIT

### 6.1 – Besuch des CPT in Deutschland

Der Abschlussbericht über den Besuch des Europäischen Ausschusses zur Verhütung von Folter (CPT) in Deutschland (Dezember 2020), der sich mit der Behandlung von untergebrachten Menschen in Polizei-, Haft- und psychiatrischen Einrichtungen befasst, wurde am 14. September 2022 veröffentlicht. Besonders beunruhigend sind einige der darin dokumentierten Feststellungen:<sup>17</sup> Patientinnen und Patienten mit psychischer Störung wurden bei Aufenthalt in gesicherten Außenbereichen Handschellen angelegt.<sup>18</sup> Gefangene in besonders gesicherten Hafträumen erhielten weder eine Decke noch ein Kissen.<sup>19</sup> Im Strafvollzug wurden monatelange oder sogar jahrelange Absonderungen aufgrund psychischer Auffälligkeiten dokumentiert.<sup>20</sup> Die Möglichkeit der Bewegung im Freien von Patientinnen und Patienten in Einrichtungen der forensischen Psychiatrie wurde stark eingeschränkt.<sup>21</sup>

### 6.2 – Internationale Aktivitäten der Nationalen Stelle

#### 6.2.1 – Berichterstattung an den Ausschuss der Vereinten Nationen gegen Folter

Der Ausschuss der Vereinten Nationen gegen Folter (CAT), der für die Umsetzung der UN-Antifolterkonvention durch die Bundesrepublik Deutschland zuständig ist, bat die Nationale Stelle um eine Berichterstattung zur aktuellen Lage der Situation der Menschenrechte in Deutschland. Der Bericht an den CAT vom April 2022 stellte insbesondere die strukturellen Herausforderungen des Mandats der Nationalen Stelle sowie ihre wichtigsten Feststellungen im Rahmen aktueller Besuche dar.

<sup>17</sup> <https://www.coe.int/en/web/cpt/-/council-of-europe-anti-torture-committee-publishes-report-on-its-2020-visit-to-germany> (abgerufen am 19.04.2023).

<sup>18</sup> Siehe auch dazu Feststellung der Nationalen Stelle in Riedstadt (HE) unter IV.4.6.2.

<sup>19</sup> Siehe auch dazu Feststellung der Nationalen Stelle in mehreren Bundesländern unter V.1.1.2.

<sup>20</sup> Siehe auch dazu Feststellung der Nationalen Stelle in mehreren Bundesländern unter V.1.1.1.

<sup>21</sup> Siehe auch dazu Feststellung der Nationalen Stelle in Eberswalde (BB) unter IV.4.3.

### 6.2.2 – Austausch mit Nationalen Präventionsmechanismen

Wichtig für die Arbeit der Nationalen Stelle ist der internationale Austausch mit verschiedenen Partnerorganisationen.

Im Berichtsjahr wurde die Nationale Stelle durch den französischen NPM (Contrôleur général des lieux de privation de liberté) bei einer Besuchsreise nach Schleswig-Holstein und Bremen begleitet. Verbunden war dies u.a. mit einem Austausch hinsichtlich der Thematik der Überbelegung im Justizvollzug.

In diesem Rahmen ist die Unterstützung der Senatorin für Justiz und Verfassung der Freien Hansestadt Bremen besonders hervorzuheben.

Zudem hat die Nationale Stelle mit Vertreterinnen und Vertretern des NPM Liechtenstein, des Ombudsmanns Luxemburg, der österreichischen Volksanwaltschaft und der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter der Schweiz turnusgemäß am jährlichen Austausch deutschsprachiger NPMs am 10. und 11. November 2022 in Wien teilgenommen.

Vergleichend diskutiert wurden u.a. die Fragen, welche Methoden die NPMs anwenden, um ihrer Prüftätigkeit in sozialen Einrichtungen wirksamer nachzukommen, insbesondere in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe und in Alten- und Pflegeheimen.

### 6.2.3 – Austausch mit SPT und Europarat

Auch im Jahr 2022 waren der Austausch mit Partnerorganisationen und die Beteiligung an einer Reihe internationaler Veranstaltungen des NPM-Netzwerks von großer Bedeutung.

Hierzu zählt das NPM-Webinar des SPT vom Juni 2022 zur Rolle der NPMs bei der Überwachung von Orten, an denen Migrantinnen und Migranten die Freiheit entzogen wird. Neben dem Sonderberichterstatter für die Menschenrechte von Migranten der UN stimmten auch alle weiteren Diskussionsteilnehmerinnen und -teilnehmer darin überein, dass unbegleitete Minderjährige – wenn eine Freiheitsentziehung unerlässlich ist – zwingend in gesonderten Einrichtungen untergebracht werden müssen, in keinem Fall in allgemeinen Abschiebungshafteinrichtungen.

Die Nationale Stelle beteiligte sich ebenfalls im Juni 2022 an einem Seminar zur Risikovermei-

dung von Folter und Misshandlung bei öffentlichen Versammlungen, einschließlich der Risiken durch den missbräuchlichen Einsatz von Ordnungsmitteln, welches von der Vereinigung zur Verhütung von Folter (APT) und der Menschenrechtsinstitution der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (ODIHR) organisiert wurde. Erwähnenswert ist schließlich die Teilnahme an einer NPM-Konferenz in Straßburg im Oktober 2022, die vom Europarat mit Unterstützung der Europäischen Union ausgerichtet wurde. Der Schwerpunkt der Konferenz lag in der Rolle der NPMs bei der Feststellung von Menschenrechtsverletzungen an Orten der Freiheitsentziehung, an denen besonders vulnerable Menschen, wie Minderjährige und ältere Personen, untergebracht sind.



# III STANDARDS



Die Nationale Stelle soll Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe an Orten der Freiheitsentziehung verhindern und hat somit einen präventiven Auftrag. Hierzu ist es notwendig, dass ihre Empfehlungen nicht nur in den besuchten, sondern in allen Einrichtungen im gesamten Bundesgebiet umgesetzt werden. Aus wiederkehrenden Empfehlungen leitet die Nationale Stelle Standards ab. Diese Standards werden kontinuierlich weiterentwickelt und sollen den Aufsichtsbehörden und Einrichtungen als Maßstab für eine menschenwürdige Unterbringung und Behandlung von Personen im Freiheitsentzug in allen Einrichtungen in ihrem Zuständigkeitsbereich dienen. So können menschenwürdige Unterbringungsbedingungen im Freiheitsentzug erreicht und trotz der hohen Anzahl von Einrichtungen die Wirksamkeit der Arbeit der Nationalen Stelle erhöht werden. Die Standards werden auch auf der Internetseite der Nationalen Stelle veröffentlicht.

Unter dem Gesichtspunkt der Menschenwürde hält die Nationale Stelle die folgenden Standards für unabdingbar:

## 1 – ABSCHIEBUNGEN

### 1.1 – Abholungszeitpunkt

Eine Abholung zur Nachtzeit soll vermieden werden.

### 1.2 – Abschiebung aus der Straftaft

Es sollen alle Anstrengungen unternommen werden, ausreisepflichtige Personen, die sich in Straftaft befinden, bis zum Ende der Straftaft abzuschicken. Es sollen zumindest die Voraussetzungen für die Abschiebung bis zum Ende der Straftaft geschaffen werden.

### 1.3 – Abschiebung aus Bildungs-, Kranken- und Betreuungseinrichtungen

Abschiebungen aus Krankenhäusern, Schulen und Kindertagesstätten sollen nicht erfolgen.

### 1.4 – Achtung des Kindeswohls

Familien sollen durch eine Abschiebung nicht getrennt werden. Kinder sollen nicht gefesselt werden. Fesselungen von Eltern sollen nicht in Anwesenheit ihrer Kinder erfolgen. Im Falle von Abschiebungen von Kindern soll grundsätzlich

eine Person dafür zuständig sein, das Kindeswohl während der Maßnahme sicherzustellen. Am Flughafen sollen geeignete Beschäftigungsmöglichkeiten für Kinder vorgehalten werden.

### 1.5 – Durchsuchung mit Entkleidung

Durchsuchungen, die mit einer Entkleidung und Inaugenscheinnahme des Schambereichs verbunden sind, stellen einen schwerwiegenden Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht dar.<sup>22</sup> Daher ist stets eine Einzelfallentscheidung zu treffen, ob Anhaltspunkte vorliegen, die eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung begründen und ob dieser Eingriff unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit gerechtfertigt ist.<sup>23</sup>

Im Falle einer Durchsuchung mit Entkleidung sollen die Gründe für die Entkleidung nachvollziehbar dokumentiert werden. Die Durchsuchung soll zudem so schonend wie möglich erfolgen, z.B. in zwei Phasen, sodass jeweils eine Körperhälfte bekleidet bleibt. Nicht gleichgeschlechtliche Bedienstete dürfen hierbei nicht anwesend sein.

### 1.6 – Fortbildung der Mitarbeitenden der Vollzugsbehörde

Abschiebungen sollen durch hinreichend qualifizierte und fortgebildete Beschäftigte vorgenommen werden.

### 1.7 – Gepäck

Es soll jeder abzuschickenden Person ermöglicht werden, persönliche Gegenstände einzupacken. Es soll dafür Sorge getragen werden, dass die abzuschickende Person situationsgerecht und für das Zielland angemessen gekleidet ist und dass Ausweispapiere, notwendige Medikamente, Versorgungsmittel für Kinder sowie notwendige Hilfsmittel (z.B. eine Brille) eingepackt werden. Eine der die Abschiebung durchführenden Personen soll darauf achten, dass auch für abzuschickende Kinder Gepäck gepackt wird. Grundlegende Hygieneartikel sowie ausreichend Kleidung sollen am Flughafen bereitgehalten und bei Bedarf ausgehändigt werden.

<sup>22</sup> BVerfG, Beschluss vom 05.03.2015, Az.: 2 BvR 746/13, Rn. 33.

<sup>23</sup> VG Köln, Urteil vom 25.11.2015, Az.: 20 K 2624/14, Rn. 115 ff.

### 1.8 – Handgeld

Die abzuschiebenden Personen sollen über genügend finanzielle Mittel für die Weiterreise vom Flughafen bis zum endgültigen Zielort sowie die für diese Strecke notwendige Verpflegung verfügen.

### 1.9 – Information über den Zeitpunkt der Abschiebung

Ausreisepflichtige Personen sollen in Einzelfällen aus humanitären Gründen, z.B. wenn Familien mit Kindern oder kranke Personen betroffen sind, mit einem Vorlauf von mindestens einer Woche darüber informiert werden, dass ihre Abschiebung zeitnah bevorsteht.<sup>24</sup> Eine entsprechende Anpassung von § 59 Abs. 1 Satz 8 des Aufenthaltsgesetzes soll dies sicherstellen.

### 1.10 – Information über die Abschiebung

Abzuschiebende Personen sollen bei der Abholung sofort, umfassend, schriftlich und in einer für sie verständlichen Sprache über die Abschiebungsmaßnahme informiert werden. Die Information soll folgende Angaben enthalten:

- + Ablauf der Abschiebung einschließlich der Flugzeiten;
- + Hinweise bezüglich des Gepäcks;
- + Information über Rechte während der Maßnahme.

### 1.11 – Kommunikation während der gesamten Abschiebung

Die Verständigung zwischen den abzuschiebenden Personen und den Vollzugsbediensteten soll während der gesamten Maßnahme gesichert sein. Die Übersetzung durch Dolmetscherinnen oder Dolmetscher im Falle von Verständigungsschwierigkeiten kann nicht durch die schriftliche Information über den Ablauf der Maßnahme und die Rechte ersetzt werden. Dolmetscherinnen und Dolmetscher können auch per Telefon oder Bildübertragung zugeschaltet werden.

### 1.12 – Kontakt zu einem Rechtsbeistand

Abzuschiebenden Personen ist während der Maßnahme Zugang zu einem Rechtsbeistand zu gewähren. Der Kontakt zum Rechtsbeistand soll

zu Beginn der Abschiebung ermöglicht werden, sodass ggf. rechtliche Maßnahmen rechtzeitig ergriffen werden können. Für den Fall, dass eine betroffene Person bisher keinen Kontakt zu einem Rechtsbeistand hatte, sind die Kontaktdaten eines Rechtsanwaltsnotdienstes mitzuteilen.

### 1.13 – Rücksichtnahme auf Kinder und kranke Personen

Bei Abschiebungsmaßnahmen soll besonders auf die Bedürfnisse und Betreuung von Kindern und kranken Personen geachtet werden.

### 1.14 – Telefonate mit Angehörigen

Jeder abzuschiebenden Person soll die Möglichkeit gewährt werden, Angehörige zu kontaktieren.

### 1.15 – Umgang mit Mobiltelefonen

Die Sicherstellung eines Mobiltelefons während der Abschiebung darf nur im begründeten Einzelfall erfolgen. Liegen die Voraussetzungen für die Sicherstellung nicht mehr vor, sind die Mobiltelefone wieder herauszugeben. Vor der Sicherstellung ist den abzuschiebenden Personen die Gelegenheit zu geben, sich relevante Telefonnummern zu notieren.

### 1.16 – Verpflegung

Getränke und Essen müssen in ausreichender Menge während der Abschiebungsmaßnahme verfügbar sein.

## 2 – ABSCHIEBUNGSHAFT UND AUSREISEGEWAHRSAM

### 2.1 – Ärztliche Zugangsuntersuchung

Bei jeder ausreisepflichtigen Person muss in der Abschiebungshaft oder im Ausreisegewahrsam eine ärztliche Zugangsuntersuchung durchgeführt werden. Es soll sichergestellt sein, dass Hinweise auf Traumatisierungen und psychische Erkrankungen erkannt werden. Bei Verständigungsschwierigkeiten soll ein Dolmetscherdienst für die Zugangsuntersuchung hinzugezogen werden. Die Übersetzung durch eine andere ausreisepflichtige Person ist aus Gründen der Ver-

<sup>24</sup> Vgl. CPT/Inf (2019) 14, insbesondere Rn. 16-19, <https://rm.coe.int/1680945a2b> (abgerufen am 20.04.2023).

traulichkeit nicht geeignet. Außerdem ist bei Übersetzungen durch Bedienstete und andere ausreisepflichtige Personen nicht sichergestellt, dass Fachbegriffe und Sachzusammenhänge richtig in die andere Sprache übersetzt werden.

## 2.2 – Außenkontakte

Ausreisepflichtigen soll möglichst uneingeschränkter Besuch, insbesondere von Angehörigen, ermöglicht werden. Um den Kontakt zu ihrer Familie und dem Heimatland aufrechtzuerhalten oder aufzunehmen und die Rückkehr zu erleichtern, sollen sie zudem Mobiltelefone benutzen dürfen und Internetzugang haben.

## 2.3 – Beschäftigung und Freizeitgestaltung

Ausreisepflichtige sollen ihre Zeit sinnvoll gestalten können. Hierzu sollen täglich ausreichend Möglichkeiten angeboten werden. Dies umfasst auch den Zugang zu Gemeinschaftsräumen, Gebetsräumen und die Nutzung einer Küche zur eigenen Essenszubereitung.

## 2.4 – Durchsuchung mit Entkleidung

Durchsuchungen, die mit einer Entkleidung und Inaugenscheinnahme des Schambereichs verbunden sind, stellen einen schwerwiegenden Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht dar. Daher ist stets eine Einzelfallentscheidung zu treffen, ob Anhaltspunkte vorliegen, die eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung begründen, und ob dieser Eingriff unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit gerechtfertigt ist.

Im Falle einer Durchsuchung mit Entkleidung sollen die Gründe für die Entkleidung nachvollziehbar dokumentiert werden. Die Durchsuchung soll zudem so schonend wie möglich erfolgen, z.B. in zwei Phasen, sodass jeweils eine Körperhälfte bekleidet bleibt. Nicht gleichgeschlechtliche Bedienstete dürfen hierbei nicht anwesend sein.

## 2.5 – Einsicht in den Toilettenbereich

Bedienstete sollen sich, insbesondere dann, wenn sich in dem Haftraum eine Toilette offen im Raum befindet, vor dem Betreten in geeigneter Weise bemerkbar machen. Der betroffenen Person soll die Möglichkeit gegeben werden, darauf hinzuweisen, dass sie ggf. gerade die Toilette benutzt.

Eine Überwachungskamera soll so angebracht sein, dass der Toilettenbereich nicht oder nur verpixelt auf dem Monitor abgebildet wird. Allenfalls bei einer Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum aufgrund akuter Selbstverletzungs- oder Suizidgefahr erscheint eine im Einzelfall abgewogene, begründete und nachvollziehbar dokumentierte Entscheidung denkbar, einen Haftraum ohne Einschränkung zu überwachen. Bei jeder Kameraüberwachung, die den Toilettenbereich unverpixelt umfasst, soll ausschließlich eine Person desselben Geschlechts die Überwachung vornehmen.

## 2.6 – Fixierung

Die Nationale Stelle definiert den Begriff der Fixierung als die Entziehung der Bewegungsfreiheit durch das Festbinden von Armen, Beinen und ggf. der Körpermitte mit dem Ergebnis, dass die betroffene Person ihre Sitz- oder Liegeposition nicht oder nur unwesentlich selbstständig verändern kann. Sie stellt hierfür folgende Forderungen auf:

Fixierungen sind lediglich als *ultima ratio* und unter klaren und engen Voraussetzungen anzuordnen sowie auf den kürzest möglichen Zeitraum zu beschränken. Für eine möglichst schonende Durchführung einer Fixierung ist ein Bandagen-System zu verwenden. Zur Wahrung des Schamgefühls soll die fixierte Person mindestens mit einer Papierunterhose und einem Papierhemd bekleidet werden. Es ist eine regelmäßige ärztliche Kontrolle zu gewährleisten. Die fixierte Person muss zudem ständig und persönlich durch therapeutisches oder pflegerisches Personal überwacht werden, welches sich in der unmittelbaren Nähe befindet (Eins-zu-eins-Betreuung). Für eine nicht nur kurzfristige Fixierung ist zudem eine richterliche Entscheidung erforderlich.<sup>25</sup> Die Maßnahme soll mit der betroffenen Person nachbesprochen werden.<sup>26</sup> Außerdem ist sie nach Beendigung der Maßnahme auf die Möglichkeit hinzuweisen, die Zulässigkeit der durchgeführten Fixierung gerichtlich überprüfen zu lassen.<sup>27</sup>

<sup>25</sup> BVerfG, Urteil vom 24.07.2018, Az.: 2 BvR 309/15, Rn. 69.

<sup>26</sup> DGPPN (2018): S3-Leitlinie „Verhinderung von Zwang: Prävention und Therapie aggressiven Verhaltens bei Erwachsenen“. Abrufbar unter diesem Link (abgerufen am 19.04.2023).

<sup>27</sup> BVerfG, Urteil vom 24.07.2018, Az.: 2 BvR 309/15, Rn. 85.

Bei jeder Fixierung sollen die Gründe für die Maßnahme schriftlich ausformuliert werden. Dies beinhaltet auch die Dokumentation darüber, welche milderer Mittel vorab eingeleitet wurden und weshalb diese gescheitert sind.

### **2.7 – Kameraüberwachung**

Eine Kameraüberwachung soll nur erfolgen, wenn sie im Einzelfall zum Schutz der Person unerlässlich ist. Die Gründe für die Kameraüberwachung sollen dokumentiert werden. Zudem muss die betroffene Person auf die Kameraüberwachung hingewiesen werden. Die bloße Sichtbarkeit der Überwachungskamera ist nicht ausreichend. Für die betroffene Person soll erkennbar sein, ob die Überwachungskamera eingeschaltet ist.

### **2.8 – Kleidung**

Es soll den Ausreisepflichtigen grundsätzlich gestattet sein, eigene Kleidung zu tragen.

### **2.9 – Personal**

Das Personal einer Einrichtung zum Vollzug von Abschiebungshaft oder Ausreisegewahrsam soll speziell für diesen Bereich ausgewählt und fortgebildet sein.

### **2.10 – Psychologische und psychiatrische Betreuung**

Die Einrichtung soll sicherstellen, dass bei Bedarf eine Psychologin oder ein Psychologe bzw. eine Psychiaterin oder ein Psychiater hinzugezogen wird.

### **2.11 – Rechtsberatung**

Ausreisepflichtigen muss die Gelegenheit gegeben werden, eine Rechtsberatung in Anspruch zu nehmen.

### **2.12 – Rechtsgrundlage**

Da sich Abschiebungshaft und Ausreisegewahrsam hinsichtlich der Unterbringungsbedingungen von der Strafhafte unterscheiden sollen<sup>28</sup> und Grundrechtseingriffe, die über die Unterbringung in einer solchen Einrichtung hinausgehen,

einer eigenen gesetzlichen Grundlage bedürfen,<sup>29</sup> ist für den Vollzug von Abschiebungshaft und Ausreisegewahrsam eine spezielle Rechtsgrundlage zu schaffen.

### **2.13 – Respektvoller Umgang**

Der Umgang mit Abschiebungshäftlingen soll respektvoll ausgestaltet sein. Hierzu gehört grundsätzlich auch, dass sie mit „Sie“ angesprochen werden und sich Bedienstete in geeigneter Weise vor dem Betreten des Haftraums bemerkbar machen.

### **2.14 – Unterbringung Minderjähriger**

Unbegleitete Minderjährige sollen nicht in Abschiebungshaft oder Ausreisegewahrsam, sondern in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe untergebracht werden. Bei der Unterbringung von Minderjährigen gemeinsam mit ihren Erziehungsberechtigten in Abschiebungshaft oder einem Ausreisegewahrsam ist darauf zu achten, dass sie dem Kindeswohl entspricht.

### **2.15 – Waffen im Gewahrsam**

In Einrichtungen der Abschiebungshaft oder Ausreisegewahrsamen sollen Schusswaffen vor dem Betreten des Gewahrsams abgelegt werden.

Der Einsatz von Pfefferspray in geschlossenen Räumen ist aufgrund der erheblichen gesundheitlichen Risiken in keinem Fall verhältnismäßig und soll daher innerhalb von Einrichtungen unterlassen werden.<sup>30</sup>

### **2.16 – Zugangsgespräch**

Mit jeder neu aufgenommenen Person muss ein Zugangsgespräch geführt und hierbei der Grund für ihre Unterbringung erklärt werden. Zudem muss sie über ihre Rechte informiert werden.

Im Rahmen des Zugangsgesprächs soll in besonderem Maße auf Anhaltspunkte für eine psychische Erkrankung geachtet werden. Ggf. soll eine Psychologin oder ein Psychologe hinzugezogen werden.

Daher sollen diejenigen Bediensteten einer Einrichtung, denen die Führung des Zugangsgesprächs obliegt, speziell dafür fortgebildet werden, Anhaltspunkte für Traumatisierungen und

<sup>28</sup> Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger vom 16. Dezember 2008.

<sup>29</sup> BVerfG, Urteil vom 31.05.2006, Az.: 2 BvR 1673/04.

<sup>30</sup> EGMR, Tali ./ Estland, Urteil vom 13.02.2014, Individualbeschwerde Nr. 66393/10, Rn. 78; CPT/Inf (2008) 33, Rn. 86, <https://rm.coe.int/1680697fb3> (abgerufen am 20.04.2023).

psychische Erkrankungen zu erkennen. Auch beim Zugangsgespräch muss bei Verständigungsschwierigkeiten ein Dolmetscherdienst hinzugezogen werden.

## 3 – BUNDES- UND LANDESPOLIZEI, ZOLL

### 3.1 – Ausstattung und Zustand der Gewahrsamsräume

Im Gewahrsam ist darauf zu achten, dass die Ausstattung und der Zustand der Räume die Menschenwürde nicht beeinträchtigen. Die Gewahrsamsräume sollen jeweils mit einem Rauchmelder, Notruftknopf, regulierbarem Licht, einer schwer entflammbaren, abwaschbaren Matratze, einer Decke und einer Kopfunterlage ausgestattet sein. Wenn lediglich eine niedrige Liege zur Verfügung steht, soll zusätzlich eine Sitzgelegenheit in üblicher Höhe vorhanden sein.

Um den Schutz der im Gewahrsam untergebrachten Personen im Falle eines Feuers zu gewährleisten, ist es notwendig, die Gewahrsamsräume mit Rauchmeldern auszustatten.

Es ist zudem erforderlich, dass sich Personen im Freiheitsentzug durch einen Notruftknopf bemerkbar machen können. Die Funktionsfähigkeit der Notrufanlage muss gewährleistet sein und soll vor jeder Belegung überprüft werden.

Um einerseits Schlaf zu ermöglichen und andererseits der Verletzungsgefahr bei Dunkelheit vorzubeugen sowie die Orientierung im Raum zu erleichtern, soll in Gewahrsamsräumen die Möglichkeit bestehen, die Beleuchtung zu regulieren.

Auch bei kurzer Unterbringung im Gewahrsam soll natürlicher Lichteinfall vorhanden sein. Außerdem soll die Raumtemperatur im Gewahrsam angemessen sein.

### 3.2 – Belehrung

Personen im Freiheitsentzug sind unverzüglich und in jedem Fall über ihre Rechte zu belehren. Belehrungsformulare sind hierzu in verschiedenen Sprachen bereit zu halten. Die Formulare müssen zumindest Informationen darüber enthalten, dass die Betroffenen das Recht haben, sich ärztlich untersuchen zu lassen, einen Rechtsbeistand zu konsultieren und eine Vertrauensperson sowie ggf. das Konsulat ihres Heimatstaates

zu informieren. Belehrungen sollen im Gewahrsamsbuch dokumentiert werden, damit bei Schichtwechseln den übernehmenden Bediensteten auf einen Blick ersichtlich ist, in welchen Fällen eine Belehrung aus bestimmten Gründen noch nicht stattgefunden hat. Hat eine Belehrung bei Aufnahme nicht stattgefunden, ist sie nachzuholen.

### 3.3 – Dokumentation

In Polizei- und Zolldienststellen soll die Gewahrsamsdokumentation aussagekräftig und nachvollziehbar sein. Dies dient dem Schutz der im Gewahrsam untergebrachten Personen, aber auch dem der zuständigen Bediensteten.

Dokumentiert werden sollen folgende Angaben:

- + die Personalien,
- + der Zeitpunkt des Beginns des Freiheitsentzuges,
- + die verantwortlichen Bediensteten bei der Einlieferung in das Gewahrsam und der Betreuung im Gewahrsam,
- + der gesundheitliche Zustand der Person,
- + ob die Person über ihre Rechte belehrt wurde,
- + ob die Person über den Grund des Freiheitsentzuges aufgeklärt wurde,
- + ob eine richterliche Anordnung eingeholt wurde,
- + die Begründung im Falle einer Durchsuchung mit Entkleidung,
- + Name der oder des durchsuchenden Bediensteten,
- + die Zeitpunkte der Kontrollen mit dem Namenskürzel der jeweiligen Bediensteten,
- + der Zeitpunkt und die Art der Verpflegung,
- + die Abnahme und die spätere Aushändigung von persönlichen Gegenständen,
- + der Entlassungszeitpunkt.
- + War eine Belehrung zu Beginn des Freiheitsentzuges nicht möglich, soll dokumentiert werden, ob diese spätestens zum Zeitpunkt der Entlassung nachgeholt wurde.

Die Dokumentation soll in regelmäßigen Abständen von Vorgesetzten auf vollständige Führung hin überprüft werden. Diese Kontrollen sollen vermerkt werden.

### 3.4 – Durchsuchung mit Entkleidung

Durchsuchungen, die mit einer Entkleidung und Inaugenscheinnahme des Schambereichs verbunden sind, stellen einen schwerwiegenden Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht dar.<sup>31</sup> Daher ist stets eine Einzelfallentscheidung zu treffen, ob Anhaltspunkte vorliegen, die eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung begründen, und ob dieser Eingriff unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit gerechtfertigt ist.<sup>32</sup>

Im Falle einer Durchsuchung mit Entkleidung sollen die Gründe für die Entkleidung nachvollziehbar dokumentiert werden. Die Durchsuchung soll zudem so schonend wie möglich erfolgen, z.B. in zwei Phasen, sodass jeweils eine Körperhälfte bekleidet bleibt.

### 3.5 – Einsehbarkeit des Gewahrsams

Das Gewahrsam darf nicht von Dritten einsehbar sein.

### 3.6 – Einsicht in den Toilettenbereich

Es ist auf jeden Fall sicherzustellen, dass in Gewahrsam genommene Personen nicht bei der Toilettennutzung beobachtet werden. Beispielsweise kann ein Sichtschutz so angebracht werden, dass keine Einsicht in den Toilettenbereich möglich ist.

Eine Überwachungskamera soll so angebracht sein, dass der Toilettenbereich nicht oder nur verpixelt auf dem Monitor abgebildet wird. Allein in Fällen akuter Selbstverletzungs- oder Suizidgefahr erscheint eine im Einzelfall abgewogene, begründete und nachvollziehbar dokumentierte Entscheidung denkbar, den Gewahrsamsraum ohne Einschränkung zu überwachen. Bei jeder Kameraüberwachung, die den Toilettenbereich unverpixelt umfasst, soll ausschließlich eine Person desselben Geschlechts die Überwachung vornehmen.

### 3.7 – Fesselung

Im Unterschied zu einer Fixierung versteht die Nationale Stelle unter einer Fesselung das Einschränken der Bewegungsfreiheit durch das Anbinden oder Aneinanderbinden der Arme oder Beine.

Das Anbinden von Personen an der Wand oder an einen sonstigen Gegenstand beeinträchtigt die Menschenwürde und ist zu unterlassen.

Um das Recht auf körperliche Unversehrtheit zu schützen, sollen für Fesselungen im Gewahrsam Handfixiergürtel aus Textil<sup>33</sup> vorgehalten und verwendet werden.

### 3.8 – Fixierung

Auf Fixierungen ist im Gewahrsam der Polizei und des Zolls vollständig zu verzichten.

### 3.9 – Größe von Gewahrsamsräumen

Im Gewahrsam muss eine menschenwürdige Unterbringung gewährleistet sein.

Ein Einzelgewahrsamsraum muss über eine Grundfläche von mindestens 4,5 qm verfügen. In Sammelgewahrsamsräumen muss jeder Person eine Grundfläche von mindestens 3,5 qm zur Verfügung stehen.

Die gegenüberliegenden Wände eines Gewahrsamsraums müssen mindestens 2 m Abstand voneinander aufweisen und die Deckenhöhe muss deutlich mehr als 2 m betragen.

### 3.10 – Kameraüberwachung

In Polizei- und Zolldienststellen soll eine Kameraüberwachung nur erfolgen, wenn sie im Einzelfall zum Schutz der Person unerlässlich ist. Die Gründe für die Kameraüberwachung sollen dokumentiert werden. Zudem muss die betroffene Person auf die Kameraüberwachung hingewiesen werden. Die bloße Sichtbarkeit der Überwachungskamera ist nicht ausreichend. Für die betroffene Person soll erkennbar sein, ob die Überwachungskamera eingeschaltet ist.

### 3.11 – Mehrfachbelegung von Gewahrsamsräumen

Für eine menschenwürdige Unterbringung ist es unabdingbar, dass bei Mehrfachbelegung von Gewahrsamsräumen die Toilette vollständig abgetrennt und gesondert entlüftet ist.

### 3.12 – Recht auf ärztliche Untersuchung

Jede in Haft genommene Person hat einen Anspruch darauf, eine Ärztin oder einen Arzt zu konsultieren.

<sup>31</sup> BVerfG, Beschluss vom 05.03.2015, Az.: 2 BvR 746/13, Rn. 33.

<sup>32</sup> VG Köln, Urteil vom 25.11.2015, Az.: 20 K 2624/14, Rn. 115 ff.

<sup>33</sup> Es wird z.B. auf den Handfixiergürtel der Firma Segufix verwiesen.

### 3.12A – Medizinische Überwachung beim Ausscheiden von Drogenpäckchen

Aufgrund des Gefährdungspotentials und um das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit bestmöglich zu schützen, soll eine sich in Gewahrsam befindende Person, welche Drogen inkorporiert hat, vor, während und nach dem Ausscheiden der Fremdkörper medizinisch überwacht werden.

### 3.13 – Respektvoller Umgang

Der Umgang mit Personen im Freiheitsentzug soll respektvoll ausgestaltet sein. Hierzu gehört auch, dass sie grundsätzlich mit „Sie“ angesprochen werden und sich Bedienstete in geeigneter Weise vor dem Betreten des Gewahrsamsraums bemerkbar machen.

### 3.14 – Unabhängige Beschwerdestellen und Ermittlungsstellen

Ein wesentliches Element der Prävention von Übergriffen durch Bedienstete ist, dass Fehlverhalten aufgedeckt, verfolgt und bestraft wird.

Es sollen in allen Bundesländern unabhängige Beschwerdestellen und Ermittlungsstellen geschaffen werden.<sup>34</sup>

### 3.15 – Vertraulichkeit von Gesprächen

Vertrauliche Gespräche zwischen der betroffenen Person und ihrem Rechtsbeistand sind zu ermöglichen. Auch die Gespräche mit einer Ärztin oder einem Arzt sowie mit Angehörigen sollen vertraulich sein.

### 3.16 – Waffen im Gewahrsam

Schusswaffen sollen vor dem Betreten des Gewahrsams abgelegt werden.

Der Einsatz von Pfefferspray in geschlossenen Räumen ist aufgrund der erheblichen gesundheitlichen Risiken in keinem Fall verhältnismäßig und soll daher innerhalb von Polizei- und Zolldienststellen unterlassen werden.<sup>35</sup>

## 4 – EINRICHTUNGEN DER KINDER- UND JUGENDHILFE

### 4.1 – Beschwerdemöglichkeiten

Die Kinder und Jugendlichen müssen in die Lage versetzt werden, Beschwerden bei einer geeigneten Stelle vorzubringen. Neben Ansprechpersonen innerhalb der Einrichtung sind hierzu entsprechend § 9a SGB VIII in den Ländern Ombudsstellen einzurichten, an die sich junge Menschen und ihre Familien zur Beratung in und zur Klärung von Konflikten wenden können. Landesrechtlich sind hierzu die nötigen Voraussetzungen zu schaffen.

Es muss gewährleistet sein, dass Kinder und Jugendliche ungehindert und vertraulich Kontakt zu einer solchen Ombudsstelle aufnehmen können. Die Beschwerdewege einschließlich der nötigen Kontaktdaten sollen in einem altersgerecht formulierten Merkblatt oder der Hausordnung aufgeführt und den jungen Menschen zu Beginn ihrer Aufnahme in der Einrichtung erklärt werden.

### 4.2 – Bewegung im Freien

Allen Personen, denen die Freiheit entzogen ist, soll täglich mindestens eine Stunde die Möglichkeit zur Bewegung im Freien gegeben werden. Kindern und Jugendlichen soll dies noch deutlich umfangreicher ermöglicht werden.

### 4.3 – Informationen über Rechte

Kinder und Jugendliche müssen bei ihrer Aufnahme in die Einrichtung schriftlich über die ihnen zustehenden Rechte informiert werden. Diese Informationen müssen in altersgerechter Form vermittelt werden.

### 4.4 – Kameraüberwachung

Kinder und Jugendliche sollen nicht anlassunabhängig und ununterbrochen kameraüberwacht werden. In keinem Fall kann und darf die Kameraüberwachung die Präsenz der Mitarbeitenden ersetzen. Die Gründe für die Kameraüberwachung sollen dokumentiert werden. Zudem müssen die betroffenen Personen auf die Kameraüberwachung hingewiesen werden. Die bloße Sichtbarkeit der Überwachungskamera ist nicht ausreichend. Für die betroffene Person soll er-

<sup>34</sup> Siehe u.a. EGMR, Kummer ./ Tschechische Republik, Urteil vom 25.07.2013, Individualbeschwerde Nr. 32133/11, Rn. 83; Eremiášova und Pechová ./ Tschechische Republik, Urteil vom 16.02.2012, Individualbeschwerde Nr. 23944/04, Rn. 135.

<sup>35</sup> EGMR, Tali ./ Estland, Urteil vom 13.02.2014, Individualbeschwerde Nr. 66393/10, Rn. 78; CPT/Inf(2008) 33, Rn. 86.

kennbar sein, ob die Überwachungskamera eingeschaltet ist.

## 5 – JUSTIZVOLLZUG

### 5.1 – Bekleidung im besonders gesicherten Haftraum

Bei der Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände sind den Gefangenen mindestens eine Papierunterhose und ein Papierhemd auszuhändigen.

### 5.2 – Durchsuchung mit Entkleidung

Durchsuchungen, die mit einer Entkleidung und Inaugenscheinnahme des Schambereichs verbunden sind, stellen nach den Feststellungen des Bundesverfassungsgerichts einen schwerwiegenden Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht dar.<sup>36</sup> Eine routinemäßige Durchführung, unabhängig von einzelfallbezogenen Verdachtsgründen, ist nicht zulässig.<sup>37</sup> Um dieser Voraussetzung gerecht zu werden, müssen allgemeine Anordnungen über Durchsuchungen mit Entkleidung unter Verhältnismäßigkeitsaspekten Raum für Ausnahmeentscheidungen lassen. Das Personal muss dafür sensibilisiert sein, dass im Einzelfall auf eine vollständige Entkleidung verzichtet werden kann.

Ist eine vollständige Entkleidung erforderlich, soll eine die Intimsphäre schonende Praxis der Entkleidung, z.B. in zwei Phasen, stattfinden, bei der jeweils eine Körperhälfte bekleidet bleibt.

### 5.3 – Duschen

Personen, denen die Freiheit entzogen wird, sollen die Möglichkeit haben, auf Wunsch alleine zu duschen. In Gemeinschaftsduschräumen soll zumindest eine Dusche partiell abgetrennt sein.

### 5.4 – Einsicht in den Toilettenbereich

Bedienstete sollen sich, insbesondere dann, wenn sich in dem Haftraum eine Toilette offen im Raum befindet, vor dem Betreten in geeigneter Weise bemerkbar machen. Der betroffenen Person soll die Möglichkeit gegeben werden, darauf hinzuweisen, dass sie ggf. gerade die Toilette benutzt.

Eine Überwachungskamera soll so angebracht sein, dass der Toilettenbereich nicht oder nur verpixelt auf dem Monitor abgebildet wird. Allenfalls bei einer Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum aufgrund akuter Selbstverletzungs- oder Suizidgefahr erscheint eine im Einzelfall abgewogene, begründete und nachvollziehbar dokumentierte Entscheidung denkbar, einen Haftraum ohne Einschränkung zu überwachen. Bei jeder Kameraüberwachung, die den Toilettenbereich unverpixelt umfasst, soll ausschließlich eine Person desselben Geschlechts die Überwachung vornehmen.

### 5.5 – Einzelhaft

Um die negativen Auswirkungen der Einzelhaft auf die psychische und physische Gesundheit der Betroffenen abzumildern, soll ihnen ausreichend Gelegenheit zu Kontakt zu anderen Personen (z.B. durch erweiterte Besuchszeiten) und zu sinnvoller Betätigung gegeben werden. Auch sind Betroffene regelmäßig psychiatrisch oder psychologisch zu betreuen. Dies soll in einem angemessenen und vertraulichen Rahmen stattfinden.

### 5.6 – Fixierung

Fixierungen<sup>38</sup> sind lediglich als ultima ratio und unter klaren und engen Voraussetzungen anzuordnen sowie auf den kürzest möglichen Zeitraum zu beschränken. Für eine möglichst schonende Durchführung einer Fixierung ist ein Bandagen-System zu verwenden. Zur Wahrung des Schamgefühls soll die fixierte Person mindestens mit einer Papierunterhose und einem Papierhemd bekleidet werden. Es ist eine regelmäßige ärztliche Kontrolle zu gewährleisten. Die fixierte Person muss zudem ständig und persönlich durch therapeutisches oder pflegerisches Personal überwacht werden, welches sich in der unmittelbaren Nähe befindet (Eins-zu-eins-Betreuung). Für eine nicht nur kurzfristige Fixierung ist zudem eine richterliche Entscheidung erforderlich.<sup>39</sup> Die Maßnahme soll mit der betroffenen Person nachbesprochen werden.<sup>40</sup> Außerdem ist sie nach Beendigung der Maßnahme auf die Möglichkeit hinzuweisen, die Zulässigkeit

<sup>36</sup> BVerfG, Beschluss vom 05.03.2015, Az.: 2 BvR 746/13, Rn. 33.

<sup>37</sup> BVerfG, Beschluss vom 10.07.2013, Az.: 2 BvR 2815/11, Rn. 16.

<sup>38</sup> Definition: Siehe unter III 2.6 - Fixierung.

<sup>39</sup> BVerfG, Urteil vom 24.07.2018, Az.: 2 BvR 309/15, Rn. 69.

<sup>40</sup> DGPPN (2018): S3-Leitlinie „Verhinderung von Zwang: Prävention und Therapie aggressiven Verhaltens bei Erwachsenen“. Abrufbar unter diesem Link (abgerufen am 19.04.2023).



der durchgeführten Fixierung gerichtlich überprüfen zu lassen.<sup>41</sup>

Bei jeder Fixierung sollen die Gründe für die Maßnahme schriftlich ausformuliert werden. Dies beinhaltet auch die Dokumentation darüber, welche milderer Mittel vorab eingeleitet wurden und weshalb diese gescheitert sind.

### 5.7 – Größe von Hafträumen

Für eine menschenwürdige Unterbringung muss ein Einzelhaftraum mindestens eine Grundfläche von 6 qm<sup>42</sup> exklusive des Sanitärbereichs aufweisen. Für den Fall, dass der Sanitärbereich nicht abgetrennt ist, ist etwa 1 qm für den Sanitärbereich zu addieren, sodass die Gesamtfläche mindestens 7 qm beträgt. Bei Mehrfachbelegung muss eine Fläche von 4 qm für jede weitere Person exklusive des Sanitärbereichs hinzukommen.

### 5.8 – Kameraüberwachung

In Justizvollzugsanstalten soll eine Kameraüberwachung nur erfolgen, wenn sie im Einzelfall zum Schutz der Person unerlässlich ist. Die Gründe für die Kameraüberwachung sollen dokumentiert werden. Zudem muss die betroffene Person auf die Kameraüberwachung hingewiesen werden. Die bloße Sichtbarkeit der Überwachungskamera ist nicht ausreichend. Für die betroffene Person soll erkennbar sein, ob die Überwachungskamera eingeschaltet ist.

### 5.9 – Mehrfachbelegung von Hafträumen

Hafträume, in denen mehr als eine Person untergebracht wird, müssen nach Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts<sup>43</sup> über eine vollständig abgetrennte und gesondert entlüftete Toilette verfügen. Eine Unterbringung ohne eine solche Abtrennung verstößt gegen die Menschenwürde.

### 5.10 – Nutzung von Absonderungsräumen

Sind zusätzlich zu dem besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände weitere Absonderungsräume vorhanden, deren Ausstattung einem besonders gesicherten Haftraum

entspricht, müssen dieselben Voraussetzungen für die Unterbringung erfüllt sein. Darüber hinaus muss eine umfassende Dokumentation erfolgen, die der für den besonders gesicherten Haftraum entspricht.

### 5.11 – Respektvoller Umgang

Der Umgang mit Gefangenen soll respektvoll ausgestaltet sein. Hierzu gehört auch, dass sie grundsätzlich mit „Sie“ angesprochen werden und sich Bedienstete in geeigneter Weise vor dem Betreten des Haftraums bemerkbar machen.

### 5.12 – Türspione

Mit Ausnahme von Beobachtungsräumen sollen Türspione blickdicht gemacht werden, um die Privatsphäre der untergebrachten Personen zu schützen.

### 5.13 – Übersetzung bei ärztlichen Gesprächen

Bei Gesprächen, deren Inhalt der ärztlichen Schweigepflicht unterliegt, muss die Vertraulichkeit gewahrt sein. Zudem müssen Fachbegriffe und Sachzusammenhänge richtig in die andere Sprache übersetzt werden. Bei Verständigungsschwierigkeiten ist ein Dolmetscherdienst in Anspruch zu nehmen. Die Übersetzung durch Mitgefangene oder nichtärztliches Personal der Einrichtung ist ungeeignet.

### 5.14 – Umgang mit vertraulichen medizinischen Informationen

Um die Vertraulichkeit medizinischer Informationen zu wahren, sind Hinweise, z.B. auf Infektionskrankheiten, ausschließlich in der Krankenakte, nicht aber in der Gefangenenpersonalakte, zu vermerken. Dadurch wird sichergestellt, dass ausschließlich medizinisches Personal, nicht jedoch der Allgemeine Vollzugsdienst, Kenntnis darüber erhält.

### 5.15 – Zustand von Hafträumen

In Justizvollzugsanstalten ist Gefangenen in ihrem Haftraum Zugang zu natürlichem, ungefiltertem Licht zu gewähren. Der Blick ins Freie darf nicht durch undurchsichtige Plexiglasscheiben oder ähnliches verhindert werden.

<sup>41</sup> BVerfG, Urteil vom 24.07.2018, Az.: 2 BvR 309/15, Rn. 85.

<sup>42</sup> 6 qm stellen den absoluten Mindeststandard dar. Kleinere Hafträume verstoßen nach Auffassung der Nationalen Stelle gegen Art. 1 des Grundgesetzes. Darüberhinausgehende gesetzliche Anforderungen sind zu beachten und werden begrüßt.

<sup>43</sup> BVerfG, Beschluss vom 22.02.2011, Az.: 1 BvR 409/09, Rn. 30.

## 6 – PSYCHIATRISCHE KLINIKEN

### 6.1 – Bewegung im Freien

Allen Personen, denen die Freiheit entzogen ist, soll täglich mindestens eine Stunde die Möglichkeit zur Bewegung im Freien gegeben werden. Kindern und Jugendlichen soll dies noch deutlich umfangreicher ermöglicht werden.

### 6.2 – Dokumentation von Zwangsmaßnahmen

Die Dokumentation von Zwangsmaßnahmen soll umfassend, nachvollziehbar und vollständig sein. Die Maßnahme soll schriftlich ausformuliert werden. Dies beinhaltet auch die Dokumentation darüber, welche milderer Mittel vorab eingeleitet wurden und weshalb sie gescheitert sind.

### 6.3 – Fixierung

Fixierungen<sup>44</sup> sind lediglich als *ultima ratio* und unter klaren und engen Voraussetzungen anzuordnen sowie auf den kürzest möglichen Zeitraum zu beschränken. Fixierte Personen müssen ständig und persönlich durch therapeutisches oder pflegerisches Personal überwacht werden, welches sich in der unmittelbaren Nähe befindet (Eins-zu-eins-Betreuung). Für eine nicht nur kurzfristige Fixierung ist zudem eine richterliche Entscheidung erforderlich.<sup>45</sup> Die Maßnahme soll mit der betroffenen Person nachbesprochen werden.<sup>46</sup> Außerdem ist sie nach Beendigung der Maßnahme auf die Möglichkeit hinzuweisen, die Zulässigkeit der durchgeführten Fixierung gerichtlich überprüfen zu lassen.<sup>47</sup>

### 6.4 – Informationen über Rechte

Patientinnen und Patienten müssen schriftlich über ihre Rechte in der psychiatrischen Einrichtung informiert werden. Bei jungen Menschen soll dies in altersgerechter Form geschehen.

### 6.5 – Kameraüberwachung

Personen, die in psychiatrischen Einrichtungen untergebracht sind, sollen nicht anlassunabhängig und ununterbrochen kameraüberwacht werden. In keinem Fall kann und darf die Kameraüberwachung die Präsenz der Mitarbeitenden ersetzen. Die Gründe für die Kameraüberwachung sollen dokumentiert werden. Zudem muss die betroffene Person auf die Kameraüberwachung hingewiesen werden. Die bloße Sichtbarkeit der Überwachungskamera ist nicht ausreichend. Für die betroffene Person soll erkennbar sein, ob die Überwachungskamera eingeschaltet ist.

### 6.6 – Respektvoller Umgang

Der Umgang mit Patientinnen und Patienten soll respektvoll ausgestaltet sein. Hierzu gehört grundsätzlich auch, dass die Patientinnen und Patienten mit „Sie“ angesprochen werden und sich das Personal durch Anklopfen an der Zimmertür vor dem Eintreten bemerkbar macht.

### 6.7 – Vertraulichkeit von Gesprächen

In psychiatrischen Einrichtungen sollen Möglichkeiten geschaffen werden, die gewährleisten, dass persönliche und telefonische Gespräche vertraulich geführt werden können.

## 7 – VOLLZUGS-EINRICHTUNGEN- DER BUNDESWEHR

### 7.1 – Ausstattung und Zustand der Arresträume

In den Vollzugseinrichtungen der Bundeswehr ist darauf zu achten, dass die Ausstattung und der Zustand der Räume die Menschenwürde nicht beeinträchtigen. Die Arresträume sollen jeweils mit einem Rauchmelder, einem Notrufknopf, mit regulierbarem Licht, einer schwer entflammaren, abwaschbaren Matratze, einer Decke und einer Kopfunterlage ausgestattet sein. Zusätzlich müssen eine Sitzgelegenheit in üblicher Höhe und ein Tisch vorhanden sein.

Um den Schutz der Arrestpersonen im Falle eines Feuers zu gewährleisten, ist es notwendig, die Arresträume mit Rauchmeldern auszustatten.

Es ist zudem erforderlich, dass sich Personen

<sup>44</sup> Definition: Siehe unter III 2.6 - Fixierung.

<sup>45</sup> BVerfG, Urteil vom 24.07.2018, Az.: 2 BvR 309/15, Rn. 69.

<sup>46</sup> DGPPN (2018): S3-Leitlinie „Verhinderung von Zwang: Prävention und Therapie aggressiven Verhaltens bei Erwachsenen“. Abrufbar unter diesem Link (abgerufen am 19.04.2023).

<sup>47</sup> BVerfG, Urteil vom 24.07.2018, Az.: 2 BvR 309/15, Rn. 85.

im Freiheitsentzug durch einen Notrufknopf bemerkbar machen können. Die Funktionsfähigkeit der Notrufanlage muss gewährleistet sein und soll vor jeder Belegung überprüft werden.

Um einerseits Schlaf zu ermöglichen und andererseits der Verletzungsgefahr bei Dunkelheit vorzubeugen sowie die Orientierung im Raum zu erleichtern, soll in Arresträumen die Möglichkeit bestehen, die Beleuchtung zu regulieren.

In Vollzugseinrichtungen der Bundeswehr ist Arrestpersonen in ihrem Arrestraum Zugang zu natürlichem, ungefiltertem Licht zu gewähren. Der Blick ins Freie darf nicht durch undurchsichtige Plexiglasscheiben oder ähnliches verhindert werden. Außerdem soll die Raumtemperatur im Arrest angemessen sein.

### 7.2 – Belehrung

Personen im Freiheitsentzug sind unverzüglich und in jedem Fall über ihre Rechte zu belehren. Hierzu sind Belehrungsformulare vorzuhalten, die zumindest Informationen darüber enthalten, dass die Betroffenen das Recht haben, sich ärztlich untersuchen zu lassen, einen Rechtsbeistand zu konsultieren und eine Vertrauensperson zu informieren.

### 7.3 – Besonders gesicherter Arrestraum

In besonders gesicherten Räumen dürfen sich keine Gegenstände befinden, die es der Arrestperson ermöglichen können, sich selbst zu verletzen.

Darüber hinaus sind eine engmaschige Betreuung und eine medizinische Überwachung der Arrestperson zu gewährleisten.

Bei einer Unterbringung im besonders gesicherten Raum und der damit verbundenen Isolierung der Arrestperson ist es unerlässlich, dass das medizinische Personal besonders auf die Gesundheit der betroffenen Person achtet und dass eine regelmäßige ärztliche Kontrolle gewährleistet wird, um dem Eintritt von Gesundheitsschäden vorzubeugen. Zudem ist eine engmaschige Betreuung sicherzustellen, um deeskalierend auf die Arrestperson einzuwirken und eine zeitnahe Beendigung der Maßnahme zu begünstigen.

### 7.4 – Dokumentation

Im Vollzug soll die Dokumentation aussagekräftig und nachvollziehbar sein. Zum Schutz der Arrestpersonen, aber auch dem der zuständigen

Soldatinnen und Soldaten (Vollzugsorgane), sollen alle im Zusammenhang mit dem Arrest stehenden Informationen vollständig dokumentiert werden.

Dokumentiert werden sollen folgende Angaben:

- + die Personalien,
- + der Zeitpunkt des Beginns des Freiheitsentzuges,
- + die verantwortlichen Soldatinnen und Soldaten (Vollzugsorgane) bei der Zuführung der Arrestperson,
- + die Vollzugstauglichkeit der Person,
- + der gesundheitliche Zustand der Person,
- + ob die Person über ihre Rechte belehrt wurde,
- + ob die Person über den Grund des Freiheitsentzuges aufgeklärt wurde,
- + ob eine richterliche Anordnung eingeholt wurde,
- + die Zeitpunkte der Kontrollen mit dem Namens Kürzel der jeweiligen Soldatinnen und Soldaten,
- + der Zeitpunkt und die Art der Verpflegung,
- + die Bewegung im Freien,
- + der Tagesablauf der Arrestperson (Verlassen des Arrests für den Dienst oder die ersetzende sinnvolle Beschäftigung),
- + die Abnahme und die spätere Aushändigung von persönlichen Gegenständen,
- + der Entlassungszeitpunkt.

Die Dokumentation soll in regelmäßigen Abständen von Vorgesetzten auf vollständige Führung hin überprüft werden. Diese Kontrollen sollen vermerkt werden.

### 7.5 – Einsicht in den Toilettenbereich

Die zuständigen Soldatinnen und Soldaten (Vollzugsorgane) sollen sich, insbesondere dann, wenn sich in den Arresträumen eine Toilette offen im Raum befindet, vor dem Betreten des Arrestraums in geeigneter Weise bemerkbar machen. Der betroffenen Person soll die Möglichkeit gegeben werden, darauf hinzuweisen, dass sie ggf. gerade die Toilette benutzt.

### **7.6 – Größe von Arresträumen**

Für eine menschenwürdige Unterbringung muss ein Arrestraum mindestens eine Grundfläche von 6 qm exklusive des Sanitärbereichs aufweisen. Für den Fall, dass der Sanitärbereich nicht abgetrennt ist, ist etwa 1 qm für den Sanitärbereich zu addieren, sodass die Gesamtfläche mindestens 7 qm beträgt.

### **7.7 – Respektvoller Umgang**

Der Umgang mit Personen im Freiheitsentzug soll respektvoll ausgestaltet sein. Hierzu gehört auch, dass sie grundsätzlich mit „Sie“ angesprochen werden und sich Bedienstete in geeigneter Weise vor dem Betreten des Arrestraums bemerkbar machen. Sofern die Nutzung von Türspionen im begründeten Einzelfall notwendig ist, sollen sich die zuständigen Soldatinnen und Soldaten (Vollzugsorgane) vor dem Blick durch den Spion in geeigneter Weise bemerkbar machen.

### **7.8 – Vollzugstauglichkeit**

Die Vollzugstauglichkeit einer Arrestperson soll grundsätzlich im Rahmen einer ärztlichen Untersuchung festgestellt werden.



**IV**  
**SCHWERPUNKTTHEMA**  
**MAßREGELVOLLZUG**

## EINFÜHRUNG

Wie bereits im Vorjahr beschäftigt sich die Nationale Stelle schwerpunktmäßig mit dem Thema Maßregelvollzug. Hintergrund ist das eigens gesetzte Ziel, alle Einrichtungen des Maßregelvollzugs im gesamten Bundesgebiet bis Ende des Jahres 2023 zu besuchen. Dies soll ermöglichen, sich einen vollständigen Überblick zu verschaffen, weitere Feststellungen vor Ort zu treffen und beobachteten Missständen verstärkt nachzugehen.

Im Jahr 2022 besuchte die Nationale Stelle 24 Einrichtungen des Maßregelvollzugs (Forensische Psychiatrien)<sup>48</sup> in 12 Bundesländern.<sup>49</sup> Bei den Besuchen der Einrichtungen Bremen-Ost (HB) und Merzig (SL) handelte es sich um erneute bzw. Folgebesuche, die u.a. zur Feststellung dienten, inwieweit vorhergehende Empfehlungen umgesetzt worden sind.

Das folgende Kapitel, aus vier Teilen bestehend, soll eine Übersicht über die Erkenntnisse verschaffen, die im Jahr 2022 – insbesondere im Rahmen der Besuchstätigkeit – gewonnen wurden. Teil 1 liefert eine Zusammenfassung der gegenwärtigen bundesweiten Belegungssituation in den Einrichtungen der Forensischen Psychiatrie, Teil 2 einen Einblick in die Neuerungen der Gesetzgebung im Bereich des Maßregelvollzugs aus den Bundesländern Bremen, Nordrhein-Westfalen und Thüringen. Anschließend erfolgt in Teil 3 eine Aufführung aller Empfehlungen, die gegenüber einer Vielzahl an besuchten Einrichtungen der Forensischen Psychiatrie gegeben wurden. Teil 4 beinhaltet eine bundeslandspezifische Übersicht der besuchten Einrichtungen; hierbei werden ausgewählte einrichtungsspezifisch erfolgte Feststellungen und die dazugehörigen Empfehlungen hervorgehoben.

<sup>48</sup> Davon zwei für jugendliche Untergebrachte: die Fachabteilung Jugendforensik in Bad Zwischenahn (NI) und die Jugendklinik in Marburg (HE).

<sup>49</sup> Baden-Württemberg, Bayern, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Schleswig-Holstein, Thüringen. Die Nationale Stelle besuchte Einrichtungen des Maßregelvollzugs in den vier anderen Bundesländern im Jahr 2021.

## 1 – BELEGUNGS-SITUATION

### 1.1 – Überbelegung

Auch im Jahr 2022 stellte die beträchtliche Überbelegung in Maßregelvollzugeinrichtungen ein zentrales Problem dar. Die Nationale Stelle führte hierzu bereits eine bundesweite Abfrage durch. Aus den ermittelten Informationen zu der Belegungsfähigkeit und den Belegungszahlen in Einrichtungen des Maßregelvollzugs ging deutlich hervor, dass in 14 Bundesländern eine an nähernde Vollbelegung oder eine Überbelegung vorlag (Anfang 2022).

Diese Erkenntnis bestätigte sich im Jahr 2022. In 17 der insgesamt 24 besuchten Einrichtungen (bzw. in 8 der 12 betroffenen Bundesländer) konnte eine Überbelegung festgestellt werden.<sup>50</sup> Zudem ging aus den Antworten auf eine Anfang 2023 versendete Abfrage an die zuständigen Landesministerien hervor, dass in 11 Bundesländern eine Überbelegung (BB, BE, BW, BY, HB, HH, NI, NW, RP, SH, ST) und in vier Bundesländern (HE, MV, SL, TH) eine Vollbelegung vorliegt. Lediglich Sachsen meldete eine niedrigere Belegungsrate von 84%.<sup>51</sup>

In diesem Zusammenhang empfiehlt die Nationale Stelle stets, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Überbelegung abzustellen.

Sie erkennt zugleich an, dass die Einrichtungen und Aufsichtsbehörden hierbei vor besondere Herausforderungen gestellt werden.

Exemplarisch versicherte das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg in seiner Stellungnahme vom 21. November 2022 zum Besuch der Forensischen Klinik in Reichenau, dass „allen Beteiligten bewusst [sei], dass die derzeitigen Unterbringungsbedingungen keinen optimalen Rahmen für die Therapie darstellen“. Die Stellungnahme des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales bestätigt dieses bundesweite Problem ebenfalls: „Der bayerische wie auch der gesamte deutsche Maßregelvollzug weist eine nach wie vor höchst angespannte Belegungs-

<sup>50</sup> Brandenburg, Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Schleswig-Holstein.

<sup>51</sup> Stand: 20.04.2023.

situation auf. Dem Anstieg der untergebrachten Patientinnen und Patienten, insbesondere im Bereich des § 64 StGB, sind hierbei (derzeit) räumliche Grenzen gesetzt. Die Träger sind stets aufgefordert, kurz- und mittelfristig Kapazitäten zu erhöhen, um die problematische Belegungsdichte zu verringern und damit Stationsklima und Sicherheitslage in den Kliniken zu verbessern.“

### 1.2 – Mehrfachbelegung

Konkret führt eine angespannte Belegungssituation häufig zu einer Mehrfach- bzw. Überbelegung der Patientenzimmern. So wurde die Belegung von Ein-Bett-Zimmern mit zwei Personen und Zwei-Bett-Zimmern mit drei Personen sowie die Belegung mit drei oder mehr Personen in elf der besuchten Einrichtungen kritisiert.<sup>52</sup> Beispielsweise führte die Überbelegung in allen vier besuchten Einrichtungen der Forensischen Psychiatrie in Baden-Württemberg zu einer problematischen Mehrfachbelegung. In den Einrichtungen Ravensburg und Reichenau führte sie u.a. zu einer Dreifachbelegung der Doppelzimmer. In Wiesloch waren 23 Drei-Bett-, 5 Vier-Bett- und ein Fünf-Bett-Zimmer voll belegt worden. In Zwiefalten wurden regelmäßig Ein-Bett- und Zwei-Bett-Zimmer mithilfe eines Zustell- oder Stockbettes in Zwei-Bettzimmer bzw. Drei-Bett-Zimmer umfunktioniert.

Selbst bei ausreichender Zimmergröße ist eine Belegung mit drei und mehr psychisch oder suchtkranken Personen problematisch. Die mangelnde Privatsphäre kann Aggressionen auslösen und Zwischenfälle provozieren. Sie kann zu Konflikten zwischen den untergebrachten Personen führen, aber auch die medizinische und therapeutische Behandlung deutlich erschweren und den angestrebten Behandlungserfolg verzögern. In diesem Sinne teilte das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung in seiner Stellungnahme vom 3. Januar 2023 zur Belegungssituation mit: „Wir teilen die Auffassung der Nationalen Stelle, dass von einer Belegung der Zimmer einer Maßregelvollzugseinrichtung mit drei und mehr psychisch kranken Personen abgesehen werden sollte. Gleichwohl lässt der hohe Belegungsdruck in Niedersachsen aktuell nicht immer eine Belegung mit nur ein bis zwei Personen zu.“

<sup>52</sup> Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Thüringen.

Die Nationale Stelle hält den Grundsatz der Einzelunterbringung, der im Strafvollzug gesetzlich verankert ist,<sup>53</sup> für erforderlich. Sie ist der Auffassung, dass eine regelmäßige Unterbringung in Einzelräumen gesetzlich vorgesehen werden soll. Im Fall einer unvermeidbaren Doppelbelegung soll sichergestellt werden, dass diese zu keinen Therapieerschwernissen führt und der Schutz der Privatsphäre für die untergebrachten Personen stets gewährleistet bleibt. Von einer Belegung mit drei oder mehr Personen soll abgesehen werden.

In seiner Stellungnahme vom 21. November 2022 schrieb das Ministerium für Gesundheit Baden-Württemberg, dass „im Landespsychiatrieplan aus dem Jahr 2018 als Ziel festgeschrieben [worden sei], [...] bis 2025 [...] im Maßregelvollzug nur noch Ein- und Zweibettzimmer mit integrierter Nasszelle vorzuhalten.“

### 1.3 – Ausblick

Angesichts der stetig steigenden Belegungszahlen werden Reformvorschläge unterbreitet, die zur Entlastung der Einrichtungen des Maßregelvollzugs beitragen sollen. Dahingehend hat das Bundesministerium der Justiz Anfang 2022 einen Reformentwurf zur Novellierung des § 64 StGB vorgelegt, der vom Bundesrat verabschiedet wurde und dem Bundestag vorliegt.<sup>54</sup> Um die Zahl der aufgrund von Suchterkrankungen eingewiesenen Personen zu reduzieren, ist darin vorgesehen, den Begriff des „Hanges“ künftig enger zu fassen. Demnach würden weniger Personen die Voraussetzungen für eine Unterbringung nach § 64 StGB erfüllen.

Aus Sicht der Nationalen Stelle ist es unabdingbar, die erforderlichen Maßnahmen zu er-

<sup>53</sup> Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe und der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung (Strafvollzugsgesetz - StVollzG), § 18 Abs. 1, Satz 1 Unterbringung während der Ruhezeit: „Gefangene werden während der Ruhezeit allein in ihren Hafträumen untergebracht“. Eine ähnliche Formulierung ist in vielen Strafvollzugsgesetzen der Länder zu finden.

<sup>54</sup> Stand 19.04.2023. Die letzte öffentliche Anhörung fand am 17. April 2023 vor dem Rechtsausschuss des Bundestages statt. Das BMJ hatte am 19. Juli 2022 einen Referentenentwurf zur Überarbeitung des Sanktionenrechts auf den Weg gebracht. Die Fachverbände hatten zunächst bis zum 24. August 2022 Gelegenheit zur Stellungnahme. Am 21. Dezember 2022 hatte das Bundeskabinett den vom BMJ vorgelegten Gesetzentwurf beschlossen. (Link, abgerufen am 19.04.2023).



greifen, um gegen die Überbelegung vorzugehen. Allerdings möchte sie vor diesem Hintergrund ausdrücklich darauf hinweisen, dass sich auch im Justizvollzug eine Vielzahl an psychisch- oder suchtkranken Personen befindet, für die dort keine angemessene Betreuung und Behandlung gewährleistet werden kann.<sup>55</sup>

Eine adäquate medizinische, psychiatrische und psychologische Behandlung ist in allen Einrichtungen des Freiheitsentzugs sicherzustellen.

## 2 – GESETZGEBUNG

Nach Artikel 19 lit. c OPCAT hat die Nationale Stelle die Befugnis, Vorschläge und Bemerkungen zu bestehenden Gesetzen oder Gesetzentwürfen zu unterbreiten. Im Rahmen ihrer präventiven Tätigkeit ist sie bestrebt, bereits im Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens Stellung zu beziehen. Voraussetzung dafür ist eine Beteiligung durch die Regierungen oder die Parlamente.

Im Berichtsjahr nahm die Nationale Stelle die Möglichkeit wahr, in Nordrhein-Westfalen Stellung zu einer bestehenden Rechtsvorschrift zu nehmen, zu der sie sich bereits im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens äußern konnte.<sup>56</sup>

Die Nationale Stelle möchte zusätzlich wichtige gesetzliche Änderungen hervorheben, die überwiegend zu einer menschenwürdigeren Unterbringung in Einrichtungen der Forensischen Psychiatrie beitragen sollen.<sup>57</sup>

### 2.1 – Strafrechtsbezogenes Unterbringungsgesetz NRW<sup>58</sup>

#### 2.1.1 – Stellungnahme zu einer bestehenden Rechtsvorschrift

Gemäß § 64 des Strafrechtsbezogenen Unterbringungsgesetzes NRW (StrUG NRW) war dem Landtag Nordrhein-Westfalen bis zum 31. Dezember 2022 und danach alle fünf Jahre über die Erfahrungen mit diesem Gesetz zu berichten. Der erste Evaluationsbericht wurde vom Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen vorgelegt.<sup>59</sup> An dem Evaluationsverfahren wurde die Nationale Stelle beteiligt.<sup>60</sup>

In diesem Rahmen begrüßte sie ausdrücklich, dass mehrere der in ihrer Stellungnahme vom 4. November 2020 ausgesprochenen Empfehlungen berücksichtigt und entsprechend in dem nunmehr vorliegenden Gesetz umgesetzt worden sind. Dies betrifft die Eins-zu-eins-Betreuung bei Fixierungen durch Personal mit therapeutischer oder pflegerischer Qualifikation (§ 33), die Anpassung der Anforderungen an die Genehmigung räumlicher Trennungen (§ 32) sowie die Vorabinformation über im Einzelfall beschlossene Überwachungen von Telefonaten (§ 21).

Der Grundsatz der Einzelunterbringung wird im § 3 des StrUG allerdings nicht berücksichtigt. Auch fehlt es an einer klaren Definition von 3-Punkt-Fixierungen mit gesetzlichen Garantien (§ 33 StrUG).

#### 2.1.2 – Zulässigkeit besonderer Sicherungsmaßnahmen

#### Absonderungen

Nach § 32 StrUG unterliegen Unterbringungen in einem Kriseninterventionsraum sowie Abson-

<sup>55</sup> Siehe hierzu Kapitel V Justizvollzug.

<sup>56</sup> Stellungnahme vom 4. November 2020, <https://www.nationale-stelle.de/aktuelles/stellungnahmen-zu-gesetzentwuerfen.html>.

<sup>57</sup> Es sei auch auf die angestrebte Novellierung des Sächsischen Gesetzes über die Hilfen und die Unterbringung bei psychischen Krankheiten (SächsPsychKG) verwiesen (Pressemitteilung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt vom 15. Juni 2022).

<sup>58</sup> Gesetz zur Durchführung strafrechtsbezogener Unterbringungen in einem psychiatrischen Krankenhaus und einer Entziehungsanstalt in Nordrhein-Westfalen (Strafrechtsbezogenes Unterbringungsgesetz NRW – StrUG NRW) vom 17. Dezember 2021 und am 31. Dezember 2021 in Kraft getreten.

<sup>59</sup> Evaluationsbericht der Landesregierung zum Gesetz zur Durchführung strafrechtsbezogener Unterbringungen in einem psychiatrischen Krankenhaus und einer Entziehungsanstalt in Nordrhein-Westfalen (Berichtszeitraum 2022), 14. Dezember 2022, Vorlage 18/597.

<sup>60</sup> Stellungnahme vom 28. Oktober 2022, <https://www.nationale-stelle.de/aktuelles/stellungnahmen-zu-gesetzentwuerfen.html>

derungen nach 48 Stunden dem Richtervorbehalt.<sup>61</sup> Diese gesetzliche Regelung sorgt dafür, die Anwendungsschwelle von Maßnahmen, die einen schweren Eingriff darstellen, zu erhöhen.

### Nachteinschluss

Zum anderen wird der Nachteinschluss als Sicherungsmaßnahme betrachtet, für die u.a. eine begründete Einzelfallentscheidung benötigt wird sowie weitere Anforderungen erfüllt werden müssen.<sup>62</sup> Nach § 32 Abs. 4 StrUG ist z.B. der bereits von der Nationalen Stelle bemängelte generelle Nachteinschluss auf zwei Stationen in der Einrichtung in Münster weiterhin kritisch zu betrachten.

Aus Sicht der Nationalen Stelle stößt ein Nachteinschluss jedenfalls dann auf Bedenken, wenn er aus organisatorischen Gründen oder aufgrund von Personalmangel angeordnet wird. Eine solche Maßnahme soll ausschließlich in denjenigen Einzelfällen vollzogen werden, in denen dies unerlässlich ist. Die entsprechende Einzelfallentscheidung soll begründet und nachvollziehbar sein.

In diesem Sinne beanstandete die Nationale Stelle generellen Nachteinschluss in mehreren besuchten Einrichtungen.<sup>63</sup>

### 2.2 – Bremisches Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten

Das Bremische Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten (BremPsychKG) vom 13. Dezember 2022, möchte die Nationale Stelle aus zwei Gründen positiv hervorheben. Zum einen ist bei einer körperlichen Durchsuchung eine Entkleidung in zwei Phasen vorgeschrieben,<sup>64</sup> was zur Schonung des Schamgefühls beiträgt. Zum anderen ist jegliche Kameraüberwachung in Räumen, in denen Personen untergebracht sind, nicht mehr zulässig, was die

Privat- und Intimsphäre verstärkt schützt.<sup>65</sup>

### 2.3 – Thüringer Gesetz zur Hilfe und Unterbringung psychisch kranker Menschen

Die Änderung des Thüringer Gesetzes zur Hilfe und Unterbringung psychisch kranker Menschen (ThürPsychKG) betraf ausschließlich den § 14 „Besondere Schutz- und Sicherungsmaßnahmen“.

Die neue Fassung des § 14 erfüllt nun alle verfassungsrechtlichen Anforderungen zur Durchführung von Fixierungen.<sup>66</sup> Richtervorbehalt, Eins-zu-eins-Betreuung durch therapeutisches oder pflegerisches Personal, ausführliche Dokumentation der Maßnahme sowie der Hinweis auf die Möglichkeit einer nachträglichen gerichtlichen Überprüfung. Darüber hinaus wurden weitere Empfehlungen der Nationalen Stelle berücksichtigt. Die Definition des Begriffs Fixierung wurde auf eine Weise verfasst, die jede Form der Fixierung, also auch 3-Punkt-Fixierungen, einschließen kann.<sup>67</sup> Abschließend sind eine angemessene und regelmäßige ärztliche Überwachung und eine Nachbesprechung der Maßnahme vorgesehen.

## 3 – BUNDESLÄNDER-ÜBERGREIFENDE FESTSTELLUNGEN UND EMPFEHLUNGEN

Die Nationale Stelle stieß bei ihren Besuchen sowohl auf strukturelle als auch auf anhaltende Probleme: deutliche Überbelegung, Personalmangel, Mangel an Räumlichkeiten sowie eine immer länger werdende Unterbringungsdauer. Einige der genannten Defizite wurden von den zuständigen Ministerien in ihren Stellungnah-

<sup>61</sup> § 32 Abs. 3: „Maßnahmen gemäß Absatz 1 sind zu befristen und bedürfen der ärztlichen Mitwirkung und Überwachung. [...] Jede räumliche Trennung nach Absatz 1 Nummer 5 und Nummer 6, die länger als 48 Stunden dauert, bedarf der richterlichen Entscheidung“.

<sup>62</sup> § 32 Abs. 4.

<sup>63</sup> In den Einrichtungen in Bremen-Ost (HB), Zwiefalten (BW), ZKH 6 (HH), Riedstadt (HE), Münster (NW) und Schleswig (SH).

<sup>64</sup> § 70, Abs. 2 „Die Durchsuchung ist im Wege der Halbentkleidung durchzuführen“.

<sup>65</sup> § 75, Abs. 2 „In Schlaf-, Aufenthalts-, Wohn- und Kriseninterventionsräumen sowie in Bädern und Toiletten [ist] die Videoüberwachung nicht zulässig“.

<sup>66</sup> Anforderungen aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 24.07.2018, Az.: 2 BvR 309/15.

<sup>67</sup> § 14 Abs. 1, Satz 5: „die Einschränkung oder Aufhebung der Bewegungsfreiheit (Fixierung)“.

men bestätigt – wie z.B. der Personalmangel.<sup>68</sup> Eine Umfrage der Deutschen Gesellschaft für Psychiatrie und Psychotherapie, Psychosomatik und Nervenheilkunde (DGPPN) führte zu vergleichbaren Erkenntnissen, welche die aktuellen Herausforderungen hinsichtlich der Unterbringung im Maßregelvollzug unterstreichen.<sup>69</sup>

Unter Beachtung dieser Zusammenhänge wurden den besuchten Einrichtungen der Forensischen Psychiatrie im Wesentlichen Empfehlungen zu folgenden Themen gegeben:

### 3.1 – Absonderungen

Absonderungen mit einer Dauer von über 15 Tagen wurden in neun besuchten Einrichtungen der Forensischen Psychiatrie festgestellt;<sup>70</sup> teilweise wurden untergebrachte Patientinnen und Patienten über Monate oder sogar Jahre abgesondert.

Exemplarisch zeigte der Besuch der Frauenstation in Eberswalde (BB) auf, dass eine Person über mehrere Wochen hinweg in einem Krisen-

interventionsraum<sup>71</sup> untergebracht worden war.

In der Folge nahm die Nationale Stelle positiv zur Kenntnis, dass das zuständige Ministerium<sup>72</sup> in seiner Stellungnahme diesbezüglich betonte, die Auffassung der Nationalen Stelle zu teilen und mit ihr darin übereinzustimmen, dass es keinesfalls Praxis sein sollte, Personen über mehrere Wochen in einem Kriseninterventionsraum unterzubringen.<sup>73</sup>

Der Nationalen Stelle ist bewusst, dass die besuchten Kliniken mehrfach vor besondere Herausforderungen gestellt wurden. So lagen in einigen wenigen Fällen, die Gründe für eine Isolierung bei bestimmten untergebrachten Personen auch nach langen Zeiträumen weiterhin vor. Sie möchte in diesem Zusammenhang die multidisziplinären Ansätze und Bemühungen einiger Kliniken, zwischenmenschliche Kontakte, sinnvolle Beschäftigung und die Bewegung im Freien bestmöglich zu gewährleisten, deutlich hervorheben.

Auch möchte sie die Einrichtungen dazu ermutigen, weitere Wege zu erproben, um eine adäquate therapeutische und pflegerische Betreuung zu gewährleisten. Es könnte beispielweise die Überprüfung durch externe Sachverständige in Betracht gezogen werden.

Gleichwohl bestehen aus ihrer Sicht erhebliche Zweifel, ob eine Isolierung über mehrere Wochen und Monate verhältnismäßig sein kann.

Das Bundesverfassungsgericht ist der Auffassung, dass eine Isolierung „im Einzelfall in ihrer Intensität einer 5-Punkt- oder 7-Punkt-Fixierung gleichkommen“ kann, da bei unzureichender Überwachung „auch während der Durchführung einer Isolierung die Gefahr des Eintritts erheb-

<sup>68</sup> Bei den Besuchen von Einrichtungen in Eberswalde (BB), Marburg (HE) und Reichenau (BW) stellte die Nationale Stelle fest, dass die dortige Personalsituation angespannt war. In seiner Stellungnahme vom 21. Dezember 2022 zum Besuch in Eberswalde führte das Ministerium Brandenburg aus, dass „die Fachkräftesituation [...] zweifellos zu den großen Herausforderungen der Gesundheitspolitik in allen Ländern [gehört]. Dies [betreffe] leider in besonderem Maße auch die forensische Psychiatrie“. Eine ähnliche Situation stellte das Ministerium Baden-Württemberg in seiner Stellungnahme vom 21. November 2022 dar: „Die Kliniken für Forensische Psychiatrie und Psychotherapie berichten allerdings teilweise von Schwierigkeiten [...] ausreichend qualifizierte Mitarbeitende zu gewinnen“.

<sup>69</sup> Ergebnisse der Anfrage aus dem Herbst 2022 unter den 78 Kliniken für den Maßregelvollzug in Deutschland, von denen sich 60 Prozent beteiligten. Laut einem Vorstandsmitglied der DGPPN weisen diese „auf Zustände hin, die vielerorts mindestens unbefriedigend, wenn nicht gar untragbar sind“. So sei es „sehr schwer geworden, den gesetzlichen Auftrag der Kliniken für den Maßregelvollzug dauerhaft sach- und fachgerecht zu erfüllen“, <https://www.fr.de/politik/massregelvollzug-hinter-dicken-mauern-herrschen-zustaende-die-untragbar-sind-92044461.html> (abgerufen am 19.04.2023).

<sup>70</sup> Brandenburg, Bremen, Baden-Württemberg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein.

<sup>71</sup> Im vorliegenden Kapitel wird die allgemeine Bezeichnung „Kriseninterventionsraum“, um die Lesbarkeit zu erleichtern, für alle Formen der Räume verwendet, die für eine akute Eigen- oder Fremdgefährdung als Unterbringungsraum benutzt werden. Der Nationalen Stelle ist bewusst, dass je nach Einrichtung bzw. Landesrecht unterschiedliche Bezeichnungen wie „Isolierraum“, „Krisenraum“, „Intensivbehandlungsraum“, „besonders gesicherter Raum“ verwendet werden.

<sup>72</sup> Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg.

<sup>73</sup> Stellungnahme zum Bericht der Nationalen Stelle über den Besuch der Klinik für Forensische Psychiatrie des Martin-Gropius-Krankenhauses Eberswalde am 13. Mai 2022.

licher Gesundheitsschäden“ für Betroffene besteht.<sup>74</sup>

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verlangt, dass jede Art von Isolierung nur auf der Grundlage einer individuellen Risikobewertung und nur für die kürzest mögliche Zeit verhängt wird.<sup>75</sup> Absonderungen sollen so kurz wie möglich gehalten werden. Es ist sicherzustellen, dass strukturierte und regelmäßige menschliche Kontakte stattfinden und eine ausreichende Betreuung der betroffenen Personen gewährleistet wird.

### 3.2 – Kriseninterventionsräume

Unter Kriseninterventionsraum wird ein Raum verstanden, der bei einer akuten Eigen- oder Fremdgefährdung benutzt wird. Die Unterbringung in Kriseninterventionsräumen stellt eine besonders verschärfte Form der Freiheitsentziehung dar und steht deshalb stets im Fokus der Besuche der Nationalen Stelle. So wurde die Nationale Stelle während ihrer Besuche der Einrichtungen in Ravensburg und in Reichenau (BW) auf eindeutige Verletzungen der Menschenwürde aufmerksam, die in direktem Zusammenhang mit der Unterbringung in Kriseninterventionsräumen standen.<sup>76</sup>

Des Weiteren wurden folgende Feststellungen und Empfehlungen bezüglich der Kriseninterventionsräume getroffen:

#### 3.2.1 – Ausstattung

In 12 besuchten Einrichtungen<sup>77</sup> erfüllten die Kriseninterventionsräume nicht die Mindeststandards für eine menschenwürdige Unterbringung.<sup>78</sup>

<sup>74</sup> BVerfG, Urteil vom 24. Juli 2018, Az.: 2 BvR 309/15, Rn. 83.

<sup>75</sup> Analog sei in diesem Rahmen auf die Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen für die Behandlung der Gefangenen (Resolution 70/175 der Generalversammlung, Annex, verabschiedet am 17. Dezember 2015, auch Nelson-Mandela-Regeln genannt) verwiesen: Diese legen nahe, Absonderungen eines Gefangenen von mehr als 15 aufeinanderfolgenden Tagen für mindestens 22 Stunden am Tag, ohne echten zwischenmenschlichen Kontakt zu vermeiden (Regel 44).

<sup>76</sup> Siehe ausführlicher unter IV 4.1.1.

<sup>77</sup> Aus allen besuchten Bundesländern außer Bayern und Schleswig-Holstein.

<sup>78</sup> U.a. im Hinblick auf Bekleidung, Beleuchtung, Decke und Kopfkissen, Verdunklung.

### Sitzmöglichkeiten

Die Kriseninterventionsräume waren überwiegend lediglich mit einer am Boden liegenden Matratze ausgestattet. Eine angemessene Sitzgelegenheit stand nicht zur Verfügung.

Bei einer Unterbringungsdauer von mehreren Stunden oder Tagen ist ein Verweilen im Stehen oder am Boden sitzend menschenunwürdig.

Untergebrachten Personen soll ermöglicht werden, eine normale Sitzposition einzunehmen.

Die Nationale Stelle beobachtete in anderen Einrichtungen des Maßregelvollzugs<sup>79</sup> die Nutzung von Sitzgelegenheiten aus Schaumstoff oder sogenannten herausfordernden Möbeln, die robust und ohne scharfe Kanten sind.<sup>80</sup>

### Beleuchtung

Die Kriseninterventionsräume in den meisten besuchten Einrichtungen verfügten nicht über eine dimmbare Beleuchtung.

Eine solche Beleuchtung ermöglicht einen gesünderen Schlaf, reduziert die Verletzungsgefahr bei Dunkelheit und erleichtert die Orientierung im Raum.

Auch befanden sich die Lichtschalter jeweils im Gang, wodurch ein selbstbestimmtes Ein- und Ausschalten des Lichts durch die untergebrachten Personen nicht möglich war.

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration, und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg kündigte in seiner Stellungnahme vom 21. Dezember 2022 an, eine Beleuchtung mit selbstbestimmter Benutzung zu installieren.

### Fixierbetten

Die Kriseninterventionsräume in der Klinik in Klingenberg (RP) waren je mit fertig gerichteten Fixierbetten ausgestattet.

Die sichtbare Präsenz von Fixiergurten kann bedrohlich wirken und Verunsicherungen und Ängste auslösen.

Fixiergurte sollen an für die untergebrachten Personen nicht einsehbarer Stelle aufbewahrt werden.

<sup>79</sup> Z.B. in Merzig (SL), Ravensburg (BW) oder Taufkirchen (BY).

<sup>80</sup> Z.B. in den Maßregelvollzugseinrichtungen in Taufkirchen (BY) und in Rheine (NW).

Das Rheinland-Pfälzische Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit erachtete „das Anbringen der Fixiergurte an das Patientenbett im Kriseninterventionsraum für notwendig“ und schloss aus diesem Grund die Umsetzung der Empfehlung aus.<sup>81</sup> Dies erscheint der Nationalen Stelle schon allein deshalb fragwürdig, da die angesprochene „Notwendigkeit“ in allen anderen im Jahr 2022 besuchten Einrichtungen des Maßregelvollzugs nicht dazu führte, dass sich das vorgeordnete Fixierbett in den Kriseninterventionsräumen befand.

### 3.2.2 – Kameraüberwachung

In 18 besuchten Einrichtungen umfasste die Kameraüberwachung in den Kriseninterventionsräumen auch den Toilettenbereich und bildete diesen vollständig oder unzureichend verpixelt auf dem Monitor ab.

Die Beobachtung einer untergebrachten Person während der Benutzung der Toilette stellt einen schweren Eingriff in deren Persönlichkeitsrechte dar.

#### Einsicht in den Toilettenbereich

Exemplarisch war in beiden besuchten Bayerischen Einrichtungen der Toilettenbereich in den kameraüberwachten Kriseninterventionsräumen vollständig einsehbar; in einigen Kriseninterventionsräumen in Taufkirchen auch von der Tür aus. Sowohl beim Erstbesuch als auch beim Nachfolgebefuch wurde in der Einrichtung in Merzig (SL) ebenfalls kritisch angemerkt, dass die Kameraüberwachung der Kriseninterventionsräume den Toilettenbereich erfasse und unverpixelt auf dem Überwachungsmonitor abbilde. Insgesamt wurde die nicht vorhandene Verpixelung des kameraüberwachten Toilettenbereichs in nahezu allen besuchten Einrichtungen kritisiert.

Auch in Forensischen Psychiatrien ist die Privat- und Intimsphäre zu wahren. Dies gilt ebenso für Patientinnen und Patienten, die in Kriseninterventionsräumen untergebracht sind.

Eine Überwachungskamera muss so angebracht sein, dass der Toilettenbereich nicht oder nur verpixelt auf dem Monitor abgebildet wird. Im Falle einer vorhandenen, aber unzureichenden Verpi-

xelung ist der verpixelte Bereich entsprechend anzupassen. Allenfalls bei einer Unterbringung aufgrund akuter Selbstverletzungs- oder Suizidgefahr erscheint eine im Einzelfall abgewogene, begründete und nachvollziehbar dokumentierte Entscheidung denkbar, einen Raum ohne Einschränkung zu überwachen.

In der Stellungnahme zum Bericht der Nationalen Stelle über den Besuch in Taufkirchen wurde von dem Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales erneut betont, dass „im Spannungsfeld zwischen Schutz der Intimsphäre und Sicherheit in der Klinik weiterhin nach befriedigenden Lösungen gesucht“ werde.<sup>82</sup> Eine solche Zurückhaltung ist nach Ansicht der Nationalen Stelle nicht nachvollziehbar, da sie regelmäßig Systeme beobachtet, die bei Kameraüberwachung eine Verpixelung des Intimbereichs ermöglichen, eine Sichtbarkeit des Oberkörpers der überwachten Personen beim Sitzen auf der Toilette jedoch zulassen.

Dementsprechend versicherte das Ministerium der Justiz Saarland in einem Schreiben vom 18. Oktober 2022, dass eine Fachfirma zwischenzeitlich damit beauftragt worden sei, die bestehende Videoüberwachungsanlage mit einem Zusatzmodul zur automatisierten Verpixelung aufzurüsten.

#### Sichtbarkeit der Kamera

In mehreren Fällen war es für die Betroffenen nicht ersichtlich, ob die Kamera an- oder ausgeschaltet war – dies könnte z.B. mittels eines LED-Lichts gewährleistet werden.

Die betroffene Person muss in geeigneter Weise auf die Kameraüberwachung hingewiesen werden. Die bloße Sichtbarkeit der Überwachungskamera ist nicht ausreichend. Für die betroffene Person soll erkennbar sein, ob die Überwachungskamera eingeschaltet ist.

Eine aus Sicht der Nationalen Stelle begrüßenswerte Entwicklung stellt das Verbot einer Kameraüberwachung im Kriseninterventionsraum nach § 75 Abs. 2 BremPsychKG dar. Demnach ist „in Schlaf-, Aufenthalts-, Wohn- und Kriseninterventionsräumen sowie in Bädern und Toiletten [...] die Videoüberwachung nicht zulässig“. Dies wird ebenfalls durch § 39, Abs. 3 für die „Unter-

<sup>81</sup> Stellungnahme vom 14. Juli 2022 zum Bericht über den Besuch der Klinik für Forensische Psychiatrie Klingenmünster.

<sup>82</sup> Siehe z.B. Stellungnahme des Amtes für Maßregelvollzug vom 11. November 2021 zum Bericht der Nationalen Stelle über den Besuch im Bezirkskrankenhaus Straubing.

bringung in einem besonders gesicherten Raum“ ergänzt bzw. bekräftigt: „Bei [dieser] Maßnahme ist eine ständige Überwachung durch pflegerisches Fachpersonal und das erforderliche Maß an ärztlicher Kontrolle zu gewährleisten. Eine optisch-elektronische Beobachtung oder die Überwachung durch sonstige technische Mittel ist verboten.“

### 3.3 – Systematische Erfassung von besonderen Sicherungsmaßnahmen

Im Zusammenhang mit den o.g. Absonderungen weist die Nationale Stelle regelmäßig auf die Bedeutung der systematischen Erfassung von besonderen Sicherungsmaßnahmen hin. In drei besuchten Einrichtungen wurde keine statistische Aufstellung der besonderen Sicherungsmaßnahmen geführt. So war es der Nationalen Stelle nicht möglich, Daten über Anzahl und Dauer von Fixierungen, Unterbringungen im Kriseninterventionsraum oder Absonderungen zu erhalten.

Die systematische Erfassung von Sicherungsmaßnahmen besitzt den Vorteil, dass die Anordnungen u.a. nach Art der Maßnahme, Dauer und Grund abgerufen werden können. Auch kann die Entwicklung der Anzahl der Anordnungen von Sicherungsmaßnahmen über einen längeren Zeitraum nachverfolgt werden.

Eine nachvollziehbare Dokumentation der besonderen Vorkommnisse und der damit verbundenen Sicherungsmaßnahmen sowie deren Auswertung dienen nicht nur der Vergegenwärtigung der Vorkommnisse und ihrer Anzahl, sondern auch der Prävention einer unverhältnismäßigen Anwendung. Zudem stellt sie Transparenz in Bezug auf Maßnahmen her, die von Betroffenen in vielen Fällen als willkürlich empfunden werden.

Die Nationale Stelle regt unter präventiven Gesichtspunkten an, die durchgeführten Sicherungsmaßnahmen statistisch detailliert zu erfassen und regelmäßig auszuwerten.

### 3.4 – Informationen zur Unterbringung

In elf besuchten Einrichtungen lag die Hausordnung in zum Teil sehr technischer und juristischer Sprache vor.

Exemplarisch lag in zwei Einrichtungen in Thüringen keine Hausordnung in leichter Sprache vor. Aus der Stellungnahme des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie vom 22. November 2022 ging jedoch hervor,

dass eine Hausordnung in leichter Sprache in Planung sei.

Im Maßregelvollzug sind üblicherweise Menschen mit psychischen bzw. kognitiven Einschränkungen und Behinderungen untergebracht, für die Texte nicht zwingend leicht verständlich sind. Aufgrund dessen ist es wichtig, dass diese die Hausordnung jederzeit in einer für sie verständlichen Sprache lesen können.

Auch im Hinblick auf die kulturell und ethnisch veränderte Patientenpopulation sollte die Hausordnung für alle untergebrachten Patientinnen und Patienten verständlich sein. Aktuell besitzt ein großer Anteil der untergebrachten Personen einen Migrationshintergrund, viele sind der deutschen Sprache nur sehr bedingt mächtig.

Insbesondere in geschlossenen psychiatrischen Einrichtungen ist es wichtig, dass die untergebrachten Patientinnen und Patienten die Regeln und Strukturen der Einrichtung kennen, diese verstehen und dass gesetzte Grenzen für sie transparent sind. Dies kann sich deeskalierend auswirken und zur Vermeidung von individuellen Krisensituationen sowie von Konflikten (auch zwischen untergebrachten Personen) beitragen.

Die Hausordnung soll in den innerhalb der Klinik verbreiteten Sprachen vorgehalten werden, auch in Leichter Sprache.

Ein positives Beispiel dazu stellt der Informationsflyer „Von Patienten für Patienten“ der Klinik für Forensische Psychiatrie in Münster (NW) dar.

### 3.5 – Urinabgabe unter Sichtkontrolle

In neun besuchten Einrichtungen erfolgte die Drogenkontrolle mittels Urinabgabe unter Sichtkontrolle.

Im Juli 2022 unterstrich das Bundesverfassungsgericht, dass Urinkontrollen unter Sicht, „die mit einer Entkleidung verbunden sind, [...] einen schwerwiegenden Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht“ darstellen.<sup>83</sup>

Neben der Urinabgabe unter Beobachtung soll eine alternative Möglichkeit der Drogenkontrolle angeboten werden, sodass Gefangene die Möglichkeit haben, die für sie weniger einschneidende Methode zu wählen.<sup>84</sup>

<sup>83</sup> BVerfG, Beschluss vom 22.07.2022, 2 BvR 1630/21, Rn. 27.

<sup>84</sup> Wie z.B. in Eberswalde (BB).

## 4 – BUNDESLANDSPEZIFISCHE ÜBERSICHT DER FESTSTELLUNGEN UND EMPFEHLUNGEN

Es folgt eine bundeslandspezifische Zuordnung und Beschreibung der im Jahr 2022 besuchten Einrichtungen für Forensische Psychiatrie. Zusätzlich zu den im vorherigen Absatz thematisierten einrichtungsübergreifenden Problemen, sollen in diesem Abschnitt gesondert ausgewählte positive Beispiele, Feststellungen und Empfehlungen behandelt werden. Eine umfassende Beschreibung der einzelnen Einrichtungen ist in den auf der Website der Nationalen Stelle veröffentlichten Besuchsberichten zu finden.<sup>85</sup>

### 4.1 – Baden-Württemberg

Im Jahr 2022 wurden in Baden-Württemberg Einrichtungen der Forensischen Psychiatrie in Ravensburg, Reichenau, Wiesloch und Zwiefalten besucht.

Im Rahmen dieser Besuche hat die Nationale Stelle u.a. folgende Punkte positiv bewertet:

- + In der Forensischen Klinik Ravensburg wurden den in Kriseninterventionsräumen untergebrachten Patientinnen und Patienten kurz- und langärmelige Shirts sowie lange Hosen bzw. Shorts angeboten. Diese waren reißfest, wiesen einen unauffälligen Schnitt auf und waren aus einem Stoff gefertigt, bei dem nicht auf Tragekomfort verzichtet werden muss. Ebenfalls befanden sich in einigen Kriseninterventionsräumen Uhren, was zur Normalisierung der belastenden Situation beitragen kann. Begrüßenswert waren zudem sogenannte „Steckbriefe“ teilweise mit Fotos, die im Flur aushingen, und zur persönlichen Vorstellung der Mitarbeitenden dienten. Dies kann eine präventive Wirkung entfalten, da auf diese Weise der Abbau von möglichen Vorbehalten oder Hemmungen im Umgang miteinander unterstützt wird.
- + In Zwiefalten und Wiesloch waren die Kriseninterventionsräume mit Möbeln aus Schaumstoff ausgestattet.

<sup>85</sup> <https://www.nationale-stelle.de/besuche.html>.

Über die allgemeinen Empfehlungen hinaus wurden im Wesentlichen die folgenden bundeslandspezifischen Feststellungen und Empfehlungen getroffen:

### 4.1.1 – Menschenunwürdige Unterbringung im Kriseninterventionsraum

Sowohl in Ravensburg als auch in Reichenau wurde eine menschenunwürdige Unterbringung im Kriseninterventionsraum festgestellt. Der Fall einer untergebrachten Patientin in Reichenau veranlasste die Nationale Stelle dazu, ein Dringlichkeitsverfahren einzuleiten und den Minister<sup>86</sup> in einem persönlichen Schreiben zur sofortigen Abstellung der geschilderten Mängel aufzufordern.<sup>87</sup> Die Nationale Stelle begrüßt die zügige und positive Reaktion des Ministers<sup>88</sup> auf die vorgefundene Situation in Reichenau und fordert gleichzeitig die generelle Abstellung der im Folgenden beschriebenen Verfahrensweise.

So waren einige Kriseninterventionsräume in den Kliniken in Ravensburg und Reichenau mit keinerlei sanitären Einrichtungen ausgestattet. Darüber hinaus wurde den betroffenen Personen der regelmäßige Gang auf eine Toilette nicht ermöglicht. Diese waren demnach gezwungen, ihre Notdurft auf sogenannten Steckbecken zu verrichten, was von der Überwachungskamera ohne jegliche Verpixelung voll erfasst wurde.

Die Situation war allein schon deshalb untragbar, weil der Eimer, in welchem die Ausscheidungen der untergebrachten Personen erfolgten, von diesen durch die Kostklappe - zur Übergabe der Verpflegung - nach draußen zum Pflegepersonal weitergereicht werden musste.<sup>89</sup> Bei den untergebrachten Patientinnen und Patienten vermag eine solche Verfahrensweise Gefühle der Minderwertigkeit auszulösen, die sie demütigen und erniedrigen können.

<sup>86</sup> Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg.

<sup>87</sup> Siehe Besuch vom 8. Juni 2022, <https://www.nationale-stelle.de/besuche/laenderkommission/2022.html>.

<sup>88</sup> Schreiben vom 21. Juli 2022 als Antwort zum Schreiben der Nationalen Stelle vom 14. Juni 2022.

<sup>89</sup> In seiner Stellungnahme vom 20. März 2023 zum Bericht über den Besuch der Klinik für Forensische Psychiatrie in Ravensburg am 17. November 2022 teilte das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration mit, dass eine zweite Klappe für eine separate Übergabe des Steckbeckens installiert werden wird.

#### 4.1.2 – Privat- und Intimsphäre

Auf der Aufnahmestation 11 der Forensischen Psychiatrie Wiesloch waren Spione in den Wänden der Sanitärräume der Patientenzimmer verbaut. Diese waren für das Personal von außen einsehbar, ohne dass die Nutzung des Spions für die betroffene Person ersichtlich war.

Die Verhältnismäßigkeit einer durchgehenden Überwachung mittels Spionen erachtet die Nationale Stelle als fragwürdig.<sup>90</sup> Aus ihrer Sicht besteht für diese Maßnahme keine Notwendigkeit, da die Klinik über mehrere kameraüberwachte Räume verfügt. Zudem lässt sich durch die Spione nichts erkennen, solange das Licht im Bad nicht eingeschaltet ist.

Die Nationale Stelle forderte daraufhin, die Spione aus den Bädern zu entfernen bzw. abzumontieren.

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg entgegnete diesbezüglich in seiner Stellungnahme vom 23. Dezember 2022, dass man die Spione nicht entfernen werde, da sie weder für untergebrachte Personen noch für die Mitarbeitenden frei zugänglich und mit einer Revisionsklappe mit weiterer Blende versehen seien. Deren „Nutzung [sei] nur nach präziser schriftlicher Vorgabe erlaubt“.

Die Nationale Stelle beobachtete bisher in keiner vergleichbaren Einrichtung Sanitärräume mit eingebauten Spionen und ist demnach der Überzeugung, dass man trotz der in der Stellungnahme erwähnten „Sicherheitsgesichtspunkte“ auf diese verzichten kann.

Die Nationale Stelle betont abschließend, dass die Beobachtung einer untergebrachten Person während deren Benutzung der Toilette oder des Bades einen schweren Eingriff in die Privat- und Intimsphäre darstellt. Es wird erneut dazu aufgefordert, die Spione zu entfernen bzw. abzukleben.

#### 4.2 – Bayern

Im Jahr 2022 wurden in Bayern Einrichtungen der Forensischen Psychiatrie in Taufkirchen und Wasserburg besucht.

<sup>90</sup> Analog dazu: Bundesgerichtshof, Urteil vom 08.05.1991, Az.: 5 AR Vollz 39/90: Die Anordnung an Strafgefangene im geschlossenen Vollzug, den Sichtspion an der Haftraumtür freizuhalten, bedarf einer Einzelfallprüfung.

Im Rahmen dieser Besuche hat die Nationale Stelle u.a. folgende Punkte positiv bewertet:

- + In beiden Einrichtungen waren die Kriseninterventionsräume mit herausfordernden Möbeln ausgestattet, welche der betroffenen Person ermöglichen, eine normale Sitzposition einzunehmen.
- + Zudem war eine Uhr in einigen Kriseninterventionsräumen installiert, was zur Normalisierung der belastenden Situation beitragen kann.

Über die allgemeinen Empfehlungen hinaus wurde im Wesentlichen folgende bundeslandspezifische Feststellung getroffen:

#### Systematische Erfassung von besonderen Sicherungsmaßnahmen

Im Eingangsgespräch ihres Besuchs in Wasserburg erbat die Nationale Stelle eine statistische Aufstellung der Fixierungs- und Isolierungsmaßnahmen. Die Einrichtung informierte sie daraufhin, dass eine systematische zentrale Erfassung der Anwendung von solchen Maßnahmen grundsätzlich nicht geführt werde.

Die systematische Erfassung von Sicherungs- und Disziplinarmaßnahmen hat den Vorteil, dass die Anordnungen u.a. nach Art der Maßnahme, Dauer und Grund abgerufen werden können. Zudem kann die Entwicklung der Anzahl solcher Anordnungen über einen längeren Zeitraum nachverfolgt werden. Dies kann der Prävention einer unverhältnismäßigen Anwendung dienen.

#### 4.3 – Brandenburg

Im Jahr 2022 wurde in Brandenburg eine Einrichtung der Forensischen Psychiatrie in Eberswalde besucht.

Im Rahmen dieses Besuchs hat die Nationale Stelle u.a. folgende Punkte positiv bewertet:

- + Die eingeführte Videotelefonie kann mittlerweile zusätzlich zu den Besuchen beantragt werden.
- + Einige Kriseninterventionsräume waren mit einer Medienwand ausgestattet, was wesentlich zur Entspannung der abgesonderten Personen beitragen kann.
- + Die Drogenkontrolle erfolgte mit Einver-



ständnis der untergebrachten Patientinnen und Patienten durch die Verabreichung eines Markers bei Urinproben, was die Intimsphäre der untergebrachten Personen schont.

Über die allgemeinen Empfehlungen hinaus wurde im Wesentlichen die folgende bundesland-spezifische Feststellung mit der entsprechenden Empfehlung getroffen:

#### **Bewegung im Freien**

Einer untergebrachten Patientin wurde kein Aufenthalt im Freien gewährt, sondern lediglich eine kurze Zeit zum Rauchen innerhalb der Einrichtung.

Selbst im Strafvollzug ist gesetzlich vorge-schrieben, dass jede Person die Möglichkeit be-kommt, sich mindestens eine Stunde täglich im Freien aufhalten und bewegen zu können.<sup>91</sup> Die Bewegung an der frischen Luft besitzt einen ei-genen Gesundheitswert, der durch keine andere Maßnahme ersetzt werden kann.<sup>92</sup>

Allen Personen, denen die Freiheit entzogen ist, soll täglich mindestens eine Stunde die Mög-lichkeit zur Bewegung im Freien gegeben werden.

Die Nationale Stelle forderte das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration, und Ver-braucherschutz des Landes Brandenburg dazu auf, zeitnah eine Änderung des Brandenburgischen Psychisch-Kranken-Gesetzes (BbgPsychKG) unter Beachtung der obengenannten Mindest-standards vorzunehmen, wie dies z.B. in Bayern,<sup>93</sup>

<sup>91</sup> § 77 Abs. 2 des Gesetzes über den Vollzug der Freiheits- strafe, der Jugendstrafe und der Untersuchungshaft im Land Brandenburg (Brandenburgisches Justizvollzugs- gesetz - BbgJVollzG); Nummer 27.1 der Europäischen Straf- vollzugsgrundsätze (Recommendation Rec(2006)2-rev of the Committee of Ministers to Member States on the European Prison Rules): „Allen Gefangenen wird täglich er- möglicht, sich mindestens eine Stunde im Freien zu bewe- gen, wenn es die Witterung zulässt“.

<sup>92</sup> „Nach Ansicht des CPT sollte es Ziel sein, dass die Unter- gebrachten in psychiatrischen Einrichtungen bei ent- sprechender Gesundheit tagsüber grundsätzlich unbe- grenzt Zugang ins Freie erhalten, soweit sie nicht wegen Be- handlungen auf ihrer Station sein müssen. Der Ausschuss ermutigt die Behörden in Hamburg und Sachsen-Anhalt sowie in allen anderen Bundesländern, die bestehenden Regelungen für die Bewegung im Freien in psychiatrischen Einrichtungen entsprechend zu überprüfen.“ CPT-Bericht zum Besuch Deutschlands, CPT/Inf (2022) 18, Rn. 112, <https://rm.coe.int/1680a80c61>.

<sup>93</sup> Art. 11 Abs. 2 BayMRVG.

Berlin,<sup>94</sup> Hamburg,<sup>95</sup> Rheinland-Pfalz,<sup>96</sup> Schles- wig-Holstein<sup>97</sup> oder Sachsen-Anhalt<sup>98</sup> bereits der Fall ist.

#### **4.4 – Bremen**

Nach einem ersten Besuch der Forensischen Psychiatrie am Klinikum Bremen-Ost im Jahr 2017 und einem ersten Folgebesuch im Jahr 2019 besuchte die Nationale Stelle die Einrichtung er- neut, um festzustellen, inwieweit die vorgefunde- nen Missstände beseitigt wurden.

Im Rahmen dieses Besuchs hat die Nationale Stelle u.a. folgende Punkte positiv bewertet:

- + Die Durchsuchung mit Entkleidung erfolgte in zwei Phasen und schont somit das Scham- gefühl.
- + Die Absonderungsräume verfügten über eine verbesserte Ausstattung wie z.B. Sitz- möglichkeiten.

Über die allgemeinen Empfehlungen hinaus wurden im Wesentlichen die folgenden bundes- landspezifischen Feststellungen und Empfehlun- gen getroffen:

##### **4.4.1 – Akteneinsicht**

Im Rahmen ihres Besuchs forderte die Na- tionale Stelle bei der Forensischen Klinik Bre- men-Ost Akteneinsicht bzw. die Übermittlung der Akten einer abgesonderten Person an. Die Klinik verwehrte jedoch die Einsicht der Akten ohne die ausdrückliche Einwilligung der unter- gebrachten Person. Infolgedessen war es der Na- tionalen Stelle nicht möglich, sich ein klares Bild von den Unterbringungsbedingungen zu machen. So konnte sie gerade nicht in die Akten von einer Person Einsicht nehmen, deren spezifische Um- stände besonderen Anlass zur Sorge gaben, da sie bereits mehrere Jahre abgesondert untergebracht worden war.<sup>99</sup>

<sup>94</sup> § 32 PsychKG.

<sup>95</sup> § 20 Abs. 3 HmbMVollzG.

<sup>96</sup> § 25 Abs. 2 MVollzG.

<sup>97</sup> § 10 Abs. 1 MVollzG.

<sup>98</sup> § 14 Abs. 2 MVollzG LSA.

<sup>99</sup> Über die praktisch nicht umsetzbare Anforderung der Ein- willigung der Betroffenen zur Akteneinsicht, CPT-Bericht über den Besuch in Deutschland in 2015, CPT/Inf (2017) 13, Rn. 9 ff.

Das Mandat der Nationalen Stelle umfasst das Recht auf „Zugang zu allen Informationen [...], welche die Behandlung [der betroffenen] Personen und die Bedingungen ihrer Freiheitsentziehung betreffen“.<sup>100</sup> Dementsprechend regelt das Bremische Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten, dass die „Mitglieder [...] der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter [...] während des Besuchs in einer Unterbringungseinrichtung Einsicht in die vorhandenen Akten der untergebrachten Person, mit Ausnahme der Therapiegespräche [erhalten]“.<sup>101</sup>

#### 4.4.2 – Nachteilschluss

Auf einer Station erfolgte ein genereller Nachteilschluss.

Im Rahmen ihrer Besuche im Jahr 2022 beobachtete die Nationale Stelle, dass in Einrichtungen des Maßregelvollzugs mehrheitlich kein genereller Nachteilschluss erfolgt.

Ein Nachteilschluss stößt jedenfalls dann auf Bedenken, wenn er aus organisatorischen Gründen oder wegen Personalmangel angeordnet wird. Eine solche Maßnahme soll ausschließlich in denjenigen Einzelfällen vollgezogen werden, in denen dies unerlässlich ist. Die entsprechende Einzelfallentscheidung soll begründet und nachvollziehbar sein.

#### 4.5 – Hamburg

Die Nationale Stelle besuchte die Maßregelvollzugseinheit Holstenglacis des Zentralkrankenhauses, Station 6 (ZKH 6), welche sich innerhalb der Untersuchungshaftanstalt (UHA) Hamburg befindet.

Im Rahmen dieses Besuchs hat die Nationale Stelle u.a. folgenden Punkt positiv bewertet:

- + Bereits am Besuchstag erhielt die Nationale Stelle eine ausführliche, nachvollziehbare Dokumentation über alle untergebrachten Patientinnen und Patienten – sogenannte Verlaufsbögen – von der Einrichtung. Eine separate Dokumentation kann eine präventive Wirkung entfalten, da somit Anordnungen von Maßnahmen transparent werden,

<sup>100</sup> Art. 20 lit. b OPCAT.

<sup>101</sup> § 89 BremPsychKG.

welche andernfalls von den Betroffenen in vielen Fällen als willkürlich empfunden würden.

Über die allgemeinen Empfehlungen hinaus wurden im Wesentlichen die folgenden bundeslandspezifischen Feststellungen und Empfehlungen getroffen:

#### 4.5.1 – Anwendung des Maßregelvollzugsgesetzes

Aufgrund einer chronischen Überbelegung der Maßregelvollzugseinrichtung am Standort der Asklepios Klinik Nord-Ochsenzoll wurde die ZKH 6 innerhalb der Untersuchungshaftanstalt eröffnet.

#### Unterbringungsbedingungen

Aus Sicht der Nationalen Stelle ist es wesentlich, dass auch für die Maßregelvollzugseinheit in der UHA das Hamburger Maßregelvollzugsgesetz Anwendung findet.

Die Unterbringungsbedingungen sollen an diejenigen Bedingungen, die in Maßregelvollzugseinrichtungen üblich sind, angeglichen werden, um eine zielführende Behandlung zu gewährleisten.

#### Besuche

Die Stationsregularien legten fest, dass „die Besuchszeiten an die Regularien der Untersuchungshaftanstalt gebunden sind“. Laut § 21 Abs. 1 des Gesetzes über den Vollzug der Untersuchungshaft „dürfen die Untersuchungsgefangenen regelmäßig Besuch empfangen. Die Gesamtdauer beträgt mindestens zwei Stunden im Monat“.

Nach § 15 Abs. 1 des Hamburgischen Maßregelvollzugsgesetzes ist die Regelung zu den Besuchsmöglichkeiten jedoch flexibler: „Die untergebrachte Person ist berechtigt, regelmäßig Besuch zu empfangen.“

Die Nationale Stelle beobachtet in vielen Maßregelvollzugseinrichtungen Besuchsregelungen, die mindestens vier Stunden pro Monat gewähren.

Es soll darauf geachtet werden, dass für die untergebrachten Personen auf der ZKH 6 die gleichen Besuchsregelungen wie in der Asklepios Klinik Nord-Ochsenzoll gelten und diese nicht aus Organisationsgründen benachteiligt werden.

#### 4.5.2 – Dauer des Aufenthalts

In den Stationsregularien wird die ZKH 6 als „eine Akut- und Aufnahmestation“ definiert. Im Hinblick auf die Verweildauer bedeutet dies, dass der Aufenthalt auf der Station grundsätzlich auf eine begrenzte Zeit beschränkt sein soll.

Zum Besuchszeitpunkt befanden sich jedoch die meisten untergebrachten Patienten bereits über mehrere Monate auf der Station.

Die Nationale Stelle beobachtet in vielen Maßregelvollzugseinrichtungen, dass sich die Verweildauer auf Aufnahme- und Akutstationen nur über mehrere Wochen erstreckt, bis die untergebrachte Person auf die normale Behandlungsstation verlegt wird, bzw. bis sich die akute Phase normalisiert hat.

Bei der Nationalen Stelle bestehen starke Zweifel, ob eine derart lange Verweildauer auf der ZKH 6 verhältnismäßig sein kann, insbesondere da die räumlichen Gegebenheiten und die Gestaltung des Tagesablaufs auf der Station problematisch sind.

#### 4.5.3 – Gestaltung des Tagesablaufs auf der Station

Die räumlichen Gegebenheiten schränken die Möglichkeit der untergebrachten Personen, sich selbst zu beschäftigen, erheblich ein. So bestand die Station lediglich aus den Patientenzimmern, einem Flur, einem kleinen Gruppenraum (Fernsehraum) und einer Küche, welche lediglich im Rahmen von Kochgruppen zugänglich war. Die untergebrachten Personen durften eine Stunde im Hof sowie einige Stunden im Aufschluss auf dem Flur oder „nach individueller Absprache“ im Gruppenraum verbringen. Aufgrund der beengten Platzverhältnisse können sich dort jedoch nur drei bis vier Personen zugleich aufhalten.

Die Einschlusszeiten beliefen sich grundsätzlich auf mindestens 15 Stunden am Tag. Die angebotenen Beschäftigungsmöglichkeiten waren begrenzt. Es wurden weder Arbeit, Aus- und Fortbildungen (§ 12 des Hamburger Maßregelvollzugsgesetzes) noch Unterricht (§ 13 des Hamburger Maßregelvollzugsgesetzes) angeboten; auch wurden keine Sportangebote unterbreitet.

Es ist sicherzustellen, dass strukturierte und regelmäßige Beschäftigungsmöglichkeiten für die untergebrachten Personen angeboten werden.

#### 4.6 – Hessen

Im Jahr 2022 wurden in Hessen Einrichtungen der Forensischen Psychiatrie in Haina, Marburg (Jugend) und Riedstadt besucht.

Im Rahmen dieser Besuche hat die Nationale Stelle u.a. folgende Punkte positiv bewertet:

- + In Riedstadt hingen sogenannte „Steckbriefe“ teilweise mit Fotos aus, in denen sich die Mitarbeitenden persönlich vorstellten. Dies kann den Abbau von möglichen Vorbehalten oder Hemmungen im Umgang miteinander ermöglichen, was sich auch therapeutisch positiv auswirken kann.
- + In den Zimmern derselben Einrichtung konnten die untergebrachten Patientinnen und Patienten elektrische Außenrollen eigenständig bedienen und somit über die Intensität der natürlichen Beleuchtung entscheiden. Dies trägt zur Anpassung an die allgemeinen Lebensverhältnisse und zum alltäglichen Ausüben des international anerkannten Rechts zur Autonomie bei.<sup>102</sup>

Über die allgemeinen Empfehlungen hinaus wurden im Wesentlichen die folgenden bundeslandspezifischen Feststellungen und Empfehlungen getroffen:

##### 4.6.1 – Externer Sicherheitsdienst

In der Vitos Klinik für forensische Psychiatrie in Riedstadt wurden von 26 unbesetzten Vollzeitstellen im Bereich Pflege seit 2022 18,5 von einem externen Sicherheits- und Wachdienst „kompensiert“ (Formulierung der Klinikleitung). Diese Mitarbeitenden wurden von den untergebrachten Patientinnen und Patienten als „normale“ Mitarbeitende auf Station wahrgenommen, da sie ohne erkennbare Kleidung oder Bezeichnung ihren Dienst ausübten.

Die Kompensierung von ausgebildeten Pflegekräften durch nicht ausgebildete externe Sicherheitsmitarbeitende ist nach Ansicht der Nationalen Stelle nicht annehmbar.<sup>103</sup>

<sup>102</sup> Artikel 3 lit. a des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen.

<sup>103</sup> Dies gilt insbesondere im Hinblick auf den gesetzlichen Auftrag zur Behandlung und Eingliederung (§ 6 Gesetz über den Vollzug von Maßregeln der Besserung und Sicherung in einem psychiatrischen Krankenhaus und in einer Entziehungsanstalt).

#### 4.6.2 – Fesselung

Die Nationale Stelle beobachtete, dass die Klinik Riedstadt, in der Präsenz von anderen untergebrachten Personen, Handschellen aus Metall zur Fesselung einzelner untergebrachter Personen anlässlich des Hofgangs nutzte.

Die Verhältnismäßigkeit der Praxis der Hand- und Fußfesselung von Personen mit psychischer Störung bei Aufhalten in gesicherten Außenbereichen erscheint fragwürdig. Auch der CPT empfiehlt grundsätzlich, eine solche Verfahrensweise einzustellen.<sup>104</sup>

Darüber hinaus birgt das Verwenden von metallenen Fesseln für die betroffene Person ein hohes Verletzungspotential.

Um das Recht auf körperliche Unversehrtheit zu schützen, sollen Handfixiergürtel aus Textil, die arretiert werden können, verwendet werden.

#### 4.6.3 – Privatsphäre

Auf einer Station in Haina waren die Türen der jeweiligen Zimmer der untergebrachten Patientinnen und Patienten mit Sichtfenstern aus Klarglas versehen. Die Fenster dienten vorrangig der Sichtkontrolle besonders gefährdeter Personen. Mittels dieser war es jeder sich auf dem Gang aufhaltenden Person möglich, durch die Sichtfenster in die Zimmer zu blicken und die sich darin befindende Person zu beobachten.

Es sind Möglichkeiten zu schaffen, um eine Einsicht in die Patientenzimmer zu verhindern und damit die Privatsphäre zu schützen.

#### 4.7 – Niedersachsen

Im Jahr 2022 wurden in Niedersachsen Einrichtungen der Forensischen Psychiatrie in Bad Zwischenahn (Erwachsene & Jugend), Göttingen und Hildesheim besucht.

Im Rahmen dieser Besuche hat die Nationale Stelle u.a. folgende Punkte positiv bewertet:

- + Nach dem Besuch der Nationalen Stelle in der Erwachsenenforensik in Bad Zwischenahn wurde die unzureichende Verpixelung des Toilettenbereichs im Kriseninterventionsraum überprüft und zeitnah ausgebessert.<sup>105</sup>
- + Das Rauchverbot innerhalb der geschlossenen Räume der Einrichtung in Hildesheim ist als Teil ihrer gesundheitlichen Fürsorgepflicht anzumerken.

Über die allgemeinen Empfehlungen hinaus wurden im Wesentlichen die folgenden bundeslandspezifischen Feststellungen und Empfehlungen getroffen:

##### 4.7.1 – Berichtspflicht

Bei dem Besuch der Erwachsenenforensik in Bad Zwischenahn wurde festgestellt, dass bei Absonderungen die Aufsichtsbehörde grundsätzlich erst nach dem Ablauf eines Zeitraums von vier Wochen informiert wird.

Unzureichende soziale Kontakte durch Isolierung können sich negativ auf den psychischen Gesundheitszustand der untergebrachten Patientinnen und Patienten auswirken. Absonderungen sollen insbesondere hinsichtlich ihrer Dauer engmaschig überprüft werden, um möglichst früh eine Lockerung und Beendigung der Maßnahme herbeiführen zu können.

Im Hinblick auf die Schwere der Maßnahme, stellt die Dauer der Berichtspflicht ab vier Wochen, einen zu langen Zeitraum dar.<sup>106</sup> Aus Sicht der Nationalen Stelle ist es bedenklich, dass die gesetzlichen Anforderungen an die Maßnahme der Isolierung im Vergleich zu der der Fixierung deutlich niedriger sind.

<sup>104</sup> CPT/Inf (2022) 18, Rn. 146.

<sup>105</sup> Siehe Stellungnahme des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung vom 3. Januar 2023.

<sup>106</sup> Siehe z.B. § 32, Abs. 3 des StrUG NRW u.a. zur Absonderung: „Jede räumliche Trennung nach Absatz 1 Nummer 5 und Nummer 6, die länger als 48 Stunden dauert, bedarf der richterlichen Entscheidung und ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen“.

Die gesetzliche Regelung darf nicht Anreize schaffen, bestimmte Maßnahmen bevorzugt zu ergreifen, obwohl diese im Einzelfall nicht die mildere Maßnahme darstellen.

#### 4.7.2 – Beschwerdemanagement

Während des Besuchs der Einrichtung in Göttingen fiel auf, dass die Kontaktdaten einiger zuständiger Beschwerdestellen für die untergebrachten Patientinnen und Patienten – u.a. die der Patientenfürsprecherin – nicht aushingen. Es fehlte auch die Möglichkeit der anonymen Abgabe von Beschwerden.

Gerade bei psychisch kranken Personen, die geschlossen untergebracht sind, können große Hemmungen bestehen, eine Beschwerdestelle zu kontaktieren. Eine Patientenfürsprecherin oder ein Patientenfürsprecher kann in solchen Situationen als Mittelsperson fungieren. Durch die Bekanntgabe der Kontaktdaten der Patientenfürsprecherin oder des Patientenfürsprechers oder einer Ombudsperson wird die Möglichkeit gegeben, eine anonym und im geschützten Rahmen formulierte Beschwerde vorzubringen. Das Angebot einer terminlich festgelegten Sprechstunde in der Einrichtung kann außerdem hilfreich sein und den untergebrachten Personen die Kontaktaufnahme erleichtern. In vergleichbaren Einrichtungen stehen zur anonymen Abgabe von Beschwerden z.B. auch Beschwerdebriefkästen auf den Stationen zur Verfügung.

Die Kontaktdaten der Beschwerdestellen sollen gut sichtbar auf den Stationen aushängen. Die Möglichkeit, anonym Beschwerden abzugeben, soll geschaffen werden. Außerdem sollen Beschwerden zentral erfasst und regelmäßig ausgewertet werden, um z.B. Häufungen feststellen und ggf. Gegenmaßnahmen ergreifen zu können.

#### 4.7.3 – Fixierungen

Die landesgesetzlichen Regelungen zu Fixierungen im Niedersächsischen Maßregelvollzugsgesetz stehen auch nach mehr als drei Jahren seit dem Bundesverfassungsgerichtsurteil vom 24. Juli 2018 noch nicht in Einklang mit den verfassungsrechtlichen Anforderungen.

Eine Fixierung stellt einen weitreichenden Grundrechtseingriff dar und birgt die Gefahr

von schwerwiegenden Gesundheitsschäden.<sup>107</sup> Daher müssen fixierte Personen ständig und persönlich durch therapeutisches oder pflegerisches Personal überwacht werden, welches sich in der unmittelbaren Nähe befinden muss (Eins-zu-eins-Betreuung).<sup>108</sup> Für eine nicht nur kurzfristige Fixierung ist zudem eine richterliche Entscheidung erforderlich.<sup>109</sup> Die Maßnahme soll mit der betroffenen Person nachbesprochen werden.<sup>110</sup> Außerdem ist diese nach Beendigung der Maßnahme auf die Möglichkeit hinzuweisen, die Zulässigkeit der durchgeführten Fixierung gerichtlich überprüfen zu lassen.<sup>111</sup>

Das Landesrecht muss die verfassungsrechtlichen Anforderungen berücksichtigen und dementsprechend angepasst werden.

#### 4.8 – Nordrhein-Westfalen

Im Jahr 2022 wurden in Nordrhein-Westfalen Einrichtungen der Forensischen Psychiatrie in Münster und in Rheine besucht.

Im Rahmen dieser Besuche hat die Nationale Stelle u.a. folgende Punkte positiv bewertet:

- + Die untergebrachten Patienten in Rheine besaßen ihren eigenen Schlüssel und konnten somit ihr Zimmer abschließen. Dies ermöglichte u.a. das Vermeiden von unerwünschtem Besuch durch andere Personen.
- + In der Klinik in Münster herrschte ein hohes Maß an Einbeziehung der untergebrachten Personen in die Alltagsgestaltung vor: z.B. durch den Informationsflyer „Von Patienten für Patienten“ oder durch Namenskürzel an den Zimmertüren der untergebrachten Personen. Dies ermöglichte eine niederschwellige, konstruktive Kommunikationskultur zwischen Patienten und Mitarbeitenden.

Über die allgemeinen Empfehlungen hinaus wurde im Wesentlichen die folgende bundesland-

<sup>107</sup> Vgl. BVerfG, Urteil vom 24.07.2018, Az.: 2 BvR 309/15, Rn. 71.

<sup>108</sup> BVerfG, Urteil vom 24.07.2018, Az.: 2 BvR 309/15, Rn. 83.

<sup>109</sup> BVerfG, Urteil vom 24.07.2018, Az.: 2 BvR 309/15, Rn. 69.

<sup>110</sup> DGPPN (2018): S3-Leitlinie „Verhinderung von Zwang: Prävention und Therapie aggressiven Verhaltens bei Erwachsenen“, (abgerufen am 19.04.2023).

<sup>111</sup> BVerfG, Urteil vom 24.07.2018, Az.: 2 BvR 309/15, Rn. 85.

spezifische Feststellung mit der entsprechenden Empfehlung getroffen:

### **Ausstattung Patientenzimmer**

In einigen Patientenzimmern der Klinik in Münster waren weder Verdunklungsmöglichkeiten noch Sichtschutzvorrichtungen an den Fenstern (in Form von Rollos oder Vorhängen) angebracht, so dass Patienten sowie Mitarbeitende vom Hof aus direkt und jederzeit in die Räume blicken konnten. Somit konnte der Schutz der Intim- und Privatsphäre der betroffenen Personen nicht ausreichend gewährleistet werden. Darüber hinaus war es nicht möglich, die Zimmer in der Nacht vollständig abzudunkeln.

Die Nationale Stelle beobachtet bei ihren Besuchen in Maßregelvollzugseinrichtungen regelmäßig Patientenzimmer, die mit Vorhängen ausgestattet sind, die den üblichen Krankenhausregularien entsprechen und zudem schwer entflammbar und reißfest sind, sodass die Möglichkeit geboten wird, den Raum abzudunkeln und die Intim- und Privatsphäre zu schützen.

Untergebrachten Personen soll ermöglicht werden, in einem abgedunkelten Raum zu schlafen und ihre Intim- und Privatsphäre zu schützen.

### **4.9 – Rheinland-Pfalz**

Im Jahr 2022 wurden in Rheinland-Pfalz Einrichtungen der Forensischen Psychiatrie in Klingenmünster und in Weißenthurm besucht.

Im Rahmen dieser Besuche hat die Nationale Stelle u.a. folgende Punkte positiv bewertet:

- + Die Kriseninterventionsräume in der Klinik in Weißenthurm besaßen große Fenster und auch zum Teil Radios, die zur Normalisierung der belastenden Situation beitragen konnten. Die Möblierung bestand aus Sitzmöglichkeiten und Tischen aus Schaumstoff.
- + In der Klinik Klingenmünster wurden Therapien mit nicht deutschsprachigen untergebrachten Personen mithilfe eines Telefondolmetscherdienstes durchgeführt. Da Gespräche einen wichtigen Teil der Therapie darstellen, wurden die Behandlungsmöglichkeiten auf diese Weise deutlich verbessert. Zudem wurde den untergebrachten Personen einmal wöchentlich Deutschunterricht

angeboten, was einen wichtigen Baustein zur Förderung der Sprachkompetenz darstellt.

Über die allgemeinen Empfehlungen hinaus wurde im Wesentlichen die folgende bundesland-spezifische Feststellung mit der entsprechenden Empfehlung getroffen:

### **Kontakt zur Außenwelt**

In der Einrichtung in Weißenthurm wurde festgestellt, dass die Videotelefonie, die zu Beginn der Pandemie als Ausgleichsmaßnahme eingeführt worden war, aus Datenschutzgründen noch während der Pandemie ersatzlos eingestellt wurde. Der Nationalen Stelle wurde mitgeteilt, dass man an einer Lösung des Problems arbeite.

Videotelefonie soll als zusätzliche Möglichkeit zur Kommunikation wiedereingerichtet werden.

### **4.10 – Saarland**

Im Jahr 2022 wurde im Saarland die Klinik für Forensische Psychiatrie in Merzig besucht. Es handelte sich dabei um einen Nachfolgebesuch. Die Nationale Stelle hatte die Einrichtung erstmals am 15. April 2019 besucht und in ihrem Bericht vom 12. September 2019 eine Reihe von Empfehlungen zur Verbesserung der Unterbringung und Behandlung dargelegt. Der Nachfolgebesuch sollte auch der Feststellung dienen, inwieweit die vorgefundenen Missstände beseitigt wurden.

Im Rahmen dieses Besuchs hat die Nationale Stelle u.a. folgende Punkte positiv bewertet:

- + In der Einrichtung waren fast ausschließlich examinierte Pflegekräfte tätig, was zu einer hohen Qualität der Betreuung beitragen kann.
- + Im hellen und geräumigen Neubau verfügte jede Etage über einen eigenen dachgeschützten Hof, so dass die untergebrachten Patienten sich jederzeit draußen aufhalten konnten.

Über die allgemeinen Empfehlungen hinaus wurden im Wesentlichen die folgenden bundeslandspezifischen Feststellungen und Empfehlungen getroffen:

#### 4.10.1 – Fixierungen

Aus den Unterlagen der Einrichtung geht hervor, dass Fixierungen im Jahr 2021 und im Jahr 2022 über lange Zeiträume, nicht selten über mehrere Tage, aufrechterhalten wurden. Allein im Jahr 2019 wurde ein untergebrachter Patient bis zu dem Besuchszeitpunkt elf Mal fixiert. Die Fixierungszahlen der Einrichtung sind nach den Erfahrungen der Nationalen Stelle in vergleichbaren Einrichtungen auffallend hoch.

Es wird empfohlen sicherzustellen, dass Fixierungen ausschließlich als letztes Mittel zur Anwendung kommen und sich auf den kürzest möglichen Zeitraum beschränken. Es sind Maßnahmen zur Vermeidung von Fixierungen zu ergreifen.

#### 4.10.2 – Vertrauliche Gespräche

Auf den Stationen befanden sich die Telefone für die untergebrachten Patienten ohne vollständige Abschirmung im Aufenthaltsbereich. Das Führen vertraulicher Telefonate war somit nicht uneingeschränkt möglich.

Es sind Möglichkeiten zu schaffen, die gewährleisten, dass auf allen Stationen vertrauliche Telefongespräche geführt werden können.

Der Nationalen Stelle wurde diesbezüglich mitgeteilt, dass Vorrichtungen zu diesem Zweck bestellt worden seien.

#### 4.11 – Schleswig-Holstein

Im Jahr 2022 wurde in Schleswig-Holstein die Einrichtung für Forensische Psychiatrie in Schleswig besucht.

Im Rahmen dieses Besuchs hat die Nationale Stelle u.a. folgende Punkte positiv bewertet:

- + Auf eine Videoüberwachung wurde innerhalb der kompletten Einrichtung verzichtet. Die Privatsphäre der untergebrachten Personen wurde somit verstärkt geschützt.

Über die allgemeinen Empfehlungen hinaus wurde im Wesentlichen die folgende bundesland-spezifische Feststellung getroffen:

#### Bauliche Gegebenheiten

Das Altbaugebäude steht hinsichtlich seines

baulichen Zustands und den materiellen Bedingungen in einem starken Kontrast zum Neubau der Klinik.

Es bedarf einer Renovierung sowie Umbaumaßnahmen. Die Toiletten und Duschen waren nicht in die Zimmer der Stationen integriert, sodass die untergebrachten Personen die Sanitäreinrichtungen auf dem Flur nutzen mussten. Zudem wiesen die Böden der Flure sowie der Zimmer starke Abnutzungsspuren auf.

Die materiellen Bedingungen in forensisch-psychiatrischen Einrichtungen beeinflussen die therapeutische Umgebung<sup>112</sup>, was auch den Erhaltungszustand der Wohnräume miteinschließt.<sup>113</sup> In Anbetracht dessen erscheint der Nationalen Stelle die Eignung des Altbaugebäudes für die Behandlung von untergebrachten Patientinnen und Patienten auf lange Sicht zweifelhaft.

#### 4.12 – Thüringen

Im Jahr 2022 wurden in Thüringen Einrichtungen der Forensischen Psychiatrie in Hildburghausen und in Stadtroda besucht.

Im Rahmen dieser Besuche hat die Nationale Stelle u.a. folgende Punkte positiv bewertet:

- + In Stadtroda wurde die geplante Anschaffung eines speziell für den Einsatz im Freiheitsentzug konzipierten Multimedia- und Infotainment-Systems positiv vermerkt. Dieses bietet eine sichere Telefonie- und Internetanwendung, bei gleichzeitiger Möglichkeit soziale Kontakte aufrechterhalten. Dies kann den Therapieerfolg unterstützen.
- + Innerhalb der Stationen in Hildburghausen gab es die Möglichkeit, mithilfe von Antragszetteln niedrigschwellig Beschwerden abzugeben.

Über die allgemeinen Empfehlungen hinaus wurde im Wesentlichen die folgende bundesland-spezifische Feststellung mit der entsprechenden Empfehlung getroffen:

#### Einsicht des Überwachungsmonitors

Die Videoüberwachung des Kriseninterventionsraums lief in der Zentrale der Klinik Hild-

<sup>112</sup> Vgl. CPT/Inf (2022) 18, Rn. 111.

<sup>113</sup> Ebenda.

burghausen auf, die sich im Erdgeschoß des Gebäudes befand und von außen durch Glasscheiben vollständig einsehbar war, sowohl für Mitarbeitende als auch Besucher, die diese Einheit regelmäßig passierten. Dadurch konnte die Privat- und Intimsphäre der betroffenen Personen nicht gewährleistet werden.

Um die Einsehbarkeit von außen zu unterbinden, sind entsprechende Maßnahmen zu treffen. Die Privat- und Intimsphäre der betroffenen Personen ist zu wahren.

In der o.g. Stellungnahme zu beiden Besuchsberichten kündigte das Ministerium an, dass die Klinik Hildburghausen entsprechende Sichtschutzmöglichkeiten für den Monitoring Bereich anschaffen werde.





# V JUSTIZVOLLZUG

## EINFÜHRUNG

Im Jahr 2022 besuchte die Nationale Stelle 17 Justizvollzugsanstalten<sup>14</sup> in Bayern, Baden-Württemberg, Brandenburg, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen, Schleswig-Holstein und Thüringen sowie zwei Justizvollzugskrankenhäuser in Hessen und Nordrhein-Westfalen.

Bei den Besuchen der Justizvollzugsanstalten Bernau (BY), Konstanz (BW), Rockenberg (Jugend, HE), Dinslaken (NW), Vechta (Frauen, NI), Dresden (SN) und Suhl-Goldlauter (TH) handelte es sich um erneute bzw. Folgebesuche, die u.a. der Feststellung dienten, inwieweit vorhergehende Empfehlungen umgesetzt worden sind.

Das folgende Kapitel liefert eine Übersicht zu den Erkenntnissen, die bei den im Jahr 2022 durchgeführten Besuchen erworben wurden. Nach der Darlegung bundesländerübergreifender Feststellungen und Empfehlungen zu der Unterbringung in deutschen Justizvollzugsanstalten (Teil 1) sollen diesbezüglich bundeslandspezifische Beobachtungen besonders hervorgehoben werden (Teil 2). Abschließend folgt eine Zusammenfassung der Besuche von Justizvollzugskrankenhäusern sowie ein Ausblick auf die geplanten Aktivitäten der Nationalen Stelle und des damit verbundenen Fokus auf das Problem der stetig steigenden Anzahl an psychisch auffälligen Gefangenen.

## 1 – BUNDESLÄNDER-ÜBERGREIFENDE FESTSTELLUNGEN UND EMPFEHLUNGEN

Im Rahmen ihrer Besuche hat die Nationale Stelle bundesweit u.a. folgende Punkte positiv bewertet:

- + Im Kontext der Corona-Pandemie wurden zusätzliche Kommunikationsmöglichkeiten – wie die Videotelefonie – in nahezu allen Justizvollzugsanstalten eingeführt, um den Kontakt mit der Außenwelt zu unterstützen. In einigen Anstalten kann diese mittlerweile zusätzlich zu Besuchen beantragt werden. Auch die Einführung von Haftraumtelefonie konnte die Nationale Stelle verstärkt beobachten.
- + Der Einsatz von (Video)-Dolmetscherinnen und Dolmetschern kann dazu beitragen, Verständnisproblemen vorzubeugen und die Möglichkeit geben, Themen zu besprechen, die die Intimsphäre betreffen bzw. der ärztlichen Schweigepflicht unterliegen. Außerdem wird durch eine professionelle Sprachmittlung sichergestellt, dass Fachbegriffe und Zusammenhänge richtig in die andere Sprache übersetzt werden.

Bei den durchgeführten Besuchen ergaben sich auch im Jahr 2022 strukturelle und anhaltende Probleme, die in einer Vielzahl der besuchten Justizvollzugsanstalten beobachtet wurden. Zudem erfasste die Nationale Stelle bedeutende Unterschiede in der Umsetzung der von ihr entwickelten Standards und Empfehlungen, welche im Rahmen vergleichender Betrachtungen herausgestellt werden sollen.

In diesem Zusammenhang wurden den besuchten Justizvollzugsanstalten im Wesentlichen Empfehlungen zu folgenden Themen gegeben:

---

<sup>14</sup> Es handelte sich um die Justizvollzugsanstalten Konstanz, Ravensburg, Augsburg-Gablingen, Bernau, Neuruppin-Wulkow, Hamburg-Fuhlsbüttel, Rockenberg (Jugend), Weierstadt, Vechta (Frauen), Dinslaken, Rheinbach, Werl, Neumünster, Dresden, Suhl-Goldlauter und Untermaßfeld sowie die Untersuchungshaftanstalt Hamburg.

## 1.1 – Besondere Sicherungsmaßnahmen

### 1.1.1 – Absonderung

Als Absonderung wird die vollständige Isolierung von allen Mitgefangenen verstanden.<sup>115</sup> Wird eine solche Maßnahme über mehr als 24 Stunden vollzogen, handelt es sich um eine unausgesetzte Absonderung (Einzelhaft),<sup>116</sup> die nur dann durchgeführt werden darf, wenn sie unerlässlich ist, d.h. wenn sie nicht durch andere mildere Mittel ersetzt werden kann, zu welchen eine angemessene psychiatrische Versorgung zählen sollte.<sup>117</sup>

Zu diesem Thema ist die Stellungnahme einer Aufsichtsbehörde besonders problematisch anzusehen, da sie die Kritik der Nationalen Stelle über lange Absonderungen mit der Argumentation relativieren möchte, die Anzahl von langen Absonderungen sei „als gering anzusehen“.<sup>118</sup> Aus Sicht der Nationalen Stelle ist dies nicht annehmbar, da lange Absonderungen grundsätzlich zu vermeiden sind.

#### Dauer

Bei den Besuchen mehrerer Justizvollzugsanstalten und der damit verbundenen Einsicht in die Dokumentationen fielen der Nationalen Stelle unausgesetzte Absonderungen auf, die über Monate oder – wie es in den Justizvollzugsanstalten Ravensburg<sup>119</sup> und Dresden<sup>120</sup> der Fall

war – in einzelnen Fällen sogar über Jahre hinweg andauerten. Im Rahmen einer unausgesetzten Absonderung verfügen die Gefangenen häufig lediglich über die Gelegenheit eines einstündigen Hofgangs täglich und müssen die übrigen 23 Stunden in den jeweiligen Haft- bzw. Absonderungsräumen verbringen.

Aus Sicht der Nationalen Stelle sind derart lange Absonderungen, ohne verstärkte Bemühungen, diese zu vermeiden, menschenrechtlich nicht vertretbar.

Eine unausgesetzte Absonderung geht mit einer außerordentlichen Belastung für die betroffenen Gefangenen einher.<sup>121</sup> Der Europäische Ausschuss zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT) betont, dass eine solche Vollzugsform schädliche Auswirkungen auf die psychische und somatische Gesundheit der betroffenen Personen haben und unter bestimmten Umständen eine unmenschliche und erniedrigende Behandlung darstellen kann.<sup>122</sup>

Nach Ansicht des Kammergerichts Berlin können Einschlusszeiten von 23 Stunden täglich einen Verstoß gegen die Menschenwürde darstellen.<sup>123</sup>

Eine Absonderung ist so kurz wie möglich zu halten. Es sollen Maßnahmen ergriffen werden, die zur Reduzierung der Zeitdauer dienen und somit den negativen Auswirkungen auf die psychische und physische Gesundheit der Betroffenen entgegenwirken können.

#### Beschäftigungsangebote und Betreuung

Die Nationale Stelle erfasste wiederholt unzureichende Beschäftigungsangebote sowie eine mangelnde Betreuung von Gefangenen in unaus-

<sup>115</sup> Arloth/Krä, StVollzG Kommentar, 2021, 5. Auflage, § 88 StVollzG, Rn. 6: Hierbei wird zwischen einer vorübergehenden Absonderung (§ 88 Abs. 2, Nr. 3 StVollzG) und einer dauernden Absonderung im Sinne der Einzelhaft oder unausgesetzten Absonderung (§ 89 StVollzG) unterschieden.

<sup>116</sup> § 89 Abs. 1 StVollzG; Arloth/Krä, StVollzG Kommentar, 2021, 5. Auflage, § 89 StVollzG, Rn. 1.

<sup>117</sup> Arloth/Krä, StVollzG Kommentar, 2021, 5. Auflage, § 89 StVollzG, Rn. 2: „Unerlässlich ist die Einzelhaft nur dann, wenn sie nicht durch andere Maßnahmen ersetzt werden kann; die Anstalt hat daher zunächst alle sonstigen Mittel einzusetzen, um der unausgesetzten Absonderung vorzubeugen oder ihre Notwendigkeit zu beheben; dazu werden insbesondere ärztlich-psychiatrische Maßnahmen geeignet sein.“

<sup>118</sup> Stellungnahme der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz vom 20. März 2023 zum Bericht über den Besuch der Untersuchungshaftanstalt Hamburg am 12. Oktober 2022.

<sup>119</sup> In der JVA Ravensburg wurden in den Jahren 2021 und 2022 bis zum Besuchszeitpunkt insgesamt 119 Absonderungen vollzogen, darunter drei Maßnahmen, im Rahmen derer sich Gefangene über jeweils 138, 373 und 608 Tage in unausgesetzter Absonderung befanden.

<sup>120</sup> Bericht über den Besuch der Justizvollzugsanstalt Dresden am 28. Juni 2022. Eine Person befand sich bereits über Jahre hinweg in unausgesetzter Absonderung.

<sup>121</sup> Vgl. bereits Jahresbericht 2010/2011 der Nationalen Stelle; siehe auch Feest/Lesting/Lindemann, Strafvollzugsgesetze Kommentar, 8. Auflage, 2021, II § 78 29, S. 684.

<sup>122</sup> CPT/Inf (2022) 18, Rn. 53, <https://rm.coe.int/1680a80c61> (abgerufen am 19.04.2023).

<sup>123</sup> Berliner Kammergericht, Urteil vom 17.02.2015, Az.: 9 U 129/13, Rn. 38: „Der Einschluss von 23 Stunden ohne Ausbildungs- oder Arbeitsmöglichkeiten, ohne Gruppenangebote im weiteren Sinne und ohne jeden sozialen Austausch widerspricht diesen Vollzugszielen in eklatanter Weise und verhindert jede Form der Resozialisierung. Ein Vollzug von Haft ohne klare Orientierung an diesem Vollzugsziel der Resozialisierung aber regrediert zur bloßen Verwahrung, verletzt den Gefangenen in seiner Menschenwürde und macht ihn zum Objekt staatlichen Handelns“.

gesetzter Absonderung. Die Maßnahme soll dazu dienen, den Kontakt zu anderen Gefangenen zu unterbinden und spezifischen Gefahrensituationen vorzubeugen, darf aber nicht zu einer umfassenden Isolierung der Betroffenen führen.

Lange Absonderungen stehen regelmäßig im Zusammenhang mit dem Auftreten von unbehandelten psychischen Störungen und Erkrankungen. Diese Tatsache erscheint umso bedenklicher, als eine angemessene Betreuung und Behandlung solcher Auffälligkeiten im Justizvollzug längst nicht immer gewährleistet wurde. Beispielsweise bestand die Möglichkeit mit einer Psychologin oder einem Psychologen zu sprechen in der Untersuchungshaftanstalt Hamburg lediglich auf Anfrage. Im Rahmen des Besuchs der JVA Weiterstadt wurde festgestellt, dass eine psychologische Betreuung von Gefangenen in un- ausgesetzter Absonderung bis zum Besuchszeitpunkt grundsätzlich nicht stattgefunden hatte. Die Verhältnismäßigkeit dieser Verfahrensweise ist schon im Hinblick darauf zweifelhaft, dass die landesrechtlichen Vorschriften festlegen, dass die Gefangenen „in besonderem Maße zu betreuen [sind]“.<sup>124</sup> Zudem wurde der Nationalen Stelle mitgeteilt, dass die Gefangenen nur einmal wöchentlich von einer Ärztin oder einem Arzt besucht würden.

Die beträchtliche Reduzierung bzw. das Fehlen von sozialen Kontakten durch Isolierung kann sich negativ auf den psychischen Gesundheitszustand der betroffenen Person auswirken.

Die Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen für die Behandlung der Gefangenen<sup>125</sup> legen nahe, Langzeit-Einzelhaft zu vermeiden.<sup>126</sup> Darunter fällt bereits die Absonderung eines Gefangenen an 15 aufeinanderfolgenden Tagen für mindestens 22 Stunden am Tag, ohne echten zwischenmenschlichen Kontakt.<sup>127</sup>

Es ist sicherzustellen, dass strukturierte und regelmäßige menschliche Kontakte stattfinden und eine ausreichende Betreuung und ggf. Behandlung der abgesonderten Gefangenen gewährleistet wird. Zudem sollen die Betroffenen

sinnvollen Beschäftigungsmöglichkeiten nachgehen können.<sup>128</sup>

### 1.1.2 – Besonders gesicherter Haftraum

Bei der Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum handelt es sich um eine eingriffstintensivere Form der Absonderung. Der isolierende Charakter dieser Maßnahme wird durch die spärliche Ausstattung der Räume, sowie häufig durch die zusätzlich angeordnete Videoüberwachung und ggf. den Entzug der Bewegung im Freien verschärft.

#### Dauer

Die Nationale Stelle stellte mit Besorgnis fest, dass einige Gefangene über mehrere Wochen und Monate bis zu 24 Stunden täglich in besonders gesicherten Hafträumen untergebracht wurden. Dies war u.a. in der JVA Rheinbach (NW) der Fall, in der eine Person für eine Dauer von 22 Tagen im besonders gesicherten Haftraum untergebracht worden war und in der JVA Bernau (BY), in der die Dauer der dortigen Unterbringung regelmäßig 15 Tage überschritt und bis zu 92 Tage andauerte.

Eine Unterbringung über eine nicht nur kurzfristige Dauer ist nach Ansicht der Nationalen Stelle jedenfalls dann unzulässig, wenn die Ausstattung der Räume die Menschenwürde beeinträchtigt.

Das ist u.a. dann der Fall, wenn der besonders gesicherte Haftraum einem „Glaskäfig“ ähnelt,<sup>129</sup> oder die Größe des Raums die Mindeststandards unterschreitet und dieser über kein Fenster verfügt.<sup>130</sup>

Darüber hinaus bestehen erhebliche Zweifel, ob eine Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum über eine derart lange Dauer verhältnismäßig sein kann. Insbesondere steht diese Vorgehensweise im Kontrast zur Begründung

<sup>124</sup> § 50 Abs. 8 des Hessischen Strafvollzugsgesetzes (HStVollzG).

<sup>125</sup> Resolution 70/175 der Generalversammlung, Annex, verabschiedet am 17. Dezember 2015, auch Nelson-Mandela-Regeln genannt.

<sup>126</sup> Nelson-Mandela-Regeln, Regel 43.

<sup>127</sup> Nelson-Mandela-Regeln, Regel 44.

<sup>128</sup> Auch der CPT hatte bereits bei seinem Besuch einer Sicherungsstation mit langen Absonderungen im Jahr 2005 die nicht vorhandenen Betätigungs- und Sportmöglichkeiten als „unzulässigen Zustand“ kritisiert (CPT (2006) 36, Rn. 88).

<sup>129</sup> Dies war der Fall in der JVA Bernau (BY). Die dortigen Unterbringungsbedingungen werden im Rahmen der bundeslandspezifischen Übersicht präzisiert.

<sup>130</sup> Dies war der Fall in der JVA Werl (NW). Die dortigen Unterbringungsbedingungen werden im Rahmen der bundeslandspezifischen Übersicht präzisiert.

der Maßnahme, welche sich auf den „akuten Zustand“<sup>131</sup> der betroffenen Person und die damit verbundene Gefahr von Selbstverletzung, Suizid oder Gewalttätigkeiten stützt. In den Fällen, in denen ein solcher Akutzustand andauert, sind aus Sicht der Nationalen Stelle Maßnahmen zu ergreifen, die diesem entgegenwirken; u.a. ist der psychiatrische Dienst beizuziehen.

Die langen Unterbringungen im besonders gesicherten Haftraum standen regelmäßig im Zusammenhang mit unbehandelten psychischen Störungen und Erkrankungen. Vermehrt wurde auch die Äußerung von Suizidgedanken als Begründung angegeben.

Hier möchte die Nationale Stelle auf den Suizidpräventionsraum der JVA Leipzig mit Krankenhaus (SN) verweisen, dessen Priorität auf einem Behandlungsangebot und nicht allein auf dem Unterbinden der Selbstgefährdung liegt. Die Ausstattung des Raums ist entsprechend angepasst.<sup>132</sup> Auch die Verlegung von Gefangenen auf die psychiatrische Abteilung in der JVA Vechta (Frauen, NI) soll ermöglichen, frühzeitig und gezielt bei psychischen Auffälligkeiten reagieren und den Zugang zu einer angemessenen Therapie gewährleisten zu können.

## UNTERBRINGUNGSBEDINGUNGEN

### Einsicht in den Toilettenbereich

In elf der besuchten Justizvollzugsanstalten umfasste die dauerhafte Kameraüberwachung in den besonders gesicherten Hafträumen auch den Toilettenbereich und bildete diesen vollständig auf dem Monitor ab.

Eine Unterbringung mit permanenter Kameraüberwachung stellt bereits einen erheblichen Eingriff in grundrechtlich geschützte Rechtspositionen dar;<sup>133</sup> die Beobachtung einer Person während der Benutzung der Toilette einen schwe-

ren Eingriff in deren Persönlichkeitsrechte.<sup>134</sup>

Eine Kameraüberwachung soll nur dann erfolgen, wenn sie im Einzelfall zum Schutz der Personen unerlässlich ist. Hierbei sollen die Überwachungskameras so angebracht sein, dass der Toilettenbereich nicht oder lediglich abgeklebt oder verpixelt auf dem Monitor abgebildet wird. Allenfalls bei einer Unterbringung aufgrund akuter Selbstverletzungs- oder Suizidgefahr erscheint eine im Einzelfall abgewogene Entscheidung denkbar, einen Haftraum temporär ohne Einschränkung zu überwachen.

Während das Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen wie auch das Bayerische Staatsministerium der Justiz eine Verpixelung aus Sicherheitsgründen entschieden ablehnten, beobachtete die Nationale Stelle auch im Jahr 2022 regelmäßig Systeme, die bei Kameraüberwachung eine Verpixelung des Intimbereichs ermöglichen, eine Sichtbarkeit des Oberkörpers der überwachten Personen beim Sitzen auf der Toilette jedoch zulassen.<sup>135</sup> Teilweise ist dies auch gesetzlich verankert.<sup>136</sup> Nach Auskunft der betroffenen Einrichtungen konnten etwaige Sicherheitsbedenken nicht bestätigt werden.<sup>137</sup>

### Kleidung

Gefangene, die im besonders gesicherten Haftraum untergebracht wurden, erhielten in mehreren besuchten Justizvollzugsanstalten eine Bekleidung, durch die ihr Intimbereich erkennbar war. Dies ist nach Überzeugung der Nationalen Stelle schamverletzend, insbesondere in Verbindung mit einer dauerhaften Kameraüberwa-

<sup>131</sup> Feest/Lesting/Lindemann, Strafvollzugsgesetze Kommentar, 8. Auflage, 2021, II § 78 42, S. 688.

<sup>132</sup> Bericht der Nationalen Stelle über den Besuch der Justizvollzugsanstalt Leipzig mit Krankenhaus am 18. Mai 2018, veröffentlicht unter <https://www.nationale-stelle.de/besuche/laenderkommission/2018.html>.

<sup>133</sup> BVerfG, Beschluss vom 18.03.2015, 2 BvR 1111/13, Rn. 32.

<sup>134</sup> So wird durch eine Beobachtung des Toilettengangs das Schamgefühl der Betroffenen in besonderer Weise beeinträchtigt. Vgl. u.a. LG Regensburg, Beschluss vom 20.01.2022, SR StVK 245/21: „Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist für die Vollzugsbeamten besondere Sensibilität geboten, wenn Maßnahmen durchgeführt werden, während Gefangene die Toilette benutzen. Denn hier wird regelmäßig die durch Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG geschützte Intimsphäre beeinträchtigt.“

<sup>135</sup> Im Jahr 2022 beobachtete sie ein solches System u.a. bei ihren Besuchen in Justizvollzugsanstalten in Brandenburg, Hessen und Schleswig-Holstein sowie in der Untersuchungshaftanstalt Hamburg.

<sup>136</sup> Vgl. z.B. § 32 Abs. 4 des Landesjustizvollzugsdatenschutzgesetzes Rheinland-Pfalz.

<sup>137</sup> Dies war auch der Fall in der JVA Schwäbisch-Hall, die die Nationale Stelle im Jahr 2021 besuchte. Hier wurden die besonders gesicherten Hafträume nicht kameraüberwacht. Sicherheitsbedenken bestünden diesbezüglich nicht.

chung. So wurde den Gefangenen jeweils lediglich ein Überzug, welcher in bestimmten Sitz- und Hockpositionen, den Intimbereich der betroffenen Person nicht bedeckte,<sup>138</sup> eine Papierunterhose<sup>139</sup> bzw. Kleidung aus durchsichtigem Stoff, durch den der Intimbereich erkennbar war,<sup>140</sup> ausgehändigt.

Auch bei kurzzeitiger Unterbringung soll den Gefangenen geeignete (erforderlichenfalls) reißfeste Kleidung zur Verfügung gestellt werden.<sup>141</sup>

Die Nationale Stelle beobachtete in mehreren Einrichtungen den Einsatz von reißfesten T-Shirts und Shorts.

### Kopfunterlage und Decke

Hinsichtlich der Ausgabe von Kopfunterlagen und Decken stellte die Nationale Stelle unterschiedliche Vorgehensweisen in den Justizvollzugsanstalten fest. In der JVA Dresden (SN) ebenso wie insgesamt im Bundesland Sachsen<sup>142</sup> werden auch bei längerer Unterbringung keine Kopfunterlagen und Decken zur Verfügung gestellt. In der JVA Untermaßfeld (TH) war dies ebenfalls der Fall, während in der JVA Suhl (TH) zumindest eine Decke ausgegeben wurde. In den Justizvollzugsanstalten Weiterstadt (HE) und Rheinbach (NW) erhielten die Betroffenen keine Kopfunterlagen.

In besonders gesicherten Hafträumen ist darauf zu achten, dass die Ausstattung der Räume die Menschenwürde nicht beeinträchtigt. Diese sollen grundsätzlich mit einer Matratze, einer Decke und einer Kopfunterlage ausgestattet sein.

In diesem Sinne forderte der CPT in seinem Bericht vom 14. September 2022 erneut eindringlich dazu auf, zu gewährleisten, dass die betroffenen Personen „eine Decke und ein Kissen erhalten“.<sup>143</sup>

<sup>138</sup> JVA Ravensburg. In der JVA Konstanz erhalten die betroffenen Gefangenen ein reißfestes Hemd, das nur sehr bedingt einen Sichtschutz des unteren Körperbereichs ermöglicht.

<sup>139</sup> JVA Bernau, UHA Hamburg.

<sup>140</sup> JVA Weiterstadt.

<sup>141</sup> BVerfG, Beschluss vom 18.03.2015, 2 BvR 1111/13, Rn. 31 i. V.m. EGMR, Hellig./Deutschland, Urteil vom 07.07.2011, Individualbeschwerde Nr. 20999/05 mit Verweis auf CPT/Inf (96) 28, Nr. 147), CPT/Inf (99) 9, Nr. 102 und CPT/Inf (2010) 24, Nr. 130.

<sup>142</sup> Stellungnahme des Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung vom 6. Januar 2023 zum Bericht über den Besuch der Justizvollzugsanstalt Dresden am 28. Juni 2022.

<sup>143</sup> CPT/Inf (2022) 18, Rn. 130.

### Sitzgelegenheit

In nahezu allen besuchten Justizvollzugsanstalten waren die besonders gesicherten Hafträume lediglich mit einer am Boden liegenden Matratze ausgestattet. Eine Sitzgelegenheit in geeigneter Höhe stand nicht zur Verfügung.

Bei einer nicht nur kurzzeitigen Unterbringungsdauer ist ein Verweilen im Stehen oder am Boden sitzend menschenunwürdig.

Gefangenen soll ermöglicht werden, eine normale Sitzposition einzunehmen.

Die Nationale Stelle beobachtete in mehreren Einrichtungen den Einsatz von Sitzgelegenheiten aus Schaumstoff und sogenannten herausfordernden Möbeln, die robust und ohne scharfe Kanten sind. Durch diese wird auch bei Eigen- oder Fremdgefährdung die Gelegenheit geschaffen, eine Sitzposition einzunehmen. In der JVA Suhl (TH) wurde die Empfehlung der Nationalen Stelle insoweit umgesetzt, dass nach dem Besuch eine solche Sitzmöglichkeit für den besonders gesicherten Haftraum beschafft wurde, die nunmehr situationsbedingt hinzugefügt werden kann.

Das Hessische Ministerium der Justiz startete ein Pilotprojekt, in dessen Rahmen der Einsatz eines überzogenen Schaumstoffwürfels in der JVA Weiterstadt erprobt wird.

Ein vergleichbares Projekt wurde bereits im Jahr 2020 im Bundesland Brandenburg gestartet. Leider konnte das zuständige Ministerium auch nach zwei Jahren noch kein Fazit aus diesem Projekt ziehen.

### 1.1.3 – Fesselung

In mehreren Justizvollzugsanstalten wurden Fesseln aus Metall in bestimmten Situationen unmittelbaren Zwangs oder im Rahmen der Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum genutzt.

Die Verwendung von metallenen Fesseln birgt für die betroffenen Personen ein hohes Verletzungsrisiko.

Um das Recht auf körperliche Unversehrtheit zu schützen, sollen Fixiergürtel aus Textil verwendet werden.<sup>144</sup>

<sup>144</sup> Es wird z.B. auf den Handfixiergürtel der Firma Segufix verwiesen.

### 1.1.4 – Fixierung

In mehreren der besuchten Justizvollzugsanstalten wurden Fixierungen durchgeführt.<sup>145</sup> In diesem Zusammenhang wurde die Nationale Stelle wiederholt darauf hingewiesen, dass eine ständige Eins-zu-eins Betreuung durch therapeutisches oder pflegerisches Personal nicht gewährleistet werden könne. Auch das Strafvollzugsgesetz fordert lediglich eine Betreuung durch „geschulte Bedienstete“.<sup>146</sup>

Die Anforderung einer Eins-zu-eins-Betreuung bei Fixierungen durch therapeutisches oder pflegerisches Personal, welches sich in der unmittelbaren Nähe befindet, ist durch die besonderen Gesundheitsgefahren begründet,<sup>147</sup> die während einer Fixierung auftreten können und unmittelbarer fachlich fundierter Reaktion bedürfen. Durch den Einsatz von therapeutischem oder pflegerischem Personal kann zudem deeskalierend auf die Person eingewirkt werden, um eine schnelle Beendigung der Maßnahme zu ermöglichen.

Fixierungen dürfen ausschließlich dann durchgeführt werden, wenn die verfassungsrechtlichen Anforderungen gewährleistet werden können.

Für eine nicht nur kurzfristige Fixierung ist zudem eine richterliche Entscheidung erforderlich.<sup>148</sup> Die Maßnahme soll mit der betroffenen Person nachbesprochen werden.<sup>149</sup> Außerdem ist diese nach Beendigung der Maßnahme auf die Möglichkeit hinzuweisen, die Zulässigkeit der durchgeführten Fixierung gerichtlich überprüfen zu lassen.<sup>150</sup>

Fixierungen dürfen ausschließlich unter Beachtung der seit 2018 bekannten verfassungsrechtlichen Anforderungen durchgeführt werden.

In der JVA Fuhlsbüttel (HH) stellte die Nationale Stelle wie auch schon bei ihrem Erstbesuch am 1. März 2012 fest, dass die betroffene Person während der gesamten Fixierung nahezu vollständig entkleidet wird. Es erfolgt lediglich das Anle-

gen einer Unterbekleidung aus Papier.

Die beschriebene Praxis ist schamverletzend und stellt aus Sicht der Nationalen Stelle eine entwürdigende Behandlung dar. Diese ist unverzüglich abzustellen.<sup>151</sup>

### 1.2 – Mehrfachbelegung

In der JVA Bernau (BY) waren die Gemeinschaftsräume mit bis zu acht Gefangenen belegt, in der JVA Untermaßfeld (TH) mit bis zu sechs Gefangenen.

Da sich eine derart hohe Belegung selbst bei einer ausreichenden Raumgröße belastend auswirken sowie Krisen und Konflikte zwischen den Gefangenen begünstigen kann, ist sie zu unterlassen.<sup>152</sup>

In der JVA Konstanz (BW) funktionierten die Kohlefilter der Lüftungsanlagen in mehreren mehrfachbelegten Hafträumen zum Besuchszeitpunkt nicht. Eine natürliche Belüftung wurde erschwert, da die Gefangenen die Fenster in den Hafträumen nicht eigenständig öffnen konnten.

Die Nationale Stelle ist der Auffassung, dass eine regelmäßige Unterbringung in Einzelhaftsräumen gewährleistet werden soll. Im Fall einer unvermeidbaren Doppelbelegung ist diese ausschließlich in Hafträumen mit separat entlüfteten und baulich abgetrennten Toiletten vorzunehmen.

Eine vollständige Umsetzung des gesetzlich verankerten Grundsatzes der Einzelunterbringung konnte die Nationale Stelle im Jahr 2022 in den Justizvollzugsanstalten Augsburg-Gablingen (BY), Fuhlsbüttel (HH), Neuruppin-Wulkow (BB), Vechta (NI) und Rockenberg (Jugend, HE) beobachten.

<sup>145</sup> CPT/Inf (2022) 18, Rn. 91: Der CPT empfiehlt, die Anwendung der Fixierung in Justizvollzugsanstalten abzuschaffen.

<sup>146</sup> § 171 Abs. 5 StVollzG.

<sup>147</sup> BVerfG, Urteil vom 24.07.2018, Az.: 2 BvR 309/15, Rn. 83.

<sup>148</sup> BVerfG, Urteil vom 24.07.2018, Az.: 2 BvR 309/15, Rn. 69.

<sup>149</sup> DGPPN (2018): S3-Leitlinie „Verhinderung von Zwang: Prävention und Therapie aggressiven Verhaltens bei Erwachsenen“. Abrufbar unter diesem Link (abgerufen am 19.04.2023).

<sup>150</sup> BVerfG, Urteil vom 24.07.2018, Az.: 2 BvR 309/15, Rn. 85.

<sup>151</sup> In ihrer Stellungnahme vom 6. März 2023 zum Bericht über den Besuch der JVA Fuhlsbüttel am 9. August 2022 teilte die Behörde für Justiz und Verbraucherschutz mit, dass aus Sicherheitsgründen an der Entkleidung fixierter Personen festgehalten werden solle.

<sup>152</sup> Vgl. Anna Schliehe, Ben Crewe, „Top bunk, bottom bunk: cellsharing in prisons“ in *The British Journal of Criminology*, März 2022, Volume 62, Issue 2, S. 484–500.



### 1.3 – Schutz der Privat- und Intimsphäre

#### 1.3.1 – Durchsuchung mit vollständiger Entkleidung

In nahezu allen besuchten Justizvollzugsanstalten wurde der Nationalen Stelle berichtet, dass sämtliche neu aufgenommenen Personen unter vollständiger Entkleidung durchsucht würden. Eine solche körperliche Durchsuchung mit Entkleidung fände ebenfalls nach Kontakten mit Besucherinnen und Besuchern statt.

Durchsuchungen, die mit einer Entkleidung und Inaugenscheinnahme des Schambereichs verbunden sind, stellen nach dem Bundesverfassungsgericht einen schwerwiegenden Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht dar.<sup>153</sup> Sie dürfen nicht routinemäßig, unabhängig von fallbezogenen Verdachtsgründen, durchgeführt werden.<sup>154</sup>

Es ist sicherzustellen, dass eine Durchsuchung, die mit einer Entkleidung und Inaugenscheinnahme des Schambereichs einhergeht, jeweils aus einer Entscheidung im Einzelfall hervorgeht. Die Bediensteten sind hierfür zu sensibilisieren.

Ist eine vollständige Entkleidung erforderlich, soll eine die Intimsphäre schonende Praxis der Entkleidung, z.B. in zwei Phasen, stattfinden, bei der jeweils eine Körperhälfte bekleidet bleibt.<sup>155</sup>

Die Mehrzahl der zuständigen Ministerien betonten trotz der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts die unbedingte Notwendigkeit einer Durchsuchung mit vollständiger Entkleidung aller neu aufgenommenen Gefangenen. Darüber hinaus lehnten das Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen und das Ministerium der Justiz und für Migration Baden-Württemberg die Vorgehensweise einer Durchsuchung im Wege der Halbentkleidung aus Sicherheitsgründen explizit ab.

<sup>153</sup> BVerfG, Beschluss vom 05.03.2015, 2 BvR 746/13, Rn. 33; Beschluss vom 23.09.2020, 2 BvR 1810/19, Rn. 21.

<sup>154</sup> BVerfG, Beschluss vom 10.07.2013, 2 BvR 2815/11, Rn. 16; BVerfG, Beschluss vom 23.09.2020, 2 BvR 1810/19, Rn. 22. In diesem Sinne vgl. auch EGMR, Urteil vom 22.10.2020, Roth ./. Deutschland, Individualbeschwerde Nr. 6780/18 und 30776/18, Rn. 69, 72 – Verletzung von Artikel 3 EMRK.

<sup>155</sup> Vgl. dazu analog, auch für die forensische Psychiatrie geltend, § 70 Abs. 2 des Bremischen Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten (BremPsychKG) vom 13. Dezember 2022: „Die Durchsuchung ist im Wege der Halbentkleidung durchzuführen [...]“.

In der JVA Dinslaken (NW) und der Teilanstalt Neuruppin-Wulkow (BB) wird über eine Durchsuchung mit Entkleidung im Einzelfall entschieden. Ist eine solche erforderlich, sieht die anstaltsinterne Regelung in Neuruppin-Wulkow zudem vor, dass die Maßnahme in zwei Phasen durchgeführt wird. Das Eintreten der oben angeführten Sicherheitsbedenken einiger Ministerien wurde diesbezüglich nicht beobachtet.

#### 1.3.2 – Duschen

In 12 besuchten Justizvollzugsanstalten verfügten die Gemeinschaftsduschen nicht über die Intimsphäre wahrende Vorkehrungen wie z.B. Trennwände.

Um die Intimsphäre der Gefangenen ausreichend zu wahren, soll in Gemeinschaftsduschen zumindest eine Dusche partiell abgetrennt sein oder die Möglichkeit gegeben werden, einzeln zu duschen.

Entgegen den vorgebrachten Sicherheitsbedenken berichteten Justizvollzugsanstalten, in denen bereits Wände zwischen den Duschplätzen bestehen, nicht über eine steigende Zahl an Übergriffen.

#### 1.3.3 – Urinabgabe unter Sichtkontrolle

In besuchten Justizvollzugsanstalten in Bayern, Brandenburg, Hamburg, Hessen und Thüringen<sup>156</sup> erfolgten die Drogenkontrollen ausschließlich mittels Urinabgabe unter direkter Beobachtung.

Eine Urinabgabe unter direkter Beobachtung kann erheblich in die Intimsphäre der Betroffenen eingreifen.

Daher soll zumindest eine alternative Möglichkeit der Drogenkontrolle angeboten werden, sodass Gefangene die für sie weniger einschneidende Methode wählen können.

Die Nationale Stelle hat bei ihren im Jahr 2022 durchgeführten Besuchen in Baden-Württemberg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein unterschiedliche, die Intimsphäre der betroffenen Personen schonende Methoden der Drogenkontrolle angetroffen. So etwa

<sup>156</sup> Während in der JVA Suhl-Goldlauter eine weitere Methode der Drogenkontrolle angeboten wird, wird in der JVA Untermaßfeld ausschließlich das Verfahren der Urinkontrolle unter direkter Beobachtung durchgeführt.

mittels eines Abstrichs im Mund, des Einsatzes eines Markersystems oder der Möglichkeit der Blutabnahme über die Fingerkuppe, die freiwillig erfolgen kann.<sup>157</sup>

Unter Bezugnahme auf den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 22. Juli 2022<sup>158</sup> teilte das Hessische Ministerium der Justiz der Nationalen Stelle mit, dass das System der Urinkontrollen im hessischen Justizvollzug hinsichtlich des Angebots alternativer Testmöglichkeiten überprüft werden solle.

#### 1.4 – Substitution

Anlässlich mehrerer Fälle, in denen opioidabhängigen Gefangenen der Zugang zu einer Substitutionsbehandlung verweigert wurde,<sup>159</sup> führte die Nationale Stelle zusätzlich zu ihren Besuchstätigkeiten eine Abfrage zur Substitution in Justizvollzugsanstalten in den 16 Bundesländern durch.

Hierbei stellte sie – ähnlich wie der CPT<sup>160</sup> – vereinzelt positive Entwicklungen im Umgang mit opioidabhängigen Gefangenen fest. Jedoch zeigte die Abfrage weiterhin eine ausgeprägte Heterogenität der Substitutionsquoten zwischen den Bundesländern auf.<sup>161</sup> So wurden im Vergleich der Bundesländer Substitutionsquoten von 19% bis 90% festgestellt. Darüber hinaus waren große Unterschiede zwischen den einzelnen Justizvollzugsanstalten zu beobachten, welche nicht zuletzt auf die jeweiligen Anstaltsärztinnen und Anstaltsärzte zurückzuführen sind.

Aufgrund seiner Tragweite wird die Nationale Stelle dieses Problem weiterhin im Blick behalten.

<sup>157</sup> BVerfG, Beschluss vom 22.07.2022, 2 BvR 1630/21, Rn. 37-41.

<sup>158</sup> Stellungnahme des Hessischen Ministeriums der Justiz vom 22. August 2022 zum Bericht über den Besuch der JVA Rockenberg am 2. April 2022.

<sup>159</sup> Hinsichtlich einer ähnlichen Sachlage, siehe EGMR, Wenner gegen Deutschland, Urteil vom 01.12.2016, Individualbeschwerde Nr. 62303/13 – Verletzung von Artikel 3 EMRK; Diese Rechtssache ist weiterhin anhängig vor dem Ministerkomitee des Europarats (abrufbar unter diesem Link; abgerufen am 19.04.2023). In diesem Zusammenhang reichte Deutschland am 28. Februar 2022 einen neuen Aktionsplan ein.

<sup>160</sup> CPT/Inf (2022) 18, Rn. 73.

<sup>161</sup> Vgl. hierzu bereits CPT/Inf (2017) 13, Rn. 61. Diese Beobachtungen wurden durch eine Studie des Wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestages zur Substitutionsbehandlung im Justizvollzug bestätigt (abrufbar unter diesem Link; abgerufen am 20.04.2023).

## 2 – BUNDESLANDSPEZIFISCHE ÜBERSICHT DER FESTSTELLUNGEN UND EMPFEHLUNGEN

### 2.1 – Baden-Württemberg

Im Jahr 2022 wurden in Baden-Württemberg die Justizvollzugsanstalten Konstanz (2. Besuch)<sup>162</sup> sowie Ravensburg besucht.

Im Rahmen dieser Besuche hat die Nationale Stelle u.a. folgende Punkte positiv bewertet:

- + In der JVA Konstanz wurde eine offene Wohngemeinschaft mit einer Belegungsfähigkeit von 15 Plätzen eingerichtet, in der die Gefangenen einen eigenen Haftraumschlüssel besitzen und einen uneingeschränkten Zugang zu den Gemeinschaftsduschen haben.
- + In der JVA Ravensburg gehören bereits auf der Zugangsstation Fernseher und Wasserkocher zu der Grundausrüstung, was zu Beginn der Inhaftierung zur Entschärfung der belastenden Situation beitragen kann.
- + Um einerseits Schlaf zu ermöglichen und andererseits die Orientierung im Raum bei Dunkelheit zu erleichtern, wurden die besonders gesicherten Hafträume mit einem dimmbaren Nachtlicht ausgestattet.

Über die allgemeinen Empfehlungen hinaus wurden im Wesentlichen die folgenden bundeslandspezifischen Feststellungen und Empfehlungen getroffen:

#### 2.1.1 – Bauliche Mängel

Trotz erster Baumaßnahmen in der JVA Konstanz konnten die bereits bei dem ersten Besuch festgestellten baulichen Mängel auch neun Jahre später nicht zufriedenstellend behoben werden.

So sind weiterhin undurchsichtige Plexiglas-scheiben vor den Fenstern aller Hafträume angebracht. Zwar sind diese Scheiben lichtdurchlässig, jedoch verhindern sie, dass die Gefangenen

<sup>162</sup> Erstbesuch am 1. Juni 2013.

nach draußen schauen können, was – wie es das Justizministerium Baden-Württemberg bereits in seiner Stellungnahme vom 24. September 2013 selbst anerkannte – eine „gravierende Belastung“ für die Betroffenen darstellt.<sup>163</sup>

Auch war der Gesamteindruck der Hafträume im nicht renovierten Teil der Anstalt insgesamt höchst unbefriedigend. Einige Holzböden waren beschädigt, wiesen Löcher auf und stellten folglich potenzielle Gefahrenstellen dar.

### 2.1.2 – Überbelegung

Auch im Jahr 2022 konstatierte die Nationale Stelle eine strukturelle Überbelegung der besuchten Justizvollzugsanstalten in Baden-Württemberg. Insbesondere im Zusammenhang mit der angespannten Personalsituation kann diese zu Einschränkungen von Aktivitäten sowie einem erhöhten Gewaltpotential zwischen Gefangenen führen.

Der Nationalen Stelle ist bewusst, dass die angespannte Belegungssituation mit besonderen Herausforderungen einhergeht. Gleichwohl darf die Gewährleistung menschenrechtlicher Garantien und Mindeststandards nicht daran scheitern, dass die Anstalten diese aufgrund der Überbelegung nicht umsetzen können.

Konkret führte die Überbelegung zu einer Belegung der Hafträume mit bis zu drei Gefangenen. In der JVA Konstanz verfügten die genutzten Räume zwar über abgetrennte Toiletten, allerdings funktionierten die Kohlefilter in mehreren Hafträumen zum Besuchszeitpunkt nicht. Eine natürliche Belüftung wurde erschwert, da die Gefangenen die Fenster in den Hafträumen nicht eigenständig öffnen konnten.

Das Ministerium der Justiz und für Migration Baden-Württemberg informierte die Nationale Stelle darüber, dass die defekten Kohlefilter zeitnah ausgetauscht werden würden.<sup>164</sup>

Die Nationale Stelle ist der Auffassung, dass eine regelmäßige Unterbringung in Einzelhaftsräumen gewährleistet werden soll. Im Fall einer unvermeidbaren Doppelbelegung ist diese aus-

schließlich in Hafträumen mit separat entlüfteten und baulich abgetrennten Toiletten vorzunehmen.

Auch verfügte eine Vielzahl an doppeltbelegten Hafträumen in der JVA Ravensburg lediglich über eine Grundfläche von 9 qm. Sie genügten folglich nicht den nach der Nationalen Stelle zu wählenden Mindeststandards.

Für eine menschenwürdige Unterbringung muss ein Einzelhaftraum mindestens eine Grundfläche von 6 qm exklusive des Sanitärbereichs aufweisen.<sup>165</sup> Bei Mehrfachbelegung muss eine Fläche von 4 qm für jede weitere Person exklusive des Sanitärbereichs hinzukommen.

### 2.2 – Bayern

Im Jahr 2022 wurden in Bayern die Justizvollzugsanstalten Augsburg-Gablingen und Bernau (2. Besuch)<sup>166</sup> besucht.

Im Rahmen dieser Besuche hat die Nationale Stelle u.a. folgende Punkte positiv bewertet:

- + Die neu gebaute JVA Augsburg-Gablingen verfügt über eine moderne Ausstattung und ist grundsätzlich darauf ausgelegt, dass Gefangene einzeln untergebracht werden können. Um Gefangenen eine leichtere Orientierung zu ermöglichen, ist die gesamte Einrichtung mit farblichen Markierungen versehen.
- + In beiden besuchten Justizvollzugsanstalten lag die Hausordnung in einer Vielzahl an Sprachen vor. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass auch Gefangene mit geringen Deutschkenntnissen die Regeln und Strukturen der Einrichtung kennen, diese verstehen und dadurch gesetzte Grenzen für sie transparent sind.

Über die allgemeinen Empfehlungen hinaus wurde im Wesentlichen die folgende bundesland-spezifische Feststellung und Empfehlung getroffen:

<sup>163</sup> Stellungnahme des Justizministeriums Baden-Württemberg vom 24. September 2013 zum Bericht über den Besuch der Justizvollzugsanstalt Konstanz und der Abschiebeabteilung der Justizvollzugsanstalt Mannheim im Jahr 2013.

<sup>164</sup> Stellungnahme des Justizministeriums Baden-Württemberg vom 9. Dezember 2022 zum Bericht über den Besuch der JVA Konstanz am 9. Juni 2022.

<sup>165</sup> 6 qm stellen den Mindeststandard dar. Kleinere Hafträume verstoßen nach Auffassung der Nationalen Stelle gegen Art. 1 des Grundgesetzes. Darüberhinausgehende gesetzliche Anforderungen sind zu beachten und werden ausdrücklich begrüßt.

<sup>166</sup> Erstbesuch am 5. Mai 2011.

### **Menschenunwürdige Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum**

In der JVA Bernau wurden Gefangene über mehrere Tage, Wochen und Monate hinweg – bis zu 92 Tage – im besonders gesicherten Haftraum untergebracht. Darüber hinaus waren die Betroffenen die gesamte Zeitspanne der Unterbringung über 24 Stunden täglich dort eingeschlossen.<sup>167</sup> Die genutzten Räume waren allenfalls mit je einer am Boden liegenden Matratze ausgestattet; einige Gefangene erhielten über mehrere Tage bis Wochen keine Matratze. Auch wurden die betroffenen Gefangenen in der JVA Bernau häufig bloß mit einer Papierunterhose ausgestattet, was insbesondere in Verbindung mit einer dauerhaften Kameraüberwachung schamverletzend ist.

Eine solche Vorgehensweise ist in jedem Fall dann unzulässig, wenn Zustand und Ausstattung der Räume die Menschenwürde verletzen.

Letzteres trifft auf die besonders gesicherten Hafträume in Haus 1 der JVA Bernau zu. Diese gleichen einem „Glaskäfig“. Die dort untergebrachten Gefangenen befinden sich hinter einer Glasfassade, deren Trennscheiben so massiv sind, dass die betroffenen Personen nur schwer akustisch zu verstehen sind. Um sich mit der Besuchsdelegation der Nationalen Stelle verständigen zu können, musste sich ein dort untergebrachter Gefangener auf den Boden legen und durch die sich dort befindende Kostklappe sprechen. Durch eben jene in Fußbodenhöhe angebrachte Kostklappe werden auch die täglichen Essensrationen gereicht. Diese Bedingungen führen zu einer erniedrigenden Situation für die betroffenen Gefangenen und einer menschenunwürdigen Unterbringung.

Daher sind Unterbringungen in besonders gesicherten Hafträumen im Haus 1 umgehend zu unterlassen.

### **2.3 – Brandenburg**

Im Jahr 2022 wurde in Brandenburg die Teilanstalt Neuruppin-Wulkow besucht.

Im Rahmen dieses Besuchs hat die Nationale Stelle u.a. folgende Punkte positiv bewertet:

<sup>167</sup> Der CPT forderte bereits mehrfach, dass Gefangenen, „die für mehr als 24 Stunden in einem besonders gesicherten Haftraum untergebracht sind, täglich mindestens eine Stunde Bewegung im Freien gewährt wird.“ (CPT/Inf(2012)23, Rn. 48).

- + Über eine Durchsuchung mit vollständiger Entkleidung wird im Einzelfall entschieden. Ist diese notwendig, sieht die anstaltsinterne Regelung vor, dass die Maßnahme grundsätzlich in zwei Phasen durchgeführt wird, um das Schamgefühl der betroffenen Person bestmöglich zu schonen.
- + Die dortige schrittweise Einführung eines Haftraummediensystems ermöglicht die Nutzung von Haftraumtelefonie. Auf diese Weise werden regelmäßige Kontakte mit der Außenwelt sowie das Führen vertraulicher Gespräche erleichtert.

Über die allgemeinen Empfehlungen hinaus wurden im Wesentlichen die folgenden bundeslandspezifischen Feststellungen und Empfehlungen getroffen:

#### **2.3.1 – Sitzgelegenheit im besonders gesicherten Haftraum**

Es wurde festgestellt, dass die besonders gesicherten Hafträume der Teilanstalt Neuruppin-Wulkow nicht über Sitzgelegenheiten verfügten. Ebenjene Situation traf die Nationale Stelle bereits bei ihrem Besuch der JVA Brandenburg an der Havel am 21. August 2020 an.

Sie erkennt an, dass bereits gegenwärtig die Eignung schaumstoffüberzogener Würfel in den Justizvollzugsanstalten Brandenburg an der Havel und Cottbus-Dissenchen erprobt werden soll. Allerdings hat diese Erprobung auch nach zwei Jahren nicht dazu geführt, dass Gefangene im besonders gesicherten Haftraum die Gelegenheit erhalten, eine normale Sitzposition einzunehmen. Dies ist nach Ansicht der Nationalen Stelle nicht nachvollziehbar, zumal sie in anderen Einrichtungen regelmäßig den Einsatz von Sitzgelegenheiten aus Schaumstoff und sogenannten herausfordernden Möbeln beobachtet.

#### **2.3.2 – Sichtspione**

Eine Vielzahl der Hafträume war mit nicht-blickdichten Türspionen ausgestattet. Auch auf Nachfrage vor Ort konnte die Besuchsdelegation nicht erfahren, ob die Türspione noch genutzt wurden bzw. zu welchem Zweck.

Bereits das Bewusstsein um eine jederzeit mögliche Beobachtung durch Dritte kann eine starke

seelische Belastung bewirken.<sup>168</sup>

Mit Ausnahme von Beobachtungsräumen sollen Türspione blickdicht gemacht werden, um die Privatsphäre der untergebrachten Personen zu schützen.

Das Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg informierte die Nationale Stelle darüber, dass die Türspione vollständig außer Betrieb genommen worden seien und nicht mehr benutzt würden.<sup>169</sup>

#### 2.4 – Hamburg

Im Jahr 2022 wurden in Hamburg die Justizvollzugsanstalt Hamburg-Fuhlsbüttel (inkl. der Sicherungsverwahrung; 2. Besuch)<sup>170</sup> sowie die Untersuchungshaftanstalt Hamburg besucht.

Im Rahmen dieser Besuche hat die Nationale Stelle u.a. folgende Punkte positiv bewertet:

- + Seit 2012 erfolgt ausschließlich eine Einzelunterbringung.
- + Durch den Einsatz von Haftraumtelefonie werden in beiden Anstalten ein regelmäßiger Kontakt mit der Außenwelt und das Führen vertraulicher Gespräche erleichtert.
- + Ebenso wertschätzt die Nationale Stelle die „Hausordnung in Bildern für Inhaftierte ohne Kenntnisse der deutschen Sprache oder Schrift“ in der Untersuchungshaftanstalt Hamburg. Das Verständnis für Regeln und Strukturen der Anstalt sowie die damit verbundene Transparenz gesetzter Grenzen kann deeskalierend wirken und die Vermeidung von individuellen Krisensituationen und Konflikten unterstützen.

Über die allgemeinen Empfehlungen hinaus wurden im Wesentlichen die folgenden bundeslandspezifischen Feststellungen und Empfehlungen getroffen:

#### 2.4.1 – Dokumentation besonderer Sicherungsmaßnahmen

Zur Dokumentation der Absonderungen liegen aus beiden Anstalten ausschließlich handschriftlich geführte Sicherungsbücher für die Jahre 2021 und 2022 vor. Aus diesen ist schwer ersichtlich, inwieweit Gefangene mehrfach von einer solchen Maßnahme betroffen waren. Auch wurde die Nationale Stelle darüber informiert, dass eine systematische zentrale Erfassung der Anwendung der Maßnahmen nicht geführt werde.

Eine nachvollziehbare Dokumentation der besonderen Vorkommnisse und der damit verbundenen Maßnahmen zuzüglich deren Auswertung dienen nicht nur der Vergegenwärtigung der Vorkommnisse und ihrer Anzahl, sondern auch der Prävention einer unverhältnismäßigen Anwendung.

#### 2.4.2 – Unterbringung nach § 126a StPO

Aufgrund der Überbelegung der Asklepios Klinik Nord Ochsenzoll in Hamburg waren zum Besuchszeitpunkt sieben Personen, für die eine Unterbringung nach § 126a StPO gerichtlich angeordnet worden war, auf verschiedenen Stationen der Untersuchungshaft untergebracht. Dabei handelte es sich teilweise um eine über Wochen oder Monate andauernde Unterbringung der Betroffenen.<sup>171</sup>

Während des Besuchs und anhand der Dokumentation wurde festgestellt, dass die Untersuchungshaftanstalt Hamburg über keine ausreichende psychiatrische Versorgungsstruktur verfügte, sodass eine angemessene Betreuung der betroffenen Personen nicht gewährleistet werden konnte.

Eine nach § 126a StPO untergebrachte Person darf nur dann in eine Untersuchungshaftanstalt aufgenommen werden, wenn dort eine angemessene psychiatrische Versorgung gewährleistet wird.

<sup>168</sup> Bundesgerichtshof, Urteil vom 08.05.1991, Az.: 5 AR Vollz 39/90.

<sup>169</sup> Stellungnahme vom 2. November 2022 zum Bericht über den Besuch der Teilanstalt Neuruppin-Wulkow am 24. Mai 2022.

<sup>170</sup> Erstbesuch am 1. März 2012.

<sup>171</sup> Vgl. LG Hamburg, Beschluss vom 27.04.2021, Az.: 615 KLS 3/21: In diesem Fall erklärte das Landgericht Hamburg eine dauerhafte Unterbringung in der Untersuchungshaft gegen den Willen des Betroffenen für rechtswidrig.

## 2.5 – Hessen

Im Jahr 2022 wurden in Hessen die Justizvollzugsanstalten Rockenberg (Jugendstrafvollzug, 2. Besuch)<sup>172</sup> und Weiterstadt besucht.

Im Rahmen dieser Besuche hat die Nationale Stelle u.a. folgende Punkte positiv bewertet:

- + In der JVA Rockenberg (Jugend) wurde zum Besuchszeitpunkt die Einzelunterbringung aller Gefangenen gewährleistet. Die Unterteilung in kleine Wohngruppen trug zu einem besseren Lebensalltag bei.
- + Die gute Personalausstattung des Sozialen Dienstes des Jugendstrafvollzugs ermöglicht eine engmaschige Betreuung der jungen Menschen.
- + Die JVA Weiterstadt bietet speziell für Familien mit Kindern, die einen Gefangenen besuchen, ein eigens illustriertes Heft an. Anhand der dort enthaltenen Geschichte mit unterlegten Bildern soll ein besseres Verständnis der Einrichtung des Gefängnisses vermittelt werden, um auf diese Weise mögliche Ängste gegenüber dem Besuch der Anstalt zu reduzieren.

Über die allgemeinen Empfehlungen hinaus wurden im Wesentlichen die folgenden bundeslandspezifischen Feststellungen und Empfehlungen getroffen:

### 2.5.1 – Sitzgelegenheit im besonders gesicherten Haftraum

Die besonders gesicherten Hafträume der JVA Rockenberg waren lediglich mit je einer am Boden liegenden Matratze ausgestattet. In der JVA Weiterstadt wird aktuell ein Pilotprojekt zur Erprobung der Eignung schaumstoffüberzogener Sitzwürfel durchgeführt. Nach Aussage der Anstaltsleitung stünden nicht ausreichend Sitzwürfel zur Verfügung, um eine Nutzung in allen besonders gesicherten Hafträumen gewährleisten zu können.

In besonders gesicherten Hafträumen ist darauf zu achten, dass die Ausstattung der Räume die Menschenwürde nicht beeinträchtigt.

<sup>172</sup> Erstbesuch am 3. Juli 2015.

## 2.5.2 – Fixierungen

In den Jahren 2021 und 2022 wurden insgesamt 12 Fixierungen in der JVA Weiterstadt durchgeführt, darunter dauerten vier länger als fünf Stunden und zwei weitere 20 Stunden an.

Das Hessische Strafvollzugsgesetz erfüllt nicht die Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts,<sup>173</sup> wonach eine ständige und persönliche Eins-zu-eins-Betreuung durch therapeutisches oder pflegerisches Personal gewährleistet werden soll. Zudem erscheint jene Anforderung des Bundesverfassungsgerichtsurteils durch die Einrichtung mangels Pflegepersonals praktisch nicht umsetzbar.<sup>174</sup>

## 2.6 – Niedersachsen

Im Jahr 2022 wurde in Niedersachsen die Justizvollzugsanstalt Vechta für Frauen (2. Besuch)<sup>175</sup> besucht.

Im Rahmen dieses Besuchs hat die Nationale Stelle u.a. folgende Punkte positiv bewertet:

- + Die JVA Vechta verfügt über eine eigene psychiatrische Abteilung mit zehn Plätzen.
- + Unter diesem Gesichtspunkt ist die gute Ausstattung des psychologischen und psychiatrischen Dienstes hervorzuheben, insbesondere dass eine kooperierende Klinik einen Psychiater mit 30 Stunden pro Woche stellt, der ausschließlich der Justizvollzugsanstalt zur Verfügung steht.

## 2.7 – Nordrhein-Westfalen

Im Jahr 2022 wurden in Nordrhein-Westfalen die Justizvollzugsanstalten Dinslaken (2. Besuch),<sup>176</sup> Rheinbach und Werl (inkl. der Sicherungsverwahrung) besucht.

Im Rahmen dieser Besuche hat die Nationale Stelle u.a. folgende Punkte positiv bewertet:

- + In der JVA Rheinbach wurden die Wohngruppen bzw. Behandlungsabteilungen für lebensältere Inhaftierte sowie für Gefangene

<sup>173</sup> BVerfG, Urteil vom 24.07.2018, Az.: 2 BvR 309/15.

<sup>174</sup> Der CPT empfiehlt, die Durchführung von Fixierungen im Justizvollzug abzuschaffen (CPT/Inf (2022) 18, Rn. 91).

<sup>175</sup> Erstbesuch am 21. Juli 2016.

<sup>176</sup> Erstbesuch am 3. August 2016.

mit Sucht- und Gewaltproblemen begrüßt. Diese tragen insbesondere dazu bei, dass eine bedarfsorientierte Betreuung und Behandlung der Gefangenen ermöglicht wird.

- + Die besonders gesicherten Hafträume der JVA Rheinbach sind alle mit großen Fenstern ausgestattet. Die Nationale Stelle bewertet den damit verbundenen natürlichen Lichteinfall als positiv.
- + Über Durchsuchungen mit Entkleidung wird in der JVA Dinslaken grundsätzlich im Einzelfall entschieden.

Über die allgemeinen Empfehlungen hinaus wurden im Wesentlichen die folgenden bundeslandspezifischen Feststellungen und Empfehlungen getroffen:

#### **2.7.1 – Unannehmable bauliche Mängel des besonders gesicherten Haftraums**

Der besonders gesicherte Haftraum 1 im Haus 1 der JVA Werl verfügt über eine Raumgröße von nur 4,7 qm inkl. nicht abgetrenntem Sanitärbereich. Er befindet sich im Kellergeschoss und ist nicht mit einem Fenster ausgestattet, was einen Zugang zum Tageslicht verhindert. Dies ist umso schwerwiegender, da Gefangene und Sicherungsverwahrte, die in besonders gesicherten Hafträumen abgesondert werden, ausnahmslos 24 Stunden täglich eingeschlossen werden.

Aufgrund dieser Mängel empfahl die Nationale Stelle, keine Gefangenen mehr im besonders gesicherten Haftraum 1 im Haus 1 unterzubringen.

In seiner Stellungnahme vom 6. Februar 2023 zum Bericht über den Besuch der JVA Werl betonte das Ministerium der Justiz Nordrhein-Westfalen, dass eine Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum 1 im Haus 1 nur als letzte Lösung angeordnet werden solle.

Aus Sicht der Nationalen Stelle bleibt eine Unterbringung in dem besonderen Haftraum 1 im Haus 1 unannehmbar und gilt zu unterlassen.

#### **2.7.2 – Ausstattung des besonders gesicherten Haftraums**

Die besonders gesicherten Hafträume der drei besuchten Anstalten waren lediglich mit je einer am Boden liegenden Matratze ausgestattet.

In seiner Stellungnahme vom 6. Februar 2023 zum Bericht über den Besuch der JVA Werl schreibt das Ministerium dazu, dass „Sitzwürfel als Standardausstattung im besonders gesicherten Haftraum in einer Justizvollzugsanstalt des Landes erprobt“ würden.

Zudem stellte die Nationale Stelle fest, dass Gefangenen in der JVA Rheinbach auch bei längerer Unterbringung keine Kopfunterlage ausgehändigt wurde.

#### **2.8 – Sachsen**

Im Jahr 2022 wurde in Sachsen die Justizvollzugsanstalt Dresden (2. Besuch)<sup>177</sup> besucht.

Im Rahmen dieses Besuchs hat die Nationale Stelle u.a. folgende Punkte positiv bewertet:

- + In der Anstalt wurde ein System der Haftraumtelefonie mit 20 Rufnummern zugelassen.
- + Auch die digitalen Informationsterminals für Anliegen wie Einkäufe, die von den Gefangenen selbst bedient werden können, wurden begrüßt.

Über die allgemeinen Empfehlungen hinaus wurden im Wesentlichen die folgende bundeslandspezifische Feststellung und Empfehlung getroffen:

#### **Fesselung im besonders gesicherten Haftraum**

In einigen Fällen wurden den im besonders gesicherten Haftraum untergebrachten Gefangenen Metallfesseln angelegt, was ein hohes Verletzungspotential für die betroffenen Personen birgt.

Um das Recht auf körperliche Unversehrtheit zu schützen, sollen Fixiergürtel aus Textil verwendet werden.<sup>178</sup>

Das Sächsische Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung informierte die Nationale Stelle darüber, dass die

<sup>177</sup> Erstbesuch am 28. Juli 2011.

<sup>178</sup> Es wird z.B. auf den Handfixiergürtel der Firma Segufix verwiesen.

Eignung eines Fesselgurts, welcher keinerlei Metallteile enthalte, aktuell geprüft werde.<sup>179</sup>

## 2.9 – Schleswig-Holstein

Im Jahr 2022 wurde in Schleswig-Holstein die Justizvollzugsanstalt Neumünster besucht.

Im Rahmen dieses Besuchs hat die Nationale Stelle u.a. folgende Punkte positiv bewertet:

- + Die JVA Neumünster verfügt über eine eigene psychiatrische Abteilung, wodurch die Möglichkeit geschaffen wird, gezielt auf psychische Auffälligkeiten reagieren und den Zugang zu einer angemessenen Therapie gewährleisten zu können.
- + Ein Großteil der Hafträume ist mit Haftraumtelefonie ausgestattet.

Über die allgemeinen Empfehlungen hinaus wurden im Wesentlichen die folgenden bundeslandspezifischen Feststellungen und Empfehlungen getroffen:

### 2.9.1 – Aufbewahrung des Fixiermaterials

Zum Besuchszeitpunkt lag im Vorzimmer eines besonders gesicherten Haftraums eine Matratze mit Fixiervorrichtung, die für die dort untergebrachten Personen offen sichtbar war.

Die Sichtbarkeit von Fixiergurten kann bedrohlich wirken und Verunsicherungen und Ängste auslösen.<sup>180</sup>

Daher sollen diese außerhalb der Sichtweite der Gefangenen aufbewahrt werden.

### 2.9.2 – Fixierungen

Der Nationalen Stelle wurde berichtet, dass die Eins-zu-eins-Betreuung bei Fixierungen nicht durch therapeutisches oder pflegerisches Personal durchgeführt werde. § 108 Abs. 8 Satz 2

<sup>179</sup> Stellungnahme vom 6. Januar 2023 zum Bericht über den Besuch der JVA Dresden am 28. Juni 2022: Das Ministerium verweist auf ein Fixiersystem von der Firma Bonovi.

<sup>180</sup> In diesem Sinne, vgl. CPT/Inf (2022) 18, Rn. 90: „Nach Auffassung des CPT ist [eine solche Verfahrensweise] völlig unangemessen und kann von den Gefangenen, die in den BGH gebracht werden, leicht als Bedrohung wahrgenommen werden.“

LStVollzG SH besagt, dass Gefangene bei einer Fixierung durch geschulte Bedienstete ständig und in unmittelbarem Sichtkontakt und in räumlicher Anwesenheit zu beobachten sind. Dies entspricht nicht den verfassungsrechtlichen Anforderungen, denen zufolge die Eins-zu-eins-Betreuung bei Fixierungen durch therapeutisches oder pflegerisches Personal zu erfolgen hat.

### 2.9.3 – Nutzung von Pfefferspray

In der Zentrale der Anstalt wurde u.a. Pfefferspray zur Nutzung in Einsatzlagen gegen Gefangene aufbewahrt.

Der Einsatz von Pfefferspray in geschlossenen Räumen ist aufgrund der erheblichen gesundheitlichen Risiken nicht verhältnismäßig und daher zu unterlassen.

## 2.10 – Thüringen

Im Jahr 2022 wurden in Thüringen die Justizvollzugsanstalten Suhl-Goldlauter (2. Besuch)<sup>181</sup> und Untermaßfeld besucht.

Im Rahmen dieser Besuche hat die Nationale Stelle u.a. folgende Punkte positiv bewertet:

- + Die Nationale Stelle begrüßt die Möglichkeit der Haftraumtelefonie in der Justizvollzugsanstalt Untermaßfeld.
- + Die besonders gesicherten Hafträume der JVA Suhl-Goldlauter sind mit großen Fenstern nach außen ausgestattet.

Über die allgemeinen Empfehlungen hinaus wurden im Wesentlichen die folgende bundeslandspezifische Feststellung und Empfehlung getroffen:

### Fixierungen

Der Nationalen Stelle wurde berichtet, dass die Eins-zu-eins-Betreuung bei Fixierungen in beiden besuchten Anstalten durch Bedienstete des Allgemeinen Vollzugsdiensts durchgeführt werde.

Bei der Einsicht in das Thüringer Justizvollzugsgesetzbuch fiel zudem auf, dass die Bestimmungen nicht im Einklang mit den im Bundesverfas-

<sup>181</sup> Erstbesuch am 8. November 2012.



sungsgerichtsurteil vom 24. Juli 2018 festgelegten Anforderungen stehen.<sup>182</sup> So ist weder die Garantie des Richtervorbehalts gesetzlich ausgestaltet, noch wird eine ständige und persönliche Eins-zu-eins-Betreuung durch therapeutisches oder pflegerisches Personal gefordert.

Die Nationale Stelle empfahl daher dringlichst, das Thüringer Justizvollzugsgesetzbuch den Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts anzupassen.

## AUSBLICK

### Besuchte Justizvollzugskrankenhäuser im Jahr 2022

Im Jahr 2022 besuchte die Nationale Stelle die Justizvollzugskrankenhäuser in Fröndenberg (Nordrhein-Westfalen) und Kassel (Hessen).

Viele der vorherigen Kritikpunkte wurden auch bei diesen Besuchen festgestellt. So war der Toilettenbereich der besonders gesicherten Hafträume nicht verpixelt; zudem waren diese teilweise fensterlos und es waren keine Sitzmöglichkeiten vorhanden. Bei der Aufnahme wurde stets eine Durchsuchung mit Entkleidung und Inaugenscheinnahme des Schambereichs durchgeführt.

Als besonders kritisch schätzte die Nationale Stelle ein, dass die untergebrachten Gefangenen für 23 Stunden täglich in ihrem Zimmer eingeschlossen waren. Sie erhielten lediglich eine Stunde täglichen Hofgang sowie Aufschluss, um zu duschen.

### Umgang mit psychisch auffälligen Gefangenen

Aus aktuellen Studien geht hervor, dass immer mehr Gefangene im deutschen Justizvollzug psychische Auffälligkeiten aufweisen – zurzeit zwischen 40 und 70%.<sup>183</sup> Diese Tatsache erscheint umso schwerwiegender, als dort eine ausreichende Behandlung nicht immer gewährleistet werden kann.

Im Rahmen ihrer Besuche hat die Nationale Stelle – wie auch der CPT<sup>184</sup> – monatelange oder sogar jahrelange Absonderungen aufgrund psychischer Auffälligkeiten und die damit verbundene ungenügende Betreuung und Behandlung der Betroffenen beobachtet.

Daher betrachtet sie Justizvollzugskrankenhäuser und psychiatrische Abteilungen – insbesondere in offenen Settings – als wichtige Einrichtungen zur psychologischen und psychiatrischen Behandlung der Gefangenen.

Unter Beachtung dieses bedeutenden Umstands und um sich einen umfassenden Überblick zu verschaffen, strebt die Nationale Stelle an, die Anzahl an Besuchen von Justizvollzugskrankenhäusern und Justizvollzugsanstalten mit angeschlossenem Krankenhaus oder eigenen psychiatrischen Abteilungen zu erhöhen.

<sup>182</sup> BVerfG, Urteil vom 24.07.2018, Az.: 2 BvR 309/15.

<sup>183</sup> Siehe z.B. Justizministerium Baden-Württemberg (2015): Umgang mit psychisch auffälligen Gefangenen. Abschlussbericht der Expertenkommission. Stuttgart.

<sup>184</sup> CPT/Inf (2022) 18.

**VI  
FREIHEITS-  
ENTZIEHENDE  
UNTERBRINGUNG  
VON KINDERN UND  
JUGENDLICHEN**

## EINFÜHRUNG

Aufgrund der Vulnerabilität von Kindern und Jugendlichen sehen sich die Einrichtungen, in denen diese geschlossen untergebracht werden, vor eine besonders verantwortungsvolle Aufgabe gestellt. Die Corona-Pandemie zeigte dies deutlich auf.<sup>185</sup> Vor diesem Hintergrund hatte die Nationale Stelle bereits Anfang 2021 einen Fragebogen an alle seit ihrem Bestehen besuchten Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe versendet, um die dortigen menschenrechtlichen Bedingungen der Unterbringung im Hinblick auf die einschränkenden Maßnahmen während der Pandemie in Erfahrung zu bringen.<sup>186</sup>

Im Jahr 2022 legte die Nationale Stelle einen besonderen Fokus auf die Besuche geschlossener Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, „die u.a. mit freiheitsentziehenden Maßnahmen arbeiten.“<sup>187</sup> Insgesamt besuchte sie acht Einrichtungen in fünf Bundesländern.<sup>188</sup> Zudem besuchte sie vier Einrichtungen der Kinder- und Jugendpsychiatrie in drei Bundesländern.<sup>189</sup>

Die thematische Zusammenführung beider Unterbringungsformen in diesem Kapitel ergibt sich daraus, dass die Nationale Stelle regelmäßig feststellen konnte, dass Minderjährige in individuell geschlossenen Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe bereits Erfahrungen mit einer Unterbringung in der Kinder- und Jugendpsychiatrie gemacht hatten.

Die Besuche von zwei Einrichtungen der Jugendforensik werden an dieser Stelle nicht weiter ausgeführt, da die Anordnung der Unterbringung nicht wie bei der Kinder- und Jugendhilfe und der Kinder- und Jugendpsychiatrie dem Betreuungsrecht obliegt, sondern nach Bestimmungen des Strafrechts erfolgt, und sich viele Themenbereiche unterscheiden. Diese werden im Kapitel „Schwerpunkt Maßregelvollzug“<sup>190</sup> behandelt.

<sup>185</sup> Siehe z.B. die Ad-hoc-Empfehlung des Deutschen Ethikrats vom 28. November 2022 „Pandemie und psychische Gesundheit. Aufmerksamkeit, Beistand und Unterstützung für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene in und nach gesellschaftlichen Krisen“ (abgerufen am 19.04.2023).

<sup>186</sup> Ergebnisse der Abfrage: Jahresbericht 2021, III 1.5., S. 34 ff.

<sup>187</sup> Siehe dazu die Angaben des Arbeitskreises GU14plus, <https://www.gu14plus.de/> (abgerufen am 19.04.2023).

<sup>188</sup> Baden-Württemberg, Bayern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Thüringen. Seit Aufnahme ihrer Tätigkeit im Jahr 2010 hat die Nationale Stelle mittlerweile nahezu alle geschlossenen Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland besucht.

<sup>189</sup> Bayern, Berlin, Thüringen.

<sup>190</sup> Näheres unter IV Schwerpunkt Maßregelvollzug.

## 1 – EINRICHTUNGS- ÜBERGREIFENDE FESTSTELLUNGEN UND EMPFEHLUN- GEN

Bei den Besuchen von Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe und der Kinder- und Jugendpsychiatrie haben sich zwei einrichtungsüberschneidende Aspekte herauskristallisiert. Zum einen stellte die Nationale Stelle rund um die noch in Benutzung stehenden Time-Out-Räume hinsichtlich deren Ausstattung und Überwachung diverse Mängel fest, die es zu beheben gilt. Aus Sicht der Nationalen Stelle ist die dahingehende Entwicklung, dass immer weniger Einrichtungen Time-Out-Räume nutzen, positiv zu bewerten. Mehrere Einrichtungen nutzen bereits alternative, mildere Methoden, welche der Unterbringung in Time-Out-Räumen in ihrer Effektivität in keinerlei Weise nachstehen. Zum anderen besteht das Problem der unzureichenden Rechteaufklärung für Kinder und Jugendliche: Während einige Einrichtungen großen Wert auf eine umfassende Aufklärung legten, kamen andere Einrichtungen dieser nur in mündlicher Form oder unzureichend nach.

### 1.1 – Time-Out-Räume

Bei Besuchen in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe in Bayern und Thüringen wurde festgestellt, dass die sich dort befindenden Time-Out-Räume regelmäßig genutzt werden. Dies galt auch für den Time-Out-Raum einer Kinder- und Jugendpsychiatrie in Bayern und für die besonders gesicherten Hafträume eines Klinikums in Thüringen.

#### 1.1.1 – Ausstattung

In einer bayerischen Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe war der gesamte Time-Out-Raum mit Kacheln ausgekleidet.

Die Nutzung eines Time-Out-Raums ist bei emotionalen Ausnahmezuständen von den betroffenen Kindern und Jugendlichen vorgesehen. Wutausbrüche oder Anspannungen können sich mittels physischer Handlungen, wie z.B. des Schlagens an die Wand, ausdrücken. Die gekachelten Wände des Time-Out-Raums stellten somit bei dortiger Unterbringung eine erhebliche Verletzungsgefahr für die Kinder und Jugendlichen dar.

Die Verletzungsgefahr ist stets auf ein Minimum zu reduzieren. In diesem Zusammenhang bietet sich z.B. eine Ausstattung der Wände und Böden mit weichem Material an.

Bei dem Besuch einer thüringischen Einrichtung schlug die Nationale Stelle vor, die dauerhafte Möglichkeit sicherzustellen, die Uhrzeit einzusehen. Die Möglichkeit, sich zeitlich zu orientieren, kann zur Normalisierung der belastenden Situation beitragen.

In seiner Stellungnahme vom 19. Januar 2023 zum Bericht über den Besuch am 1. September 2022 teilte das Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport mit, dass in Folge des Besuchs der Nationalen Stelle eine Uhr im Time-Out-Raum installiert worden sei.

#### **1.1.2 – Sitzgelegenheit**

In den aktiv benutzten Time-Out-Räumen in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe in Bayern und Thüringen war keine Sitzmöglichkeit in normaler Sitzhöhe für die betroffenen Kinder und Jugendlichen vorhanden.

Bei einer nicht nur kurzzeitigen Unterbringung ist ein Verweilen im Stehen oder am Boden sitzend menschenunwürdig.

Die Nationale Stelle beobachtet bei ihren Besuchen regelmäßig den Einsatz von Sitzgelegenheiten aus Schaumstoff oder auch von sogenannten herausfordernden Möbeln, die robust und ohne scharfe Kanten sind. Durch diese wird auch bei Eigen- oder Fremdgefährdung eine Gelegenheit geschaffen, sich hinzusetzen.

In seiner Stellungnahme vom 19. Januar 2023 teilte das Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport mit, dass im Anschluss an den Besuch der Nationalen Stelle unverzüglich Sitzwürfel bestellt worden seien und nunmehr zur Verfügung gestellt würden.

#### **1.1.3 – Kameraüberwachung**

Alle aktiv benutzten Time-Out-Räume der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Time-Out-Raum einer Bayerischen Kinder- und Jugendpsychiatrie und die besonders gesicherten Räume einer Klinik in Thüringen wurden grundsätzlich kameraüberwacht.

Eine Unterbringung mit permanenter Kameraüberwachung stellt einen erheblichen Eingriff in

grundrechtlich geschützte Rechtspositionen dar.

Kameraüberwachung von Kindern und Jugendlichen soll grundsätzlich vermieden werden. In keinem Fall kann und darf die Kameraüberwachung die Präsenz der Mitarbeitenden ersetzen. Die Gründe für die Kameraüberwachung sollen dokumentiert werden.

Für die sich im Time-Out-Raum befindende Person war nicht ersichtlich, ob die Kamera an oder ausgeschaltet war – dies könnte z.B. mittels eines LED-Lichts gewährleistet werden.

Die betroffenen Personen müssen in geeigneter Weise auf die Kameraüberwachung hingewiesen werden. Die bloße Sichtbarkeit der Überwachungskamera ist nicht ausreichend. Für die betroffene Person soll erkennbar sein, ob die Überwachungskamera eingeschaltet ist.

In seiner Stellungnahme vom 19. Januar 2023 teilte das Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport mit, dass die Empfehlung umgesetzt werde.

#### **1.1.4 – Einsicht in den Toilettenbereich**

In einer bayerischen Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe befand sich die Toilette ohne Sichtschutz offen im Raum. Sie war auf dem Monitor der Kameraüberwachung vollständig, ohne Verpixelung, einsehbar.

Mitarbeitende sollen sich vor dem Betreten in geeigneter Weise bemerkbar machen, um der betroffenen Person die Möglichkeit zu geben, darauf hinzuweisen, dass sie ggf. gerade die Toilette benutzt.

Eine Überwachungskamera soll so angebracht sein, dass der Toilettenbereich nicht oder nur verpixelt auf dem Monitor abgebildet wird.

#### **1.2 – Aufklärung über Rechte und Regeln**

Kinder und Jugendliche wurden bei Aufnahme in allen drei besuchten Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe in Bayern über ihre Rechte sowie über allgemeine Regeln und Abläufe auf den jeweiligen Stationen informiert. Allerdings ergaben Gespräche während der Besuche, dass diese Informationen bei der Aufnahme entweder nicht verständlich wiedergegeben oder nicht ausreichend besprochen wurden.

Aus Sicht der Nationalen Stelle ist eine umfassende, schriftliche Aufklärung über die Rechte und Pflichten einer Person in einer geschlossenen Einrichtung unverzichtbar. Im Falle von Kindern und Jugendlichen soll diese Aufklärung altersgerecht erfolgen.

Dies kann die Eigenständigkeit der jungen Menschen fördern und auch zur Akzeptanz von einschränkenden Maßnahmen beitragen.

In seiner Stellungnahme vom 29. September 2022 versicherte das Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales, dass die Heimaufsichten der Bezirksregierungen auf die aktive Umsetzung von Partizipations- und Beschwerdestrukturen in den Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe hinwirken werden.

In Bayern wurden Patientinnen und Patienten bei stationärer Aufnahme in die Kinder- und Jugendpsychiatrie lediglich mündlich über ihre Rechte und Pflichten informiert.

Insbesondere in geschlossenen psychiatrischen Einrichtungen ist es wichtig, dass die Patientinnen und Patienten die Regeln und Strukturen der Einrichtung kennen, diese verstehen und gesetzte Grenzen für sie transparent sind. Dies kann sich deeskalierend auswirken und zur Vermeidung von individuellen Krisensituationen sowie von Konflikten zwischen Patienten/Patientinnen beitragen.

+ Als ein positives Beispiel kann die Broschüre „Was ist denn schon normal?“ der Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie am Universitätsklinikum Ulm dienen.<sup>191</sup>

Nach der Darlegung bereichsübergreifender Feststellungen und Empfehlungen zu der Unterbringung von Kindern und Jugendlichen sollen diesbezüglich bereichsspezifische Beobachtungen zu der Kinder- und Jugendhilfe (Teil 2) sowie zu der Kinder- und Jugendpsychiatrie (Teil 3) besonders hervorgehoben werden.

<sup>191</sup> U.a. unter diesem Link zu finden: <https://mindmatterschule.de/news-zum-thema/broschuere-was-ist-denn-schon-normal.html> (abgerufen am 19.04.2023).

## 2 – KINDER- UND JUGENDHILFE

In Deutschland gibt es insgesamt 306 geschlossene Plätze in 28 Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe.<sup>192</sup> Es handelt sich um die laut Betriebserlaubnis verfügbaren Plätze, wobei sich die Anzahl der tatsächlich belegten Plätze auf 264 belief. Im Kontrast zu anderen Einrichtungsarten, in denen die Nationale Stelle eine Überbelegung feststellte, insbesondere im Maßregelvollzug, werden hier einige Plätze aufgrund von Personalmangel nicht belegt.

Die Unterbringung in einer Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe erfolgt durch die Jugendämter nach §§ 34 und 35a SGB VIII. Bei geschlossener Unterbringung ist zudem eine Genehmigung des Familiengerichts nach § 1631b BGB erforderlich. Bemerkenswert ist, dass nur sieben Bundesländer Einrichtungen mit geschlossener Unterbringung vorhalten.<sup>193</sup>

Im Rahmen ihrer Besuche hat die Nationale Stelle u.a. folgende Punkte positiv bewertet:<sup>194</sup>

- + Das Aufnahmeverfahren einer thüringischen Einrichtung war durch seine Willkommens- und Kommunikationskultur geprägt: Eine Mappe samt Kuscheltier wird für Neuankömmlinge auf das Bett gelegt, der junge Mensch wird vorab zudem schriftlich auf der Pinnwand im Flur vorgestellt. Daneben wurde eine Broschüre über die Einrichtung in jugendgerechter Sprache verfasst.
- + Die Ausstattung der Einzelzimmer einer bayerischen Einrichtung beinhaltete einen eigenen Sanitärbereich. Zudem besaßen die dortigen Zimmertüren einen Knauf an der Außenseite und eine Klinke an der Innenseite, so dass die Privatsphäre der Betroffenen bestmöglich geschützt wurde, da auf diese Weise unerwünschter Besuch durch andere Bewohnerinnen und Bewohner verhindert werden konnte.
- + Es ist zu begrüßen, dass einige der aktuell noch vorhandenen, aber nicht mehr genutzt

<sup>192</sup> Stand: 1. August 2022. Zahlen und Angaben wurden der Nationalen Stelle vom Deutschen Jugendinstitut übermittelt.

<sup>193</sup> Baden-Württemberg, Bayern, Brandenburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Thüringen.

<sup>194</sup> Die Berichte zu den besuchten Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe werden nicht veröffentlicht.

ten Time-Out-Räume<sup>195</sup> dauerhaft umfunktioniert werden sollen.

- + Bemerkenswert ist, dass in Einrichtungen, in denen keine Time-Out-Räume vorhanden sind,<sup>196</sup> Konflikte mit anderen, milderen Mitteln beigelegt werden. Zur Bewältigung von Krisensituationen wird z.B. auf Gespräche – auch außerhalb des Gebäudes – oder auf das Anwenden von Hilfsmitteln zur Ablenkung zurückgegriffen. Somit entfällt die Notwendigkeit der Nutzung eines Time-Out-Raumes oder anderer einschneidender Maßnahmen. Als Alternativraum war in einer Einrichtung in Thüringen ein sogenannter Snoezelenraum<sup>197</sup> vorhanden, dessen Ausstattung mit weichen Sitzkissen und gedämpfter Beleuchtung eine beruhigende Atmosphäre bewirken kann und u.a. bei Krisensituationen vermeiden soll, dass auf andere, tiefgreifendere Ansätze zurückgegriffen werden muss.

Im Jahr 2022 wurden den besuchten Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe im Wesentlichen Empfehlungen zu folgenden Themen gegeben:

### 2.1 – Ombudsstellen

Mit Inkrafttreten des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes am 10. Juni 2021 wurde das SGB VIII geändert, der § 9a benennt dort Ombudsstellen: „In den Ländern wird sichergestellt, dass sich junge Menschen und ihre Familien zur Beratung in sowie Vermittlung und Klärung von Konflikten im Zusammenhang mit Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach § 2 und deren Wahrnehmung durch die öffentliche und freie Jugendhilfe an eine Ombudsstelle wenden können. Die hierzu dem Bedarf von jungen Menschen und ihren Familien entsprechend errichteten Ombudsstellen arbeiten unabhängig und sind fachlich nicht weisungsgebunden.“

Der sich daraus ergebende Sicherstellungsauftrag an die Bundesländer wurde unterschiedlich umgesetzt.

#### 2.1.1 – Bayern

Die Nationale Stelle erhielt Kenntnis darüber, dass verschiedene Modellprojekte zur Etablierung von Ombudsstellen durchgeführt werden. Zum Zeitpunkt der Besuche der Einrichtungen in Bayern war der Auftrag aus § 9a SGB VIII allerdings noch nicht landesgesetzlich umgesetzt worden.

Die Kinder und Jugendlichen müssen in die Lage versetzt werden, Beschwerden bei einer geeigneten Stelle vorzubringen. Neben Ansprechpersonen innerhalb der Einrichtung sind hierzu, entsprechend § 9a SGB VIII, Ombudsstellen einzurichten, an die sich junge Menschen und ihre Familien zur Beratung in und zur Klärung von Konflikten wenden können. Landesrechtlich sind hierzu die nötigen Voraussetzungen zu schaffen.

In seiner Stellungnahme vom 29. September 2022 zum Bericht über den Besuch einer Einrichtung am 8. März 2022 teilte das Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales mit, dass erst nach Ende der Modellprojektlaufzeit zum 31. Dezember 2023 und auf Grundlage der Ergebnisse aus der wissenschaftlichen Begleitung der Modellprojekte über die „Handlungsbedarfe und das weitere Vorgehen zu entscheiden sei“.

Die Nationale Stelle bat das Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales darum, sie über die landesrechtlichen Anpassungen zu informieren und sie gemäß Artikel 19 lit. c OP-CAT<sup>198</sup> hierbei zu beteiligen.

#### 2.1.2 – Nordrhein-Westfalen

Die Nationale Stelle begrüßte, dass die untergebrachten Kinder und Jugendlichen in der besuchten Einrichtung in Nordrhein-Westfalen bei der Aufnahme umfassend über ihre Rechte und Möglichkeiten zur Abgabe einer Beschwerde aufgeklärt wurden. Auch das Einrichten einer Ombudsstelle wurde positiv aufgenommen.

Den jungen Menschen war jene Ombudsstelle zwar bekannt, jedoch wurde die Information zur diesbezüglichen Kontaktaufnahme nicht in die entsprechenden Formulare zum Beschwerdema-

<sup>195</sup> In jeweils einer Einrichtung in Bayern und in Niedersachsen.

<sup>196</sup> Bayern, Baden-Württemberg, Thüringen.

<sup>197</sup> Mehr Informationen dazu unter <https://gedankenwelt.de/kennst-du-den-snoezelenraum/> (abgerufen am 20.04.2023).

<sup>198</sup> „Den nationalen Mechanismen zur Verhütung von Folter wird zumindest die Befugnis erteilt Vorschläge und Beobachtungen zu bestehenden oder im Entwurf befindlichen Rechtsvorschriften zu unterbreiten.“

nagement für die Kinder und Jugendlichen aufgenommen.

Es muss gewährleistet sein, dass Kinder und Jugendliche ungehindert und vertraulich Kontakt zu einer solchen Ombudsstelle aufnehmen können. Die Beschwerdewege einschließlich der nötigen Kontaktdaten sollen in einem altersgerecht formulierten Merkblatt oder der Hausordnung aufgeführt und den jungen Menschen zu Beginn ihrer Aufnahme in der Einrichtung erklärt werden.

## 2.2 – Kontakt zur Außenwelt

In einer Einrichtung in Baden-Württemberg wurde berichtet, dass die jungen Menschen lediglich zwei Mal pro Woche telefonischen Kontakt mittels eines Festnetztelefons zu ihren Sorgeberechtigten aufnehmen dürften. Weitere telefonische Kontaktmöglichkeiten zu Freunden und Bekannten bestünden nicht.

In einer Einrichtung in Bayern wurde ein Stufenplan während des Aufenthalts verfolgt. In der ersten Phase, während des Einlebens der Kinder und Jugendlichen in der Wohngruppe, war der direkte Kontakt zu den Sorgeberechtigten nicht gestattet. Diese Stufe war auf einen Mindestzeitraum von vier Wochen angelegt.

Einschränkungen des Kontakts zur Außenwelt sollen nur im begründeten Einzelfall erfolgen. Es sollen Regelungen gefunden werden, welche eine Trennung der Kinder und Jugendlichen von ihren Eltern bzw. Sorgeberechtigten und weiteren Bezugspersonen über einen langen Zeitraum grundsätzlich vermeiden.

## 2.3 – Raumgestaltung

In besuchten Einrichtungen in Bayern und Baden-Württemberg wurde während der Besichtigung der Zimmer festgestellt, dass sich die Fenster nicht öffnen ließen. Auf Nachfrage wurde der Nationalen Stelle berichtet, dass dies mit der dortigen Klimaanlage zusammenhänge. Diese sei eingebaut worden, um auch im Sommer akzeptable Temperaturen zu erreichen.

Gerade im Sommer ist es von Bedeutung, eine ausreichende Frischluftzufuhr zu gewährleisten. Die Wahrnehmung der Außenwelt durch Gerüche, Luftbewegung und Geräusche ist ein wichtiger Faktor, welcher zum Wohlbefinden der jungen Menschen beitragen kann.

Das Öffnen der Fenster ist zu ermöglichen.

In vergleichbaren Einrichtungen wird dies z.B. mittels sehr schmaler Fenster oder aufstellbarer Oberlichter bewerkstelligt.

In einer niedersächsischen Einrichtung wurden Kinder und Jugendliche zu Beginn in einem sogenannten Aufnahmezimmer untergebracht. Es wurde festgestellt, dass die Beleuchtung in diesem Zimmer nicht dimmbar war. Auch wurde die Nutzung einer Nachttischlampe erst nach einiger Zeit und nur auf Antrag gewährt. So war es für die dort untergebrachten jungen Menschen ausschließlich möglich, zwischen Dunkelheit und grellem Licht zu wählen.

Zimmer jeglicher Art sind mit einer regulierbaren Beleuchtung auszustatten, um einerseits abendliche Ruhephasen und einen besseren Schlaf zu begünstigen und andererseits die Orientierung im Raum zu erleichtern und somit der Verletzungsgefahr bei Dunkelheit vorzubeugen.

## 2.4 – Urinabgabe unter Sichtkontrolle

In den bayerischen Einrichtungen erfolgten Drogenkontrollen stets durch die Abgabe einer Urinprobe unter Beobachtung von Mitarbeitenden. Eine Urinabgabe unter direkter Beobachtung greift erheblich in die Intimsphäre der betroffenen jungen Menschen ein.

Die Nationale Stelle hat bei ihren Besuchen unterschiedliche, die Intimsphäre schonende, Methoden der Drogenkontrolle angetroffen, z.B. mittels eines Abstrichs im Mund oder des Einsatzes eines Markersystems. Durch diese Verfahren entfällt die Notwendigkeit, die Urinabgabe von Mitarbeitenden beobachten zu lassen.

Zur Achtung der Menschenwürde soll neben der Urinabgabe unter Beobachtung zumindest eine alternative Möglichkeit der Drogenkontrolle angeboten werden, so dass die jungen Menschen eine für sie weniger einschneidende Methode wählen können.

In seiner Stellungnahme vom 29. September 2022 zum Bericht über den Besuch einer Einrichtung am 1. Juni 2022 teilte das Bayerische Ministerium für Familie, Arbeit und Soziales mit, dass der Einsatz anderer Methoden geprüft werde.

## 3 – KINDER- UND JUGENDPSYCHIATRIE

Im Jahr 2022 besuchte die Nationale Stelle zwei Kinder- und Jugendpsychiatrien in Bayern, eine Klinik in Berlin und eine in Thüringen.<sup>199</sup>

Im Rahmen dieser Besuche hat die Nationale Stelle u.a. folgende Punkte positiv bewertet:

- + In einer Bayerischen Klinik konnte der sich vor Ort befindende Deeskalationsbeauftragte in Konfliktsituationen jederzeit hinzugezogen werden.
- + In einer Klinik in Bayern hatten die Patientinnen und Patienten die Möglichkeit, während festgelegter Zeiten uneingeschränkt ihre Mobiltelefone zu nutzen. Die Nationale Stelle begrüßt diese Kontaktmöglichkeit zu Familie, Freunden und Bekannten.
- + In Thüringen war jeder Station der Kinder- und Jugendpsychiatrie ein großräumig angelegter Garten angegliedert. In diesen Gärten standen Sport- und Spielgeräte zur Freizeitgestaltung zur Verfügung, welche außerhalb der Therapietermine jederzeit genutzt werden konnten. Dies wird begrüßt, da die Bewegung im Freien einen eigenen Gesundheitswert besitzt, der durch keine andere Maßnahme ersetzt werden kann.

Den besuchten Einrichtungen der Kinder- und Jugendpsychiatrie wurden im Wesentlichen Empfehlungen zu folgenden Themen gegeben:

### 3.1 – Wirksame Ausübung des Mandats der Nationalen Stelle

Zunächst musste die Nationale Stelle feststellen, dass das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege zwar den meisten ihrer Empfehlungen beipflichtete, sich aber nicht für berechtigt hielt, für die Umsetzung dieser Empfehlungen Sorge zu tragen.

Die Nationale Stelle fordert, die nötigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Menschenrechte der betroffenen Kinder und Jugendlichen in den bayerischen Krankenhäusern zu wahren.

Die Effektivität ihrer Arbeit hängt ebenfalls von der Kooperation der besuchten Einrichtungen ab. In einer Bayerischen Klinik (wie im Jahr 2021 auch in einer Hamburger Einrichtung der Kinder- und Jugendpsychiatrie)<sup>200</sup> wurde das Recht der Besuchsdelegation, Gespräche mit minderjährigen Patientinnen und Patienten zu führen, hinterfragt, da keine Erlaubnis der Sorgeberechtigten vorläge.

Zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung umfasst das Mandat der Nationalen Stelle das Recht, Gespräche mit Personen zu führen, denen die Freiheit entzogen ist.<sup>201</sup>

Nach eingehender Prüfung wurde der Besuchsdelegation die Möglichkeit zur Führung von Gesprächen mit den minderjährigen Patientinnen und Patienten gewährt.

### 3.2 – Beschwerdemanagement

In einer Klinik in Bayern gab es auf den Stationen zum Zeitpunkt des Besuchs für die Patientinnen und Patienten die Möglichkeit Beschwerden mündlich über therapeutische Mitarbeitende vorzubringen, allerdings nicht in anonymer Form.

Um eine anonyme Beschwerdemöglichkeit zu gewährleisten, soll ein Informationsblatt mit Kontaktdaten von Patientenfürsprecherinnen oder Patientenfürsprechern oder Ombudspersonen mit ggf. einem Foto auf den einzelnen geschlossenen Stationen gut sichtbar ausgehängt werden. Des Weiteren kann ein Beschwerdebrieffkasten innerhalb der geschlossenen Stationen den Kindern und Jugendlichen einen anonymen Weg zur Beschwerdeabgabe bieten. Beschwerden sollen zentral erfasst und regelmäßig ausgewertet werden, um z.B. Häufungen feststellen und ggf. Gegenmaßnahmen ergreifen zu können. Außerdem kann das Angebot einer terminlich festgelegten Sprechstunde einer Patientenfürsprecherin oder eines Patientenfürsprechers auf den Stationen hilfreich sein und den Patientinnen und Patienten die Kontaktaufnahme erleichtern.

<sup>199</sup> Berichte und Stellungnahmen zu den Besuchen in Einrichtungen der Kinder- und Jugendpsychiatrie werden auf der Website der Nationalen Stelle veröffentlicht unter: <https://www.nationale-stelle.de/aktuelles/stellungnahmen-zu-gesetzentwurfen.html>.

<sup>200</sup> Besuch vom 1. Dezember 2021, <https://www.nationale-stelle.de/besuche/laenderkommission/2021.html>.

<sup>201</sup> Art. 20 lit. d OPCAT.



### 3.3 – Besondere Sicherungsmaßnahmen

#### 3.3.1 – Fixierung

Im Rahmen der Gespräche in einer Bayerischen Kinder- und Jugendpsychiatrie sowie bei der Einsicht in die Dokumentation fiel auf, dass die wiederholte Fixierung einer Person für einen Zeitraum von bis zu sechs Wochen durch einen richterlichen Beschluss genehmigt wurde. Eine weitere regelmäßige externe Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Maßnahme fand in diesem Zeitraum nicht statt.

Fixierungen sind lediglich als *ultima ratio* unter klaren und engen Voraussetzungen anzuordnen sowie auf den kürzest möglichen Zeitraum zu beschränken.<sup>202</sup> Die Genehmigung einer Fixierung durch ein Gericht darf nicht dazu führen, von dem grundlegenden Ziel abzukommen, eine solche Maßnahme weitestgehend zu vermeiden. In diesem Sinne vertritt das Bundesverfassungsgericht die Ansicht, „dass die gerichtliche Genehmigung einer Fixierung einem strikten Verhältnismäßigkeitsmaßstab auch und gerade hinsichtlich der Dauer der Maßnahme genügen und sich auf das absolut Notwendige beschränken [muss]“.<sup>203</sup> Andernfalls würde das Gericht pauschale Entscheidungen treffen können, die über den Zeitpunkt der akuten Notwendigkeit hinaus Gültigkeit hätten. So darf der verfassungsrechtliche Richtervorbehalt nicht dadurch unterlaufen werden, dass die Fixierung über den notwendigen Zeitraum hinaus angeordnet wird, um eine wiederholte Befassung des anordnenden Gerichts zu vermeiden.<sup>204</sup>

Das Zentrum Bayern Familie und Soziales führt in der Broschüre „Hinweise für untergebrachte Personen im Maßregelvollzug“ dahingehend aus: „Die Fixierung darf nur befristet, längstens für 24 Stunden, angeordnet werden. Eine Verlängerung ist möglich. Dafür muss der Vorgang aber erneut dem Gericht vorgelegt werden.“<sup>205</sup>

Fixierungen dürfen ausschließlich unter Beachtung der seit 2018 bekannten verfassungsrechtlichen Anforderungen durchgeführt werden.

<sup>202</sup> BVerfG, Urteil vom 24.07.2018, Az.: 2 BvR 502/16, Rn. 73, 80.

<sup>203</sup> BVerfG, Beschluss vom 19.03.2019, Az.: 2 BvR 2638/18, Rn. 30.

<sup>204</sup> Ebenda.

<sup>205</sup> S. 38, unter 6.4, abrufbar unter diesem Link (abgerufen am 19.04.2023).

Für jede nicht nur kurzfristige Fixierung ist eine richterliche Entscheidung erforderlich.<sup>206</sup> Gerichtliche Genehmigungen, die eine verhältnismäßige Dauer überschreiten, stehen nicht im Einklang mit den verfassungsrechtlichen Anforderungen. Es ist Aufgabe der Einrichtungen darauf hinzuwirken, dass diese Anforderungen erfüllt werden.

#### 3.3.2 – Dokumentation von besonderen Sicherungsmaßnahmen

In einem Klinikum in Bayern fehlte im Formular zur Anordnung und Dokumentation von besonderen Sicherungsmaßnahmen ein Textfeld, in dem ausformuliert begründet wird, welche milderen Mittel im Voraus bereits eingeleitet wurden und weshalb diese scheiterten.

Eine nachvollziehbare Dokumentation der besonderen Vorkommnisse und der damit verbundenen besonderen Sicherungsmaßnahmen dient nicht nur der Vergegenwärtigung der Vorkommnisse, sondern auch der Prävention einer unverhältnismäßigen Anwendung einschneidender Maßnahmen.

Die Gründe für besondere Sicherungsmaßnahmen sollen schriftlich ausformuliert werden. Dies beinhaltet auch die Dokumentation darüber, welche milderen Mittel vorab eingeleitet wurden und weshalb diese gescheitert sind.

#### 3.4 – Bewegung im Freien

In einem Klinikum in Berlin wurde der Besuchsdelegation berichtet, dass Patientinnen und Patienten grundsätzlich mindestens ein bis zwei Stunden Aufenthalt im Freien gewährt werde. Diese Dauer werde jedoch an die jeweils aktuelle personelle Besetzung angepasst. In diesem Zusammenhang komme es vor, dass die Mindestgarantie einer Dauer von einer Stunde nicht eingehalten werden könne.

Die einzige Möglichkeit zur Bewegung im Freien in einer Klinik in Bayern stellte ein entfernt gelegener Außenbereich dar, der aus Sicherheitsgründen nur in Begleitung von Mitarbeitenden besucht werden konnte. Infolgedessen hatten die Patientinnen und Patienten regelmäßig bis zu 14 Tage, teilweise auch über Monate hinweg nicht die Möglichkeit zum Aufenthalt im Freien.

<sup>206</sup> BVerfG, Urteil vom 24.07.2018, Az.: 2 BvR 502/16, Rn. 69.

Die Einrichtung teilte mit, dass zur Verbesserung der Lage ein Neubau mit Dachterrasse zum Aufenthalt im Freien in Planung sei. Das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege bestätigte dies in seiner Stellungnahme.<sup>207</sup> Das genaue Datum der Fertigstellung der Bauarbeiten stand noch nicht fest.

Selbst im Strafvollzug ist gesetzlich vorgeschrieben, dass jede Person die Möglichkeit bekommen soll, sich mindestens eine Stunde täglich im Freien aufhalten und bewegen zu können.<sup>208</sup> Die Bewegung im Freien hat einen eigenen Gesundheitswert, der durch keine andere Maßnahme ersetzt werden kann und ist zentral für die Entwicklung der jungen Menschen. In vergleichbaren Einrichtungen ist dies durch ein gesichertes Außengelände oder die Begleitung von ausreichend Personal möglich.

Allen Personen, denen die Freiheit entzogen wird, soll täglich mindestens eine Stunde die Möglichkeit zur Bewegung im Freien gegeben werden. Kindern und Jugendlichen soll dies noch deutlich umfangreicher ermöglicht werden.

### 3.5 – Schutz der Privatsphäre

#### 3.5.1 – Vertrauliche Telefonate

In einem Berliner Klinikum befanden sich die Telefone für Patientinnen und Patienten ohne Abschirmung im Aufenthaltsbereich der Stationen, wodurch das Führen vertraulicher Gespräche nicht bzw. kaum möglich war.

Die Möglichkeit des Führens vertraulicher Telefongespräche soll gewährleistet werden.

#### 3.5.2 – Aufbewahrung persönlicher Gegenstände

In den besuchten Einrichtungen in Berlin und Thüringen wurde der Nationalen Stelle berichtet, dass auf den jeweiligen Stationen keine Möglichkeit bestünde, persönliche Gegenstände sicher aufzubewahren.

Persönliche Gegenstände sollen geschützt vor dem Zugriff anderer Personen aufbewahrt werden können.

Dies kann z.B. durch abschließbare Schränke oder Aufbewahrung in einem Raum ohne Zugang von Mitpatientinnen und Mitpatienten erreicht werden.

<sup>207</sup> Stellungnahme des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 1. August 2022.

<sup>208</sup> § 73 Abs. 2 StVollzG Bln; Nummer 27.1 der Europäischen Strafvollzugsgrundsätze (Recommendation Rec(2006) 2-rev of the Committee of Ministers to member States on the European Prison Rules): „Allen Gefangenen wird täglich ermöglicht, sich mindestens eine Stunde im Freien zu bewegen, wenn es die Witterung zulässt“.



# VII BESUCHE

## 1 – ABSCHIEBUNGEN

Um auf die bundesweite Umsetzung ihrer Empfehlungen hinzuwirken und mögliche gegensätzliche Standpunkte zu erörtern, führte die Nationale Stelle am 24. August 2022 ihr jährliches Austauschgespräch mit dem Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI). Darüber hinaus nahm sie am 21. September 2022 an einer Escort Leader-Tagung der Bundespolizei teil. Neben der wirksamen Ausübung ihres Mandats wurde hierbei ein besonderer Fokus auf ständig wiederkehrende Feststellungen und Empfehlungen zu der Durchführung von Durchsuchungen

mit Entkleidung und dem Einsatz von Zwangsmaßnahmen gelegt.

Um die wirksame Ausübung ihres Mandats auch auf Landesebene zu gewährleisten, nahm eine Delegation der Nationalen Stelle am 27. April 2022 erneut an einem Treffen der Arbeitsgemeinschaft Integriertes Rückkehrmanagement teil. Das Mandat der Nationalen Stelle, welches den gesamten Abschiebeprozess von der Abholung bis zur Übergabe im Zielland umfasst, wurde bei dieser Gelegenheit vollumfänglich anerkannt.



Für den Vollzug von Abschiebungen sind die Ausländerbehörden der jeweiligen Bundesländer zuständig, die Durchführung der Maßnahmen erfolgt durch verschiedene Akteure. Die abzuschickenden Personen werden in der Regel von den jeweiligen Ausländerbehörden und/oder der Landespolizei abgeholt und zum Flughafen verbracht. Neben der Bundespolizei vollziehen in Bayern und Baden-Württemberg die Landespolizeien die Bodenabfertigung verstärkt eigenständig. Die Flugbegleitung bis zur Übergabe der Personen im Zielland wird in diesen beiden Bundesländern an privates Sicherheitspersonal der Airline Air Bulgaria übertragen. Eine landeseigene Chartermaßnahme beobachtete die Nationale Stelle am Flughafen Karlsruhe/Baden-Baden.<sup>209</sup>

Die Vielfalt der Akteure, die an der Durchführung einer Abschiebungsmaßnahme beteiligt

sind, erschweren die einheitliche Umsetzung von Empfehlungen und Standards der Nationalen Stelle.

Verfahrensweisen, wie die Vermeidung der Abholung zur Nachtzeit, das Verbringen der Personen mit ihrem Gepäck und die Vergabe von Handgeld, sollen bundesweit einheitlich gemäß den Standards der Nationalen Stelle gehandhabt werden.

Im Jahr 2022 begleitete die Nationale Stelle vier Abschiebungsmaßnahmen:

24.01.: Karlsruhe/ Baden-Baden in den Kosovo und nach Albanien

17.02.: Hannover nach Moskau (Russland)

26.04.: München nach Islamabad (Pakistan)

20.10.: Berlin nach Tiflis (Georgien)

<sup>209</sup>Die Bodenabfertigung wurde ausschließlich durch Bedienstete der Landespolizei Baden-Württemberg durchgeführt. Den Flug begleiteten von der Fluggesellschaft Air Bulgaria eingesetzte private Sicherheitsleute.

Im Rahmen der Begleitung dieser Maßnahmen wurden u.a. folgende Punkte positiv bewertet:

- + Die Beamtinnen und Beamten zeigten bei der Bodenabfertigung am Flughafen ein hohes Maß an Professionalität und Einfühlungsvermögen im Umgang mit den Abzuschiebenden. Durch die Kommunikation und das beruhigende Einwirken der Beamtinnen und Beamten wurde die Anwendung unmittelbaren Zwangs sichtbar reduziert.
- + Bei den beobachteten Maßnahmen wurden polizeiliche Durchsuchungen nach erfolgter Überprüfung ausschließlich im Ausnahmefall vorgenommen. Im Rahmen der Abschiebungen von Karlsruhe in den Kosovo und nach Albanien (Landespolizei Baden-Württemberg) und von Berlin nach Georgien (Bundespolizei) wurde in keinem Fall eine Durchsuchung mit vollständiger Entkleidung vollzogen.
- + Am Flughafen München wurden vor Ort realisierbare Empfehlungen aus vorangegangenen Berichten angenommen und bestmöglich umgesetzt. So war u.a. die Dokumentation der bei der beobachteten Abschiebung durchgeführten Zwangsmaßnahmen sowie deren Begründung vollständig und nachvollziehbar.

Die Nationale Stelle sprach im Wesentlichen Empfehlungen zu folgenden Punkten aus:

### 1.1 – Abholung zur Nachtzeit

Aufgrund der frühen Zuführung im Rahmen aller beobachteten Maßnahmen wurden Abzuschiebende zur Nachtzeit abgeholt. In mehreren Fällen befanden sich diese bereits vor Beginn der Annahme auf dem Parkplatz vor dem Gebäude, wo sie im Wagen warten mussten. Von den Maßnahmen waren auch Familien mit minderjährigen Kindern betroffen. Über den Kontext der beobachteten Abschiebungen hinaus hat die Nationale Stelle festgestellt, dass Abzuschiebende weiterhin regelmäßig zur Nachtzeit abgeholt werden.

Diese Praxis ist aus ihrer Sicht nicht annehmbar. Sie steht dem Grundsatz entgegen, eine Abholung zur Nachtzeit grundsätzlich zu vermeiden, um auf diese Weise die Belastungen für die abzuschiebenden Personen, insbesondere für Familien mit Kindern, so gering wie möglich zu halten.

Der Eingriff in die Grundrechte bei einer Abschiebung zur Nachtzeit ist umso schwerwiegender, als die Abholung und Zuführung zum Flughafen bereits an sich eine besonders belastende Situation für die betroffenen Personen darstellt. Insbesondere für kleine Kinder bedeutet eine Abholung zur Nachtzeit nicht nur eine empfindliche Störung ihres gesunden Schlafrhythmus, sondern kann zu Traumata bei der Verarbeitung des Erlebten führen.

Eine Abholung zur Nachtzeit soll vermieden werden. Im Fall von Abschiebungen von Kindern ist dies ausnahmslos zu gewährleisten.

In seiner Stellungnahme vom 13. Mai 2022 kündigte das BMI an, überprüfen zu lassen, inwieweit die Bundespolizei diesen Prozess beeinflussen kann.<sup>210</sup> Hervorzuheben ist diesbezüglich die Verfahrensweise bei Abschiebungen aus Berlin, wo der Versuch unternommen wird, durch eine bestmögliche Anpassung der Time Slots, Abholungen zur Nachtzeit zu vermeiden. Auch in Niedersachsen wird verstärkt darauf geachtet, Abschiebungen grundsätzlich so zu terminieren, dass der Abholungstermin nicht vor 6 Uhr morgens festgelegt werden kann.<sup>211</sup>

### 1.2 – Mittellosigkeit

Die Nationale Stelle beobachtete wiederholt, dass Personen bei ihrer Zuführung nicht über genügend finanzielle Mittel für die Weiterreise vom Flughafen im Zielstaat bis zum endgültigen Zielort sowie die für diese Strecke notwendige Verpflegung verfügten. Hierbei ist die Vorgehensweise einiger Bundesländer kritisch anzusehen, insbesondere da alle Länder sich darauf geeinigt haben, mittellosen Personen grundsätzlich ein Handgeld in Höhe von 50 Euro pro Person ausbezahlen. Beispielsweise verfügten bei der Abschiebung von Berlin nach Tiflis (Georgien) sechs der aus Sachsen zugeführten Personen bei der Übergabe am Flughafen über keinerlei Bargeld, darunter eine Familie mit Kleinkind.<sup>212</sup>

<sup>210</sup> Abrufbar auf der Website der Nationalen Stelle unter <https://www.nationale-stelle.de/besuche/bundesstelle/2022.html>.

<sup>211</sup> Rechtliche Hinweise und verfahrensmäßige Vorgaben zur Organisation und Durchführung des Rückführungs- und Rücküberstellungsvollzugs (Abschiebung) und zur Beantragung von Abschiebungshaft (Rückführungserlass), RdErl. d. MI vom 07.07.2021, 63–12231-1-00.

<sup>212</sup> Nach intensiven Diskussionen wurde den Betroffenen ein Handgeld durch das Bundesland Brandenburg ausgezahlt.

Die Nationale Stelle ist der Auffassung, dass die Bundespolizei ab der Übernahme der abzuschiebenden Personen am Flughafen die Verantwortung für die menschenwürdige Durchführung der Maßnahme trägt. Hierzu gehört auch Personen nicht mittellos abzuschieben.

Alle abzuschiebenden Personen sollen über genügend finanzielle Mittel für die Weiterreise vom Flughafen bis zum endgültigen Zielort sowie die für diese Strecke notwendige Verpflegung verfügen.

Für den Fall, dass der Bundespolizei eine abzuschiebende Person übergeben wird, die nicht über die notwendigen Mittel verfügt, soll ihr im Rahmen einer verbindlichen Regelung ein ausreichendes Handgeld ausgezahlt werden, ohne dass die Bediensteten vor Ort hierfür in Vorleistung treten müssen.

### 1.3 – Fesselung

#### 1.3.1 – Verhältnismäßigkeit

Auch im Jahr 2022 war eine hohe Anzahl an abzuschiebenden Personen bei der Zuführung zum Flughafen gefesselt. Die Tatsache, dass die Zwangsmaßnahmen teilweise aufgrund vorwiegend präventiver Gründe vollzogen wurden, veranlasste die Nationale Stelle erneut zu verdeutlichen, dass nicht mehr Zwangsmittel angewendet werden sollen als unbedingt erforderlich.

#### 1.3.2 – Fesselungssystem

Die Nationale Stelle beobachtete den Einsatz sogenannter Bodycuffs (ein Textilgurt mit Fesselungsvorrichtungen aus Metall für die Hand- und Fußgelenke).

Bei der Verwendung metallener Handfesseln können Verletzungen entstehen. Dies ist auch bei der Verwendung von Plastikeinwegfesseln und Klettverschlussbändern der Fall.

Ist eine Fesselung notwendig, ist es Aufgabe der Polizei, Verletzungen der betroffenen Personen zu verhindern und das Recht auf körperliche Unversehrtheit zu schützen. Um dies zu gewährleisten, sollen für Fesselungen bei Abschiebungsmaßnahmen Fixiergürtel aus Textil, die arretiert werden können, vorgehalten und verwendet werden.<sup>213</sup>

<sup>213</sup> Es wird beispielsweise auf das Modell verwiesen, das durch FRONTEX auf Abschiebungsfügen verwendet wird.

In seiner Stellungnahme vom 13. Mai 2022 unterrichtete das BMI die Nationale Stelle darüber, dass mehrere metallfreie Modelle gesichtet wurden und eine europaweite Ausschreibung und Beschaffung dazu anstünden.<sup>214</sup>

### 1.4 – Waffen

Bei der Abschiebungsmaßnahme vom Flughafen Karlsruhe/ Baden-Baden in den Kosovo und nach Albanien trugen die an der Bodenabfertigung beteiligten Beamtinnen und Beamten der Landespolizei Baden-Württemberg ausnahmslos Waffen. Die Nationale Stelle ist der Auffassung, dass dies ein erhöhtes Gefährdungsrisiko in sich birgt.

Bei Abschiebungsmaßnahmen soll grundsätzlich auf das Tragen von Waffen verzichtet werden.

Bei Maßnahmen, die von oder mit Beteiligung der Bundespolizei durchgeführt werden, beobachtet die Nationale Stelle regelmäßig, dass die Bediensteten bei der Bodenabfertigung, der Personenkontrolle und während des Fluges grundsätzlich keine Waffen tragen.

### 1.5 – Flugbegleitung durch privates Sicherheitspersonal

Bei der Abschiebung vom Flughafen Karlsruhe/ Baden-Baden in den Kosovo und nach Albanien begleitete das Sicherheitspersonal der Fluggesellschaft Air Bulgaria die Abzuschiebenden während des Fluges und bis zur Übergabe der Personen im Zielland. Der Nationalen Stelle wurde der Zutritt zum Flugzeug ermöglicht. Allerdings konnte ihr zum Zeitpunkt ihrer Beobachtung keine Auskunft über die Ausbildung des Sicherheitsdienstes, die Bedingungen an Bord und die generelle Möglichkeit eines unabhängigen Monitorings gegeben werden.

Die Begleitung von abzuschiebenden Personen durch Sicherheitspersonal einer Fluggesellschaft ist zwar grundsätzlich mit Artikel 8 der Rückführungsrichtlinie vereinbar, dies ermöglicht dem abschiebenden Staat jedoch nicht, sich seiner ge-

<sup>214</sup> Abrufbar auf der Website der Nationalen Stelle unter <https://www.nationale-stelle.de/besuche/bundesstelle/2022.html>.

nerellen Aufsichtspflicht zu entziehen.<sup>215</sup>

Der Einsatz von privatem Sicherheitspersonal darf nicht zu einer Senkung von Schutzstandards führen. Um dies sicherzustellen, soll sich mindestens ein amtlicher Vertreter des abschiebenden Landes an Bord des Luftfahrzeugs befinden.<sup>216</sup> Auch eine wirksame Abschiebungsbeobachtung ist zu gewährleisten.<sup>217</sup>

Die Stellungnahme der Ministerin für Justiz und Migration des Landes Baden-Württemberg vom 25. Juli 2022 ist insofern besonders problematisch, dass hinsichtlich der Notwendigkeit einer wirksamen Abschiebungsbeobachtung lediglich auf ein Konzept des BMI verwiesen wird, welches der Verbesserung des Rückführungsmonitorings dienen soll. Diesem wolle man nicht vorgeifen.

Bereits im Rahmen der Schengen-Evaluierung<sup>218</sup> Deutschlands im Jahr 2020 wurde das Fehlen eines wirksamen Mechanismus zur Rückführungsbeobachtung, wie in der EU-Rückführungsrichtlinie vorgesehen, gerügt.

Die unabhängige Beobachtung an den Flughäfen Frankfurt am Main, Hamburg, Leipzig/Halle, Berlin Brandenburg sowie in Nordrhein-Westfalen, die durch Mitarbeitende der Diakonischen Werke und Caritas durchgeführt wird, beschränkt sich weiterhin auf die Phase der Bodenabfertigung am Flughafen. Darüber hinaus sind die Zuständigkeiten jeweils mittels Vereinbarungen festgelegt. Eine einheitliche nationale gesetzliche Grundlage ist nicht vorhanden.

Die Nationale Stelle möchte erneut unterstreichen, dass auf der Basis ihrer Erfahrung eine unabhängige Abschiebungsbeobachtung<sup>219</sup> unabdingbar ist.

## 2 – ABSCHIEBUNGS-HAFT

Im Jahr 2022 besuchte die Nationale Stelle die Abschiebungshafteinrichtung Glückstadt (SH). Diesbezüglich hat sie u.a. folgende Punkte positiv bewertet:

- + Die in der Einrichtung untergebrachten Personen dürfen – im Rahmen eines Modellversuchs – ihre eigenen Mobiltelefone nutzen; lediglich die Kameras der Geräte wurden aus datenschutzrechtlichen Gründen versiegelt. Die Nationale Stelle unterstützt diese Verfahrensweise ausdrücklich, da den betroffenen Personen die Gelegenheit gegeben wird, den Kontakt zu Angehörigen aufrechtzuerhalten und vertrauliche Gespräche, ohne das Beisein von Bediensteten, zu führen.<sup>220</sup>
- + Videotelefonie ist mit Laptops möglich, die den untergebrachten Personen zur Verfügung gestellt werden. Auch WLAN wurde für sie eingerichtet.

Der besuchten Einrichtung wurden im Wesentlichen Empfehlungen zu folgenden Punkten gegeben:

### 2.1 – Abstandsgebot

Insbesondere fielen die überaus umfangreichen baulichen Sicherungsmaßnahmen auf, wie Gitter vor den Fenstern und NATO-Draht, der sowohl die Einrichtung als auch alle einzelnen Innenhöfe umgibt.

Anlässlich der Besuche von Abschiebungshafteinrichtungen hat die Nationale Stelle bereits wiederholt unterstrichen, dass Sicherungsmaßnahmen dieses Ausmaßes aus ihrer Sicht nicht annehmbar sind, da sie auch die Sicherungsmaßnah-

<sup>215</sup> Ministerkomitee des Europarates, 24. Mai 2005, „20 Leitlinien zur Frage der erzwungenen Rückkehr“, Leitlinie 18, [https://www.coe.int/t/dg3/migration/archives/Source/MalagaRegConf/20\\_Guidelines\\_Forced\\_Return\\_en.pdf](https://www.coe.int/t/dg3/migration/archives/Source/MalagaRegConf/20_Guidelines_Forced_Return_en.pdf): „Privatization should not lead the public authorities to escape or diminish their responsibilities.“ (S. 50).

<sup>216</sup> Vgl. Gemeinsame Leitlinien für Sicherheitsvorschriften bei gemeinsamen Rückführungen auf dem Luftweg im Anhang zur Entscheidung 2004/573/EG des Rates.

<sup>217</sup> Artikel 8 Absatz 6 der Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008.

<sup>218</sup> Schengen-Evaluierungsmechanismus (Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 vom 7.10.2013). Dieser Mechanismus dient der Überwachung der wirksamen Umsetzung des Schengen-Besitzes durch die Mitgliedstaaten. Vgl. II 6.2.

<sup>219</sup> Ziel der Abschiebungsbeobachtung ist es, strukturelle Missstände zu identifizieren, zur Wahrung von Grund- und Menschenrechten beizutragen und den Vorgang und Vollzug von Rückführungen transparenter zu machen.

<sup>220</sup> Dies kann auch zur Vermeidung und zum Abbau von Stress und von Spannungen führen (CPT/Inf (2016) 35, Ziff. 23).



men in vielen Justizvollzugsanstalten übersteigen. Es erscheint fragwürdig, „ob sich der Zwang, dem die Drittstaatsangehörigen ausgesetzt sind [...] auf das Maß beschränkt, das unbedingt erforderlich ist, um ein wirksames Rückkehrverfahren zu gewährleisten“.<sup>221</sup> Die Freiheitsentziehung dient hier ausschließlich der Vorbereitung und Sicherung der Abschiebung und wird nicht etwa aufgrund einer Straftat verhängt.

Sicherungsmaßnahmen diesen Ausmaßes stehen auch im Widerspruch zu der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union, der zufolge die Ausgestaltung der Abschiebungshaft sich grundsätzlich mit Blick auf die Unterbringungsbedingungen, die vollzugsspezifischen Freiheitsbeschränkungen und die Sicherheitsvorkehrungen deutlich vom Strafvollzug abheben soll.<sup>222</sup> Die Bedingungen der Unterbringung sollen zudem so ausgestaltet sein, „dass sowohl die von der Charta garantierten Grundrechte als auch die in Artikel 16 Abs. 2 bis 5 und 17 der [Rückführungs-] Richtlinie verankerten Rechte beachtet werden“.<sup>223</sup> „Männern, Frauen und Kindern, die auf ihre Abschiebung warten, (...) den Anschein von Straftätern zu geben, (...) indem sie wie solche behandelt werden“, verletzt den Schlussfolgerungen des Generalanwalts zufolge für sich genommen die Menschenwürde.<sup>224</sup>

Abschiebungshaft und Ausreisegewahrsam müssen sich hinsichtlich der Unterbringungsbedingungen deutlich von der Strafhaft unterscheiden.

## 2.2 – Besonders gesicherte Hafträume

### 2.2.1 – Sitzmöglichkeit

In den besonders gesicherten Hafträumen ist keine Sitzmöglichkeit in einer allgemein üblichen Sitzhöhe vorhanden. Diese sind lediglich mit auf dem Boden liegenden Matratzen ausgestattet.

<sup>221</sup> EuGH, Urteil vom 10.03.2022, Az.: C-519/20, Rn. 54.

<sup>222</sup> EuGH, Urteil vom 17.07.2014, Az.: C-473/13 und C-514/13; EuGH, Urteil vom 10.03.2022, Az.: C-519/20, Rn. 54.

<sup>223</sup> EuGH, Urteil vom 10.03.2022, Az.: C-519/20, Rn. 57 und 104.

<sup>224</sup> Schlussanträge des Generalanwalts Yves Bot vom 30. April 2014 in den verbundenen Rechtssachen C-473/13 und C-514/13 sowie in der Rechtssache C-474/13, Rn. 99. Dieser machte deutlich, dass die Achtung der Menschenwürde und der Grundrechte der Migrantinnen und Migranten es erforderlich mache, dass die Bedingungen der Abschiebungshaft sich wesentlich vom Vollzug einer Strafe unterscheiden (Ebenda, Rn. 94).

Bei einer Unterbringungsdauer von mehreren Stunden oder Tagen ist ein Verweilen im Stehen oder am Boden sitzend menschenunwürdig. Die Nationale Stelle beobachtete in anderen Einrichtungen den Einsatz von Sitzgelegenheiten aus Schaumstoff oder auch von sogenannten herausfordernden Möbeln, die robust und ohne scharfe Kanten sind.

Den betroffenen Personen soll ermöglicht werden, eine normale Sitzposition einzunehmen.

### 2.2.2 – Zugang zu Tageslicht

Die besonders gesicherten Hafträume verfügten nicht über Fenster und boten somit keinen Zugang zum Tageslicht.

Dem CPT zufolge sollen Hafträume, „die für die Einzelhaft verwendet werden, [...] die gleichen Mindeststandards erfüllen wie jene, die auf die Unterbringung von anderen Gefangenen Anwendung finden.“<sup>225</sup> Dazu gehört auch der Zugang zu Tageslicht.<sup>226</sup>

Ein natürlicher Lichteinfall soll in allen besonders gesicherten Hafträumen gewährleistet werden.

## 2.3 – Eins-zu-eins-Betreuung bei Fixierungen

Seit ihrer Eröffnung wurden in der Abschiebungshafteinrichtung Glückstadt keine Fixierungen durchgeführt. Die Nationale Stelle wurde jedoch darüber in Kenntnis gesetzt, dass im Fall einer Fixierung, insbesondere nachts, keine stete Eins-zu-eins-Betreuung durch therapeutisches oder pflegerisches Personal gewährleistet werden könne. § 16 des Gesetzes über den Vollzug der Abschiebungshaft in Schleswig-Holstein sieht lediglich vor, dass Untergebrachte „für die Dauer der Fixierung [...] durch Bedienstete ständig und in unmittelbarem Sichtkontakt zu beobachten [sind]“.

Die Anforderung einer Eins-zu-eins-Betreuung durch therapeutisches oder pflegerisches Personal, welches sich in der unmittelbaren Nähe befindet, ist durch die besonderen Gesundheitsverfahren begründet,<sup>227</sup> die während einer Fixierung auftreten können und unmittelbarer fachlich fun-

<sup>225</sup> CPT, Standards – Einzelhaft für Gefangene (2011), S. 6, Rn. 58.

<sup>226</sup> Ebenda

<sup>227</sup> BVerfG, Urteil vom 24.07.2018, Az.: 2 BvR 309/15, Rn. 83.

dieter Reaktion bedürfen. Durch den Einsatz von therapeutischem oder pflegerischem Personal kann zudem deeskalierend auf die Person eingewirkt werden, um eine schnelle Beendigung der Maßnahme zu ermöglichen.

Fixierungen dürfen ausschließlich dann durchgeführt werden, wenn die verfassungsrechtlichen Anforderungen gewährleistet werden können. Daher müssen fixierte Personen ständig und persönlich durch therapeutisches oder pflegerisches Personal überwacht werden, welches sich in der unmittelbaren Nähe befinden muss (Eins-zu-eins-Betreuung).<sup>228</sup>

Das Landesrecht muss die verfassungsrechtlichen Anforderungen berücksichtigen.

#### 2.4 – Psychologische und psychiatrische Betreuung

Die Einrichtung wird täglich für zwei Stunden von einem psychologischen Dienst des Klinikums Itzehoe aufgesucht. Es erscheint der Nationalen Stelle fraglich, ob dies ausreichend sein kann.

Da Personen in Abschiebungshaft vielfach traumatisierende Erfahrungen vor sowie während der Flucht gemacht haben und die Abschiebung in das Herkunftsland häufig mit Angst besetzt ist, ist der Bedarf an psychologischer Betreuung in solchen Einrichtungen in der Regel hoch.

Es soll sichergestellt sein, dass bei Vorliegen von Anhaltspunkten für psychische Beeinträchtigungen eine angemessene psychologische bzw. psychiatrische Betreuung erfolgt.

### 3 – ALTEN- UND PFLEGEHEIME

In einem Heim lebende ältere und pflegebedürftige Menschen sind besonders vulnerabel und mit dem Verlust von Autonomie, Einschränkungen im Sozialleben und der eigenen Aktivität sowie mit der zunehmenden Abhängigkeit von Anderen konfrontiert. Sie haben einen unumstößlichen Anspruch auf eine adäquate Versorgung, Betreuung und Pflege. Dabei soll ihnen ein höchstmögliches Maß an Selbstbestimmung und Lebensqualität ermöglicht werden.

<sup>228</sup> Ebenda.

Die Nationale Stelle überprüft Alten- und Pflegeheime hinsichtlich der Einhaltung der Menschenrechte und Wahrung der Menschenwürde der Bewohnerinnen und Bewohner. Im Jahr 2022 besuchte sie zu diesem Zweck zwei Heime in Niedersachsen sowie ein Heim in Baden-Württemberg.

Da die Rechtslage für die Nennung der Namen von Einrichtungen, die sich in alleiniger privater Trägerschaft befinden, weiterhin nicht eindeutig ist, werden besuchte Alten- und Pflegeheime nicht namentlich genannt. Dies mindert die Wirksamkeit der Arbeit der Nationalen Stelle.<sup>229</sup> Sie ist dennoch bestrebt Empfehlungen auszusprechen, die nicht nur in den besuchten, sondern in allen Einrichtungen im gesamten Bundesgebiet umgesetzt werden sollen. Hierbei ist der Austausch mit den zuständigen Ministerien von besonderer Bedeutung. Dieser soll eine wirksame und zeitnahe Umsetzung der Empfehlungen fördern.

+ Das Hessische Ministerium für Soziales und Integration unterrichtete die Nationale Stelle in diesem Sinne fortwährend über die Fortschritte in der Umsetzung der Empfehlungen anlässlich eines Besuchs am 13. September 2021.<sup>230</sup>

Im Rahmen ihrer Besuche im Jahr 2022 hat die Nationale Stelle zudem folgende Punkte positiv bewertet:

+ In zwei der besuchten Einrichtungen wurde der Zugang zu Fachärztinnen und -ärzten erleichtert. So führten in einer Einrichtung mehrere ärztliche Fachdisziplinen (Augenarzt, Hausarzt, Ohrenarzt, Neurologe etc.) Hausbesuche durch. In einer weiteren Einrichtung wurde jedes Halbjahr eine zahnärztliche Reihenuntersuchung angeboten.

+ Eine besuchte Einrichtung verfügte über ein eigenes Palliativteam, durch welches ein menschenwürdiges Lebensende und bis dahin eine fortdauernde Versorgung in vertrauter Umgebung ermöglicht werden.

<sup>229</sup> Dies hat auch der UN-Antifolterausschuss u.a. im Rahmen der Überprüfung des sechsten Staatenberichts der Bundesrepublik Deutschland im Jahr 2019 bemängelt (CAT/C/DEU/6, abrufbar unter diesem Link, abgerufen am 19.04.2023).

<sup>230</sup> Die entsprechende Ergänzung zur Stellungnahme ist auf der Website der Nationalen Stelle veröffentlicht.

- + In einer der besuchten Einrichtungen können Paare gemeinsam wohnen; um deren Privatsphäre bestmöglich zu schützen, stand ihnen ein separater Wohn- und Schlafraum zur Verfügung.

Den besuchten Einrichtungen wurden im Wesentlichen Empfehlungen zu folgenden Punkten gegeben:

### 3.1 – Barrierefreiheit

In einer Einrichtung wurde festgestellt, dass sich auf der geschlossenen Station für Menschen mit Demenz am Übergang der Schlafräume zu den Badezimmern eine Schwelle befand, welche insbesondere für Menschen mit Gangunsicherheit eine Erhöhung der Sturzgefahr darstellen konnte.

Bewohnerinnen und Bewohnern soll ein weitestgehend eigenständiges Leben ohne physische Barrieren ermöglicht werden. Der barrierefreie Zugang zu allen für die Bewohnerschaft vorgesehenen Bereichen ist zu gewährleisten.

Die zuständige Aufsichtsbehörde teilte mit, dass sich Anforderungen an die Barrierefreiheit an den entsprechenden DIN-Normen<sup>231</sup> orientieren. Bei Bestandsbauten erfolge die Anpassung an die Standards allerdings unter Berücksichtigung der technischen Möglichkeiten und der wirtschaftlichen Zumutbarkeit. Eine solche Einschränkung der Garantie der Barrierefreiheit ist aus Sicht der Nationalen Stelle nicht annehmbar.

### 3.2 – Beratungs- und Beschwerdemöglichkeit

In zwei Einrichtungen wurde während des Rundgangs festgestellt, dass zum Besuchszeitpunkt keine Kontaktdaten der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie externer Beratungs- und Beschwerdestellen sichtbar aushingen.

Um Bewohnerinnen und Bewohner effektiv vor Verletzungen ihrer Rechte zu schützen, muss diesen sowie ihren Angehörigen und ihren rechtlichen Vertreterinnen und Vertretern ermöglicht werden, sich auch bei externen Stellen über ihre Rechte und sie betreffende Belange des Heimbetriebs informieren und ggf. Beschwerden ab-

geben zu können. Daher sollen sie in geeigneter Weise über Beschwerdemöglichkeiten informiert werden. Die Kontaktdaten der Aufsichtsbehörde und externer Beratungs- und Beschwerdestellen sollen ihnen barrierefrei zugänglich sein. Bewohnerinnen und Bewohner sollen dabei unterstützt werden, Beschwerden mündlich und schriftlich auch anonym abgeben zu können.

Die Stellungnahme einer Aufsichtsbehörde ist in diesem Zusammenhang besonders kritisch zu betrachten. Zwar wurde anerkannt, dass die Sichtweise der Nationalen Stelle der allgemeinen, in einschlägiger Fachliteratur vertretenen Auffassung entspricht, eine Umsetzung der Empfehlung, die Möglichkeit einer anonymen Abgabe von Beschwerden zu gewährleisten, wurde jedoch grundlegend abgelehnt.

### 3.3 – Bettgitter

In zwei besuchten Einrichtungen wurde festgestellt, dass an allen Betten zweiteilige Bettgitter angebracht waren, obwohl nur für wenige Bewohnerinnen und Bewohner eine entsprechende rechtswirksame Einwilligung bzw. eine richterliche Entscheidung vorlagen. Das Anbringen von Bettgittern kann eine freiheitsentziehende Maßnahme darstellen.

Diese darf nur dann angewendet werden, wenn ein entsprechender Beschluss oder eine rechtswirksame Einwilligung zur Anwendung von freiheitsentziehenden Maßnahmen vorliegen.

Insbesondere in Situationen des Personal Mangels kann das Vorhandensein und der leichte Zugriff auf die Bettgitter die Schwelle der Mitarbeitenden senken, diese einzusetzen. Darüber hinaus kann die sichtbare Präsenz der Bettgitter Verunsicherungen und Ängste bei den Bewohnerinnen und Bewohnern auslösen.

Um dies zu verhindern, sollen Bettgitter vollständig entfernt werden, solange eine Nutzung nicht rechtswirksam bewilligt wurde.

<sup>231</sup> <https://www.dguv.de/barrierefrei/grundlagen/gesetze/standards/dini8040/index.jsp> (abgerufen am 19.04.2023).

### 3.4 – Personal

#### 3.4.1 – Personalsituation

In allen besuchten Einrichtungen wurde der Nationalen Stelle in Gesprächen mit den Bewohnerinnen und Bewohnern mitgeteilt, dass die verbesserungswürdige Personalsituation zu einschneidenden Problemen führe. Die schlechte Besetzung im Nachtdienst führe u.a. dazu, dass man oftmals lange warten müsse, bis eine Pflegekraft auf die Klingel reagiere. Insbesondere im Hinblick auf nächtliche Toilettengänge stelle dies eine unannehmbare Situation dar. In einer Einrichtung sei durch den Personalmangel auch die Unterstützung bei der morgendlichen Pflege nicht immer gewährleistet.

Zwar führten die jeweils zuständigen Aufsichtsbehörden an, dass die Personalsituation den leistungsrechtlichen Vorgaben und den ordnungsbehördlichen Bestimmungen (umfänglicher Personaleinsatz, Erfüllung der Fachkraftquote) entspreche. Dies allein vermag allerdings nicht Abhilfe gegen Mängel in der Versorgung, wie z.B. unterlassene Körperpflege, Hygienemängel, lange Wartezeiten nach Auslösen des Notrufs sowie unzuverlässiges Erbringen oder Ausfall notwendiger Leistungen zu schaffen.

#### 3.4.2 – Pflegekraft mit Zusatzqualifikation für Gerontopsychiatrie

Eine der besuchten Einrichtungen verfügte über einen separaten Wohnbereich für Personen mit demenziellen Veränderungen. Eine für diese Bewohnerinnen und Bewohner einschlägig qualifizierte Pflegefachkraft stand in der Einrichtung nicht zur Verfügung.

Um sowohl der Schutzbedürftigkeit dieser Bewohnergruppe als auch der Wahrung ihrer Rechte gerecht zu werden, erscheint es unabdingbar, die Pflege und Betreuung an ihren besonderen Anforderungen und Bedürfnissen auszurichten.

#### 3.4.3 – Umgang im Brandfall

Im Evakuierungsfall, etwa bei einem Brand oder bei Rauchentwicklung, müssen immobile Bewohnerinnen und Bewohner mit Rettungsmatratzen oder Rettungsdecken evakuiert werden. Im akuten Brandfall ist gerade nachts aufgrund der knappen Personalsituation eine zügige und sichere Evakuierung durch anwesendes Personal auf diese Art kaum möglich.

Die zuständigen Aufsichtsbehörden teilten hinsichtlich aller besuchten Einrichtungen mit, dass ausreichende Brandschutzkonzepte vorlägen, die eine Evakuierung der Bewohnerinnen und Bewohner im Brandfall sicherstellen würden.

Aufgrund der Dringlichkeit solcher Vorkehrungen möchte die Nationale Stelle erneut darauf verweisen, dass eine sichere und zügige Evakuierung der Bewohnerinnen und Bewohner im Notfall jederzeit zu gewährleisten ist. Dies ist bereits bei der Planung und der Genehmigung der Nutzung von Alten- und Pflegeheimen zu berücksichtigen. Ebenso ist eine ausreichende Personaldecke sicherzustellen.

## 4 – BUNDES- UND LANDESPOLIZEI

### 4.1 – Polizeiliches Handeln bei Großereignissen

Im Rahmen des G7-Gipfels beobachtete die Nationale Stelle die am 27. Juni 2022 stattgefundene Demonstration am Schloss Elmau. Zu diesem Anlass besichtigte sie die zentrale Gefangensammelstelle in Garmisch-Partenkirchen und eine mobile Gefangensammelstelle. Das Gewahrsam wurde sowohl von der Landes- als auch von der Bundespolizei genutzt.

Die zentrale Gefangensammelstelle bestand aus 50 „Containerzellen“ (vier davon videoüberwacht) mit einer Gesamtkapazität für 150 Personen (drei Personen je Gewahrsamsraum). Dort wurden im Zeitraum des G7 Gipfels (26.-28. Juni 2022) insgesamt 15 Personen untergebracht.

Die zwischen München und Garmisch-Partenkirchen installierten mobilen Gefangensammelstellen,<sup>232</sup> welche jeweils aus Zelten sowie mehreren Polizeifahrzeugen bestanden, wurden genutzt, um die Personalien betroffener Personen aufzunehmen und vorliegende Tatbestände zu überprüfen. Nach Beendigung des Bearbeitungsprozesses wurde die betroffene Person je nach Schwere der Sachlage in die Freiheit entlassen oder in der zentralen Gefangensammelstelle untergebracht.

<sup>232</sup> Bei Tag betrug die Anzahl der mobilen Gefangensammelstellen zwölf und bei Nacht neun.

Folgende Punkte bewertete die Nationale Stelle als besonders positiv:

- + Bei Darlegung eines berechtigten Interesses wurde dem Wunsch von in Gewahrsam genommenen Personen entsprochen, die mit der Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchung Bediensteten eines bestimmten Geschlechts zu übertragen. Vor diesem Hintergrund wurde auch ein eigener Durchsuchungsraum für diverse Personen eingerichtet.
- + Personen, die nach der Überprüfung ihrer Personalien sowie des Tatbestandes in die Freiheit entlassen wurden, hatten die Möglichkeit sich von der Polizei zu einem Ort im Umkreis ihrer Wahl transportieren zu lassen. Auf diese Weise wurde ihnen der Rückweg zum ursprünglichen Ausgangspunkt erheblich erleichtert.

Im Wesentlichen sprach die Nationale Stelle Empfehlungen zu folgenden Themen aus:

#### **4.1.1 – Ausstattung der Gewahrsamsräume**

Aus der Dokumentation der Polizei ging hervor, dass die in der zentralen Gefangenessammelstelle untergebrachten Personen teilweise keine Matratze bzw. Decke und Kopfunterlage erhalten hatten. Dies erschien umso schwerwiegender, da die betroffenen Personen über Nacht im Gewahrsam untergebracht waren.

Im Rahmen ihres Besuchs des G20 Gipfels in Hamburg im Jahr 2017 kritisierte die Nationale Stelle bereits eine ähnliche Verfahrensweise in der damaligen Gefangenessammelstelle Neuland.<sup>233</sup>

Der CPT forderte in seinem Bericht vom 14. September 2022 erneut eindringlich dazu auf, unverzüglich dafür Sorge zu tragen, dass die seit langem bestehende Empfehlung, allen Personen, die sich über Nacht in Polizeigewahrsam befinden, eine saubere (und, falls notwendig, abwaschbare) Matratze und saubere Decken zur Verfügung zu stellen, umgesetzt wird.<sup>234</sup>

Zudem besaßen die Gewahrsamsräume keine

Fenster, durch die Tageslicht in die Räume hätte fallen können. Die betroffenen Personen verbrachten teilweise mehrere (bis zu 18) Stunden in den Gewahrsamsräumen.

Im Gewahrsam ist darauf zu achten, dass die Ausstattung der Räume die Menschenwürde nicht beeinträchtigt. Die Räume sollen u.a. mit einer Matratze, einer Decke und einer Kopfunterlage ausgestattet sein. Ein natürlicher Lichteinfall soll vorhanden sein.

#### **4.1.2 – Durchsuchung mit Entkleidung**

Bedienstete der Landespolizei Bayern teilten der Nationalen Stelle mit, dass in Gewahrsam genommene Personen bei der Durchsuchung mit Entkleidung ihre Unterwäsche anbehalten dürfen. Bei der Einsicht der Dokumentation fiel jedoch auf, dass bei mehreren Personen „Durchsuchung mit vollständiger Entkleidung“ vermerkt worden war.

Durchsuchungen, die mit einer Entkleidung und Inaugenscheinnahme des Schambereichs verbunden sind, stellen einen schwerwiegenden Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht dar.<sup>235</sup>

Es ist stets eine Einzelfallentscheidung zu treffen, ob tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die eine Durchsuchung mit Entkleidung rechtfertigen.<sup>236</sup> Ist eine vollständige Entkleidung erforderlich, sind die Gründe hierfür zu dokumentieren. Die Durchsuchung soll zudem so schonend wie möglich erfolgen, z.B. in zwei Phasen, so dass jeweils eine Körperhälfte bekleidet bleibt.

#### **4.2 – Gewahrsam in Polizeidienststellen**

Die Nationale Stelle besuchte im Jahr 2022 vier Polizeidienststellen der Bundes- und der Landespolizei, darunter die Polizeiinspektionen Dresden (SN), Landau (RP) und St. Ingbert (SL) sowie die Bundespolizeiinspektion am Flughafen Berlin Brandenburg.

<sup>233</sup> Besuch am 6. und 7. Juli 2017, <https://www.nationale-stelle.de/besuche/laenderkommission/2017.html>.

<sup>234</sup> CPT/Inf (2022) 19, Rn 24.

<sup>235</sup> BVerfG, Beschluss vom 05.03.2015, Az. 2 BvR 746/13, Rn. 33.

<sup>236</sup> VG Köln, Urteil vom 25.11.2015, Az. 20 K 2624/14.

Im Rahmen dieser Besuche hat die Nationale Stelle u.a. Folgendes positiv bewertet:

- + Bei dem Besuch der Bundespolizeiinspektion am Flughafen Berlin Brandenburg kam es zu keinen nennenswerten Beanstandungen. Die vor Ort realisierbaren Empfehlungen wurden umgehend umgesetzt.
- + In den Polizeiinspektionen Dresden und Landau wurden im Fall einer Fesselung Handfixiergürtel aus Textil verwendet,<sup>237</sup> um die körperliche Unversehrtheit der betroffenen Personen bestmöglich zu schützen.
- + In allen besuchten Dienststellen wurden die im Zusammenhang mit dem Gewahrsam stehenden Informationen vollständig und nachvollziehbar dokumentiert und die Einträge namentlich abgezeichnet. Eine solche Dokumentation dient der Vergegenwärtigung der Vorkommnisse und gewährleistet eine Überprüfbarkeit der damit verbundenen Grundrechtseingriffe.
- + Durchsuchungen mit Entkleidung wurden in den besuchten Dienststellen ausschließlich im begründeten Einzelfall durchgeführt. Bestand eine solche Notwendigkeit, erfolgte die Durchsuchung so schonend wie möglich.
- + Die Gewahrsamsräume der Polizeiinspektion Landau waren mit einem dimmbaren Licht ausgestattet, sodass die Möglichkeit zu schlafen gewährleistet, der Verletzungsgefahr bei Dunkelheit vorgebeugt sowie der betroffenen Person die Orientierung im Raum ermöglicht wurde.

Den besuchten Dienststellen wurden im Wesentlichen Empfehlungen zu folgenden Themen gegeben:

#### 4.3 – Ausstattung der Gewahrsamsräume

Drei Gewahrsamsräume in St. Ingbert besaßen lediglich kleine, engmaschig vergitterte Luftschächte anstelle von Fenstern, was den Zugang zum Tageslicht stark minderte. Die Sicht nach draußen war nicht möglich. Auch in den Gewahrsamsräumen der Bundespolizeiinspektion Berlin Flughafen war der Einfall natürlichen Lichts stark eingeschränkt.

<sup>237</sup> In Dresden handelt es sich um Handfixiergürtel der Firma Segufix.

Auch bei kurzer Unterbringung im Gewahrsam soll natürlicher Lichteinfall vorhanden sein.

Ebenfalls fiel auf, dass die Polizeiinspektion Landau zum Besuchszeitpunkt nur über eine Matratze für vier Gewahrsamsräume verfügte.

Alle Gewahrsamsräume sind mit abwaschbaren, schwer entflammenden Matratzen auszustatten.

In seiner Stellungnahme vom 9. Juni 2022 kündigte das Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz an, die Polizeiinspektion Landau zeitnah mit weiteren Matratzen auszustatten.

Abschließend wiesen drei Sammelgewahrsamsräume der Polizeiinspektion Dresden, jeweils vorgesehen für maximal 16 Personen, eine zu geringe Mindestgrundfläche (2 qm pro Person) auf.

In Sammelgewahrsamsräumen muss jeder Person eine Grundfläche von mindestens 3,5 qm zur Verfügung stehen.

#### 4.4 – Fesselung

In der Polizeiinspektion Dresden werden Personen im Sammelgewahrsam an eine Bank gefesselt, um einen Angriff auf Mitarbeitende zu vermeiden.

Das Anbinden von Personen an der Wand oder an einen sonstigen Gegenstand beeinträchtigt die Menschenwürde und ist zu unterlassen.

#### 4.5 – Privatsphäre

In der Polizeiinspektion Landau sind bei Telefongesprächen einer in Gewahrsam genommenen Person grundsätzlich Bedienstete zugegen. Vertrauliche Telefongespräche mit einem Rechtsbeistand würden im Einzelfall ermöglicht.

Aus Sicht der Nationalen Stelle ist zumindest zu gewährleisten, dass Gespräche, die der ärztlichen Schweigepflicht unterliegen, sowie Gespräche zwischen der betroffenen Person und ihrem Rechtsbeistand vertraulich geführt werden können, sofern keine Belange der Gefahrenabwehr entgegenstehen.

#### 4.6 – Vorhalten von Hygieneartikeln

In den Polizeiinspektionen Landau und St. Ingbert wurden keine grundlegenden Hygieneartikel

wie Zahnpasta und Zahnbürste oder Artikel zur Menstruationshygiene vorgehalten.

Grundlegende Hygieneartikel sollen vorgehalten und bei Bedarf ausgehändigt werden.

Das Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz und das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport Saarland informierten die Nationale Stelle über die unmittelbare Umsetzung dieser Empfehlung.

## 5 – BUNDESWEHR

Im Jahr 2022 besuchte die Nationale Stelle die Vollzugseinrichtungen der Otto-Lilienthal-Kaserne (Roth) und des Fliegerhorsts am Standort Cochem/Büchel.

Zusätzlich führte die Nationale Stelle am 8. November 2022 eine fortbildende Maßnahme in der Knüll-Kaserne in Schwarzenborn durch<sup>238</sup> und nahm am 13. Juni 2022 an einer Begehung der Julius-Leber-Kaserne in Berlin teil. Letztere diente dem Zweck, über die Wiederinbetriebnahme der dortigen Arresträume zu entscheiden. Hierbei wurden mehrere Empfehlungen der Nationalen Stelle berücksichtigt, darunter dass in Arresträumen, deren Fenster aus Milchglas bestehen, ausschließlich Arrestpersonen aufgenommen werden dürfen, bei denen eine Teilnahme am Tagdienst vorgesehen ist; auch wurde zugesichert, dass der Aufenthalt im Freien an dienstfreien Tagen deutlich hochgesetzt werden wird.

Im Rahmen ihrer Besuche im Jahr 2022 hat die Nationale Stelle folgende Punkte besonders positiv bewertet:

+ In beiden besuchten Einrichtungen wurde die Arresttauglichkeit grundsätzlich im Rahmen einer ärztlichen Untersuchung festgestellt. Diese von der Nationalen Stelle regelmäßig empfohlene Vorgehensweise ist besonders positiv hervorzuheben, da auf diese Weise der Gesundheitszustand der Arrestperson und ggf. die damit einhergehende Notwendigkeit einer ärztlichen Behand-

lung (Versorgungsbedarf) ermittelt werden kann und etwaige Anzeichen von psychologischem oder sonstigem Stress festgestellt werden können.

+ Nach der Auswertung des Berichts der Nationalen Stelle über den Besuch von Einrichtungen der Bundeswehr im Zeitraum vom 25.-26. August 2020 entschied das Kommando Territoriale Aufgaben, die besonders gesicherten Arresträume aller Vollzugseinrichtungen der Bundeswehr zu sperren. Im Fall einer akuten Suizidgefährdung sowie der Gefahr von Gewalt gegen andere werden die Arrestmaßnahmen unmittelbar ausgesetzt.

Den besuchten Vollzugseinrichtungen wurden im Wesentlichen Empfehlungen zu folgenden Punkten gegeben:

### 5.1 – Sechsmonatiger Strafarrest

Neben der Durchführung von Arrestmaßnahmen<sup>239</sup> beobachtete die Nationale Stelle den Vollzug eines sechsmonatigen Strafarrests<sup>240</sup> im Fliegerhorst Cochem/Büchel und betrachtete diesen als besonders kritisch. Der Vollzugsplan für die untergebrachte Arrestperson sah einen täglichen Einschluss von ca. 23 Stunden vor. Weder die Teilnahme am Dienst noch an etwaigen Weiterbildungsmaßnahmen war vorgesehen. Auch die Einnahme ihrer Mahlzeiten sollte ausnahmslos im Arrestraum erfolgen und vom diensthabenden Offizier beaufsichtigt werden. Dies führte zu einer ständigen Isolierung der betroffenen Person, die für eine Dauer von sechs Monaten vorgesehen war.

Nach Ansicht des Kammergerichts Berlin zur Untersuchungshaft können derart lange Einschlusszeiten von 23 Stunden täglich einen Verstoß gegen die Menschenwürde darstellen.

<sup>239</sup> Der Disziplinararrest nach § 26 der Wehrdisziplinarordnung wird für eine Dauer von höchstens 21 Tagen vollzogen. Die Durchführung von Arrestmaßnahmen unterscheidet sich in mehrfacher Hinsicht von der Unterbringung von Gefangenen in Justizvollzugsanstalten und der Unterbringung in Gewahrsamseinrichtungen der Polizei und des Zolls.

<sup>240</sup> Dieser wurde gemäß § 9 des Wehrstrafgesetzes vollzogen: (1) Das Höchstmaß des Strafarrestes ist sechs Monate, das Mindestmaß zwei Wochen. (2) Der Strafarrest besteht in Freiheitsentziehung. Im Vollzug soll der Soldat, soweit tunlich, in seiner Ausbildung gefördert werden. (3) Die Vollstreckung des Strafarrestes verjährt in zwei Jahren.

<sup>238</sup> Im Rahmen ihres Besuchs der Knüll-Kaserne im Jahr 2021 hatte die Nationale Stelle empfohlen, die Fortbildungsangebote zu erweitern, um die Handlungssicherheit des Wachpersonals in der besonderen Situation des Arrests zu verstärken (Bericht abrufbar unter diesem Link).

Die mit einer solchen Absonderung verbundenen unzureichenden sozialen Kontakte und die ständige Isolierung wirken sich in der Regel negativ auf den psychischen Gesundheitszustand der betroffenen Person aus.

Um der Isolierung der Arrestperson entgegenzuwirken, ist sicherzustellen, dass deren angemessene Betreuung gewährleistet und ihr soziale Kontakte ermöglicht werden. Sie soll einen angemessenen Teil des Tages sinnvollen Beschäftigungen unterschiedlicher Art (Dienst, Bildungsmaßnahmen, Sport und Freizeitaktivitäten) nachgehen können.

In keinem Fall darf eine Person, die sich im Strafhaft befindet, schlechter gestellt sein als im Justizvollzug.

Erschwerend kam hinzu, dass die Arrestbedingungen unzulänglich waren. So verfügt der genutzte Arrestraum (7,36 qm), in dem sich eine nicht abgetrennte Toilette befindet, über eine Länge von 4,46 m und eine Breite von 1,65 m und gestaltet sich insofern als sogenannte Schlauchzelle.

Nach Ansicht der Nationalen Stelle soll der Abstand zwischen gegenüberliegenden Wänden mindestens 2 m betragen, um den Betroffenen Bewegung im Raum zu ermöglichen.

Arresträume, die diese Mindestvoraussetzung nicht erfüllen, sollen nicht verwendet werden.

In diesem Zusammenhang sieht die Nationale Stelle den Vollzug einer längeren Freiheitsstrafe bei der Bundeswehr, ohne Möglichkeit am Alltagsleben teilzunehmen, als äußerst kritisch.

## 5.2 – Ausstattung der Arresträume

### 5.2.1 – Beleuchtung

In den Arresträumen der besuchten Einrichtungen befindet sich der jeweilige Lichtschalter im Gang, wodurch kein selbstbestimmtes Ein- und Ausschalten des Lichts durch die Arrestperson möglich ist. Die vom Bundesministerium der Verteidigung angekündigte Ausstattung des Arresträume mit einem Nachlichtschalter<sup>241</sup> war noch nicht umgesetzt worden.

Die Möglichkeit zu schlafen soll gewährleistet, der Verletzungsgefahr bei Dunkelheit vorgebeugt sowie der Arrestperson die Orientierung im Raum ermöglicht werden.

### 5.2.2 – Fenster

Aufgrund des hoch angesetztten Fensters im Arrestraum im Fliegerhorst Cochem/Büchel ist es dort untergebrachten Personen nicht möglich nach draußen zu sehen. Die Arresträume der Otto-Lilienthal-Kaserne sind mit Ornamentglasfenstern ausgestattet, was den Zugang zum Tageslicht mindert, und keine Möglichkeit bietet, ungehindert nach draußen zu schauen.

In den Arresträumen der Bundeswehr soll ein natürlicher Lichteinfall gewährleistet und die Möglichkeit ungehindert nach draußen zu sehen geschaffen werden.

Hierbei ist zwischen Situationen, in denen die betroffene Person am Dienst teilnimmt, und Situationen, in denen dies nicht der Fall ist, klar zu unterscheiden. Wenn die Arrestperson nicht am Dienst teilnimmt und sich folglich auch tagsüber im Arrestraum aufhält, ist der fehlende Zugang zum Tageslicht besonders schwerwiegend. Dies gilt auch für Arrestmaßnahmen am Wochenende, an denen keine Möglichkeit zur Teilnahme am gemeinsamen Dienst besteht.

## 5.3 – Dokumentation

Die Dokumentation des Arrests durch die Vollzugsorgane in der Otto-Lilienthal-Kaserne ist aussagekräftig und nachvollziehbar. Die korrekte Führung des Vollzugsordners wird regelmäßig durch Vorgesetzte geprüft.

Allerdings ist die Dokumentation dahingehend zu vervollständigen, dass die durchgeführten Kontrollen des Zustands der Arrestpersonen, insbesondere des psychischen und medizinischen Zustands, erfasst werden.

Zum Schutz der Arrestpersonen, aber auch der für sie zuständigen Soldatinnen und Soldaten (Vollzugsorgane), sollen alle im Zusammenhang mit dem Arrest stehenden Informationen vollständig dokumentiert werden.

<sup>241</sup> Die diesbezügliche Stellungnahme des Bundesministeriums der Verteidigung ist abrufbar auf der Website der Nationalen Stelle unter <https://www.nationale-stelle.de/besuche/bundesstelle/2020.html>.





# VIII ANHANG

## 1 – BESUCHSÜBERSICHT 2022

Datum	Bezeichnung
24. Januar	Otto-Lilienthal-Kaserne, Roth
24. Januar	Beobachtung der Abschiebungsmaßnahme Flughafen Karlsruhe/Baden-Baden – Kosovo und Albanien
17. Februar	Beobachtung der Abschiebungsmaßnahme Flughafen Hannover – Moskau (Russland)
8. März	Einrichtung der Kinder und Jugendhilfe, Bayern
9. März	Kinder- und Jugendpsychiatrie, Bayern
16. März	Polizeiinspektion Landau, Rheinland-Pfalz
17. März	Forensische Psychiatrie Klingenmünster, Rheinland-Pfalz
17. März	Justizvollzugsanstalt Dinslaken, Nordrhein-Westfalen
23. März	Justizvollzugsanstalt Neumünster, Schleswig-Holstein
29. März	Polizeiinspektion St. Ingbert, Saarland
30. März	Forensische Psychiatrie Merzig, Saarland (2. Besuch)
30. März	Kinder- und Jugendpsychiatrie, Berlin
4. April	Kinder- und Jugendpsychiatrie, Thüringen
13. April	Forensische Psychiatrie Taufkirchen, Bayern
21. April	Alten- und Pflegeheim, Niedersachsen
22. April	Alten- und Pflegeheim, Niedersachsen
26. April	Beobachtung der Abschiebungsmaßnahme Flughafen München – Islamabad (Pakistan)
26. April	Fliegerhorst, Cochem/Büchel
28. April	Jugendstrafanstalt Rockenberg, Hessen (2. Besuch)
29. April	Forensische Psychiatrie (Jugend), Hessen
12. Mai	Forensische Psychiatrie Stadtroda, Thüringen
13. Mai	Forensische Psychiatrie Hildburghausen, Thüringen
23. Mai	Forensische Psychiatrie Eberswalde, Brandenburg
24. Mai	Justizvollzugsanstalt Neuruppin-Wulkow, Brandenburg

Datum	Bezeichnung
1. Juni	Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe, Bayern
8. Juni	Forensische Psychiatrie Reichenau, Baden-Württemberg
9. Juni	Justizvollzugsanstalt Konstanz, Baden-Württemberg (2. Besuch)
10. Juni	Alten- und Pflegeheim, Baden-Württemberg
10. Juni	Forensische Psychiatrie Zwiefalten, Baden-Württemberg
14. Juni	Forensische Psychiatrie Bremen-Ost, Bremen (3. Besuch)
15. Juni	Forensische Psychiatrie (Jugend), Niedersachsen
15. Juni	Forensische Psychiatrie Bad Zwischenahn, Niedersachsen
27.-28. Juni	Gewahrsam und Demonstration am Schloss Elmau im Rahmen des G7 Gipfels, Bayern
28. Juni	Justizvollzugsanstalt Dresden, Sachsen (2. Besuch)
29. Juni	Polizeiinspektion Dresden, Sachsen
12. Juli	Forensische Psychiatrie Wiesloch, Baden-Württemberg
21. Juli	Justizvollzugsanstalt Werl, Nordrhein-Westfalen (2. Besuch)
22. Juli	Justizvollzugsanstalt Fröndenberg, Nordrhein-Westfalen
9. August	Justizvollzugsanstalt Fuhlsbüttel, Hamburg
16. August	Forensische Psychiatrie Rheine, Nordrhein-Westfalen
16. August	Forensische Psychiatrie Schleswig, Schleswig-Holstein
17. August	Forensische Psychiatrie Münster, Nordrhein-Westfalen
17. August	Abschiebungshafteinrichtung Glückstadt, Schleswig-Holstein
25. August	Bundespolizeiinspektion Flughafen Berlin
1. September	Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe, Thüringen
13. September	Justizvollzugsanstalt Vechta, Niedersachsen (2. Besuch)
14. September	Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe, Niedersachsen
27. September	Justizvollzugsanstalt Suhl-Goldlauter, Thüringen (2. Besuch)

Datum	Bezeichnung
28. September	Justizvollzugsanstalt Untermaßfeld, Thüringen
5. Oktober	Forensische Psychiatrie Haina, Hessen
6. Oktober	Justizvollzugskrankenhaus Kassel, Hessen
12. Oktober	Untersuchungshaftanstalt Hamburg
12. Oktober	Station für Forensische Psychiatrie in der Untersuchungshaftanstalt Hamburg
19. Oktober	Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe, Bayern
19. Oktober	Forensische Psychiatrie Weißenthurm, Rheinland-Pfalz
20. Oktober	Beobachtung der Abschiebungsmaßnahme Flughafen Berlin – Tiflis (Georgien)
20. Oktober	Kinder- und Jugendpsychiatrie, Bayern
20. Oktober	Forensische Psychiatrie Hildesheim, Niedersachsen
21. Oktober	Forensische Psychiatrie Göttingen, Niedersachsen
27. Oktober	Justizvollzugsanstalt Rheinbach, Nordrhein-Westfalen
3. November	Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe, Nordrhein-Westfalen
16. November	Justizvollzugsanstalt Ravensburg, Baden-Württemberg
17. November	Forensische Psychiatrie Ravensburg, Baden-Württemberg
21. November	Justizvollzugsanstalt Weiterstadt, Hessen
22. November	Forensische Psychiatrie Riedstadt, Hessen
23. November	Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe, Baden-Württemberg
24. November	Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe, Baden-Württemberg
29. November	Justizvollzugsanstalt Augsburg, Bayern
1. Dezember	Justizvollzugsanstalt Bernau, Bayern (2. Besuch)
2. Dezember	Forensische Psychiatrie Wasserburg, Bayern

## 2 – STELLUNGNAHME ZU BESTEHENDER RECHTS-VORSCHRIFT

Datum	Bezeichnung
28. Oktober 2022	Evaluation des Strafbезогенен Unterbringungsgesetzes NRW (StrUG NRW)

## 3 – MITGLIEDER DER BUNDESSTELLE

Name	Amtsbezeichnung	Seit	Funktion
Ralph-Günther Adam	Ltd. Sozialdirektor a. D.	06/2013	Leiter
Sabine Thureau	Präsidentin des Hessischen LKA a. D.	04/2021	Stellvertretende Leiterin

## 4 – MITGLIEDER DER LÄNDERKOMMISSION

Name	Amtsbezeichnung / Berufsbezeichnung	Seit	Funktion
Rainer Dopp	Staatssekretär a. D.	09/2012	Vorsitzender
Petra Heß	ehem. Bundestagsabgeordnete	09/2012	Mitglied
Dr. Helmut Roos	Ministerialdirigent a. D.	07/2013	Mitglied
Dr. Monika Deuerlein	Diplompsychologin	01/2015	Mitglied
Margret Osterfeld	Psychiaterin, Psychotherapeutin i.R.	01/2015	Mitglied
Petra Bertelsmeier	Ltd. Oberstaatsanwältin a. D.	01/2019	Mitglied
Dr. Werner Päckert	Ltd. Regierungsdirektor a. D.	01/2019	Mitglied
Friedhelm Kirchhoff	Ltd. Regierungsdirektor a. D.	01/2022	Mitglied

## 5 – MITARBEITENDE DER GESCHÄFTSSTELLE

Name	Berufsbezeichnung	Funktion
Dr. Sarah Teweleit	Juristin (LL.M.)	Leiterin (seit 05/2022)
Christian Illgner	Jurist (Mag. iur.), Kriminologe (M.A.)	Leiter (in Elternzeit seit 05/2022)
Jutta Jung-Henrich	Berufspädagogin im Gesundheitswesen (M.A.)	Wissenschaftliche Mitarbeiterin
Pascal Décarpes	Kriminologe (M.A., LL.M.)	Wissenschaftlicher Mitarbeiter
Maximilian Acosta Schultze	Internationaler Sozialarbeiter (M.A.)	Wissenschaftlicher Mitarbeiter (seit 05/2022)
Oliver Reichenauer	Staatlich anerkannter Erzieher	Mitarbeiter
Katja Simon	Verwaltungsfachwirtin	Verwaltung
Judith Bene	Reiseverkehrskauffrau	Sekretariat

## 6 – AKTIVITÄTEN IM BERICHTSZEITRAUM

Datum	Ort	Bezeichnung
18. Januar	online	Austauschgespräch mit der Generalzolldirektion
27. Januar	online	Gespräch mit der Abschiebungsbeobachtung NRW
31. Januar	online	Teilnahme an der Loccumer-Psychiatrie-Tagung (Teil 1)
22. Februar	online	Teilnahme an der Loccumer-Psychiatrie-Tagung (Teil 2)
1. März	online	Teilnahme an der Loccumer-Psychiatrie-Tagung (Teil 3)
7. März	Wiesbaden	Austauschtreffen mit einer Delegation der estnischen Abschiebungsbeobachtung und der Abschiebungsbeobachtung Frankfurt
17.-18. März	Paris	Wissenschaftliche Beratung und Teilnahme an der Tagung „Orte der Freiheitsentziehung“, Universität Panthéon-Sorbonne
22.-24. März	Neumünster/ Bremen	Study visit des französischen NPM (Contrôleur général des lieux de privation de liberté)
27. April	Mainz	Vorstellung des Mandats der Nationalen Stelle im Bereich Abschiebungen; Arbeitsgemeinschaft Integriertes Rückkehrmanagement
13. Juni	Berlin	Begehung Julius-Leber-Kaserne
14. Juni	online	Teilnahme an dem SPT Webinar: "The Role of NPMs in Monitoring Places where Migrants are Deprived of Liberty"
20.-21. Juni	Berlin	Teilnahme an dem 22. Berliner Symposium zum Flüchtlingsschutz
23. Juni	online	APT/ODIHR Webinar "Preventing torture and ill-treatment in the context of public assemblies"
28. Juni	Schwerin	Austauschgespräch mit dem Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz des Landes Mecklenburg-Vorpommern
23. August	Berlin	Austauschgespräch mit dem Bundesministerium der Justiz
24. August	Berlin	Austauschgespräch mit dem Bundesministerium des Innern
24.-25. August	Warschau	5th APT/ODIHR Meeting for NPMs and CSOs
6.-8. September	Berlin	Jahrestagung der Aktion Psychisch Kranke (APK) e.V.



Datum	Ort	Bezeichnung
21. September	Fuldata	Vortrag zum Mandat der Nationalen Stelle; Escort Leader-Tagung (Bundespolizei)
4.-6. Oktober	Straßburg	Teilnahme an der European NPM Conference „Monitoring the rights of specific groups of people deprived of their liberty“
19. Oktober	Berlin	Austauschtreffen mit dem Bundesministerium der Justiz
27. Oktober	online	Teilnahme an dem Webinar „Das Recht, sich über die Polizei zu beschweren. Beschwerden als Probleme und Chancen“
8. November	Schwarzenborn	Vortrag zum Mandat der Nationalen Stelle im Rahmen einer Fortbildung der Bundeswehr; Knüll-Kaserne
9.-11. November	Wien	Erfahrungsaustausch deutschsprachiger NPM
23.-26. November	Berlin	Teilnahme am und Vortrag im Rahmen des DGPPN-Kongresses
1.-2. Dezember	Frankfurt	Teilnahme an den 7. Gefängnis-Medizin-Tagen